

**Abwägung zur
Bauleitplanung
der Stadt Neustadt a. Rbge.**
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 „Biomasseanlage Ressleriethe“,
Stadt Neustadt a. Rübberge, Stadtteil Schneeren
einschl. örtlicher Bauvorschriften
mit Vorhaben- und Erschließungsplan**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

vom 16.02.2007 bis 03.04.2007

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

vom 20.03.2007 bis 03.04.2007

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

vom 12.09.2019 bis 24.10.2019

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 12.09.2019 bis 24.10.2019

B =	Begründung ändern oder ergänzen
H =	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K =	Keine Abwägung erforderlich
N =	Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P =	Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T =	Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U =	Umweltbericht ändern oder ergänzen
V =	Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z =	Zurückweisung einer Argumentation

**Gesamtliste der beteiligten Behörden und
Sonstigen Träger öffentlicher Belange**

I.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1.	Region Hannover	20.03.2007	B, U, P, H, T
		23.10.2019	B, T, V
2.	Region Hannover - Untere Denkmalbehörde	-	-
3.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Hannover	15.03.2007	B, H, U
		10.10.2019	H, K
4.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	19.03.2007	B, U, H
5.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Betriebsstelle Hildesheim, Geschäftsbereich III	26.02.2007	K
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover, Geschäftsbereich IV	-	-
6.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17.10.2019	B, K, T
7.	IHK Hannover Hildesheim	-	-
8.	Handwerkskammer Hannover	06.03.2007	K
		30.09.2019	K
9.	HVH-Handelsverband Hannover e.V.	-	-
10.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover	15.03.2007	K
11.	Finanzamt Nienburg	-	-
12.	Amt für regionale Landesentwicklung Domänenverwaltung	-	-
13.	Amt für regionale Landesentwicklung Frau Astrid Heinrich	10.09.2019	K
14.	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst RD Hameln-Hannover	12.09.2019	B, K, T
15.	LGLN Katasteramt Hannover RD Hameln-Hannover	-	-
16.	Polizeiinspektion Hannover- Land, SAV	-	-
	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	-	-
17.	Landvolkkreisverband Hannover e. V.	20.03.2007	K
	Landvolk Hannover e.V.	-	-
18.	Nds. Heimatbund e. V.	-	-
19.	Herrn Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter (westl. der Leine)	-	-
20.	Herrn Edgar Schippan, Naturschutzbeauftragter	-	-

	Herrn Werner Magers, Naturschutzbeauftragter (östl. der Leine)	25.10.2019	V, Z
21.	Stadtwerke Neustadt a. Rbge.	22.02.2007	B, U, H, K
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge.	-	-
22.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge	16.02.2007	B, K
		24.09.2019	K
23.	Abfallwirtschaft Region Hannover	16.03.2007	K
24.	Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, PTI Hildesheim	-	-
	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.09.2019	K
25.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	08.10.2019	K
26.	Avacon Netz GmbH	16.09.2019	K
27.	PLEdoc GmbH	22.02.2007	K, H
28.	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	16.09.2019	K
29.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	-	-
30.	TenneT TSO GmbH SuedLink, Bayreuth	-	-
31.	Transnet BW GmbH SuedLink, Stuttgart	16.09.2019	K
32.	GELSENWASSER Energienetze GmbH	04.10.2019	K
33.	Kirchenkreisamt Wunstorf	-	-
	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	-	-
34.	Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim	-	-
35.	BUND Landesverband Niedersachsen e. V.	-	-
	BUND Kreisgruppe Region Hannover Herr Hertwig	-	-
36.	BUND Kreisgruppe Region Hannover Frau Domnik	-	-
37.	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V., Herr Beuster	-	-
38.	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V., Herr Brandt	-	-
39.	Naturschutzbund -NABU-, Ortsverband Neustadt a. Rbge.	23.10.2019	K, V, Z
40.	NABU Niedersachsen, Hannover	-	-
41.	Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e.V.	24.09.2019	K, V

II.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1.	Stellungnahme Anwohner Schneereiner Straße	26.03.2007	Z, B, U, T, P, H
2.	Stellungnahme Anwohner Schneereiner Straße	04.03.2007	Z, B, U, K
3.	Stellungnahme Anwohner Schneereiner Straße	05.03.2007	H
4.	Stellungnahme Anwohner Mühlenfeld, Anwohner der Hühnerbusch, weitere Schneereiner Bürgerinnen und Bürger	20.10.2019	H, K, Z

Hinweis:

Die im Rahmen des im Zeitraum vom 06.12.2011 bis 16.01.2012 bereits erstmalig durchgeführten Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (formal fehlerhafte Durchführung) vorgetragenen Stellungnahmen werden ebenfalls der Abwägung zugeführt. Da diese Stellungnahmen formell weder dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB noch dem im Jahr 2019 durchgeführten Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zuzuordnen sind, erfolgt die Abwägung der Stellungnahmen aus 2011/12 in einer eigenständigen Tabelle, die als Anlage dieser Abwägung beigelegt wird.

Abwägungstabelle

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
I.	Behörden/Träger öffentlicher Belange		
1. 1.1	<p><u>Region Hannover</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 20.03.2007</p> <p><u>Raumordnung</u> Aus Sicht der Regionalplanung wird darauf hingewiesen, dass das im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 (RROP 2005) festgelegte Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft betroffen ist.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass eine Teillösung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt, ist die Planung raumordnerisch vertretbar.</p>	<p><u>Raumordnung</u> Für die Region Hannover liegt inzwischen das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016) vor. Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft gem. RROP 2005 Region Hannover wird insofern zur Kenntnis genommen. Gemäß den Darstellungen des RROP 2016 befindet sich das Plangebiet außerhalb der dargestellten Vorbehaltsgebiete für „Natur und Landschaft“ und „Erholung“, die südöstlich des Plangebietes dargestellt werden. Für das Plangebiet selbst sind aus dem RROP jedoch keine konkreten Aussagen zu entnehmen. Eine Beeinträchtigung der o.g. Vorbehaltsgebiete ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und die Lage des Plangebietes im Hinblick auf die Belange der Erholung und des Natur- und Landschaftsschutzes aus der geplanten Leistungserweiterung der Biomasseanlage jedoch nicht ableitbar. Die Ausführungen zum RROP werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet wurde in seiner südlichen Ausdehnung reduziert, so dass auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Änderungsverordnung des Landschaftsschutzgebietes H2 "Schneereener Geest- Eisenberg" in Kraft getreten ist, ein ausreichender Abstand zu der Grenze des Landschaftsschutzgebietes besteht. Die Ausführungen der</p>	<p>B</p> <p>B U</p>

	<p>Auf Grund der Lage im Naturpark Steinhuder Meer ist auf das Einfügen der Baukörper in das Landschaftsbild zu achten sowie für eine Eingrünung der Anlage zu sorgen.</p>	<p>Begründung und des Umweltberichtes werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Belange des Naturparks werden ebenfalls berücksichtigt. So werden örtliche Bauvorschriften Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die für die Baukörper eine landschaftsangepasste Farbgebung gewährleistet werden kann. Entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenze des Sondergebietes wurde bereits eine Eingrünung mit standortgerechten und -heimischen Laubgehölzstrukturen - teilweise in Kombination mit einer Verwallung - realisiert, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend zum Erhalt festgesetzt wird und so dauerhaft einen Beitrag zur Einfügung der Biomasseanlage in die umgebende Landschaft leistet.</p>	<p>B P U</p>
	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass der südliche Planbereich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) H 2 "Schneerer Geest- Grinder Wald" gelegen ist. Gegenwärtig wird ein Verfahren zur Neuaufstellung des LSG durchgeführt, so dass der betroffene Teil voraussichtlich nicht mehr im LSG liegen wird. Auf einen für das vorliegende Bauleitplanverfahren erforderlichen Antrag auf Teillöschung des LSG und die Darlegung in der Begründung wird verwiesen.</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> Um Konflikte mit der LSG-Verordnung zu vermeiden, wurde mit Schreiben vom 06.09.2007 ein Antrag auf Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes gestellt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass die Änderungsverordnung H 2 "Schneerer Geest-Eisenberg" in Kraft getreten ist. Somit wurde der in Frage stehende Teil des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Die Aussagen der Begründung und des Umweltberichtes werden entsprechend aktualisiert. Gleichzeitig wurde auf Grund der veränderten Projektplanung und damit einhergehender geringerer Flächenerfordernisse die südliche Ausdehnung des Plangebietes reduziert, so dass ein weitergehender Abstand zum Landschaftsschutzgebiet auch unter Berücksichtigung der Entlassung angrenzender Flächen aus dem Landschaftsschutz gewährleistet ist.</p>	<p>B P U</p>
	<p><u>Biotop</u> Es wird darauf hingewiesen, dass östlich das nach § 28 a NNatG besonders geschützte Biotop Nr. 1310 (Magerrasen) liegt. Die in der Begründung bereits enthaltenen Restriktionen der Flächennutzung sind redaktionell zu ändern, dass die Fläche nicht im Rahmen der</p>	<p><u>Biotop</u> Das gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 1310 (Magerrasen) liegt auf der östlichen Seite der Straße Resseriethe außerhalb des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Verbindliche</p>	<p>B H P U</p>

	<p>Bautätigkeiten genutzt werden darf und bei angrenzenden Bauarbeiten in Abstimmung zwischen Bauleitung und Unterer Naturschutzbehörde abzuzäunen ist.</p>	<p>Festsetzungen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nicht möglich, da es sich um Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches handelt. Die Schutzansprüche eines Biotops gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG bestehen grundsätzlich auch ohne Festsetzungen der Bauleitplanung.</p> <p>Um während der Bauarbeiten einen ausreichenden Schutz des gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops zu gewährleisten, wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übertragen. Im Durchführungsvertrag wird die Sicherung des Bereiches während der Bauphase zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge und dem Vorhabenträger geregelt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.</p>	
	<p><u>Kompensationsmaßnahmen</u></p> <p>Es wird vorgeschlagen für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, eine entsprechend große Ackerfläche aus der Nutzung zu nehmen und in extensives Grünland umzuwandeln, um einen funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffen zu schaffen.</p> <p>Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen wird für das Kompensationskataster um Angabe der konkreten Flurstücke mit den jeweiligen Maßnahmen gebeten.</p>	<p><u>Kompensationsmaßnahmen</u></p> <p>Der Vorschlag, für eine externe Kompensation Ackerflächen aus der Nutzung zu nehmen und zu extensivem Grünland umzuwandeln wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover wird für die externe Kompensation der aus der Durchführung der Planung resultierenden Eingriffe auf dem Flst. 19/1, Flur 5, Gemarkung Schneeren, eine Ackerfläche in eine extensive Weidefläche umgewandelt. Die Fläche wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet. Die Maßnahmen werden im Kompensationsvertrag zum v.g. Bauleitplan verankert. Der Bitte um Angabe der konkreten Flurstücke und der jeweiligen Maßnahmen für das Kompensationskataster wird in der Begründung und dem Umweltbericht des vorhabenbezogenen B-Planes gefolgt. Ferner wird ein entsprechender Hinweis auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgetragen.</p>	B H T U
	<p><u>Landschaft</u></p> <p>In Bezug auf die zu erwartende Prägung der landwirtschaftlichen Nutzung im LSG H2, wird ein Nachweis über die Flächen angeregt, auf</p>	<p><u>Landschaft</u></p> <p>Die heutige Landwirtschaft ist bereits durch teilweise monostrukturellen Anbau geprägt. Dabei ist es den</p>	B U

denen die Rohstoffe gewonnen werden. Des Weiteren wird darauf aufbauend eine Aufstellung, wie sich die Biomasseanlage, zusammen mit den weiteren geplanten und betriebenen Anlagen, in die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung der Landschaft einfügen kann, angeregt.

Landwirten freigestellt, welche Feldfrüchte sie anbauen. Die Forderung, einen Flächennachweis für die anzubauenden Rohstoffe zu erstellen, erscheint nicht sachgemäß. Insbesondere kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens kein Konzept erstellt werden, das alle Biomasseanlagen im Stadtgebiet berücksichtigt, da eine betriebliche Abstimmung, insbesondere im Hinblick der jeweiligen Feldbewirtschaftung, nicht realistisch ist. Auch aus der Verordnung des LSG heraus lässt sich keine Verpflichtung erkennen, die landwirtschaftliche Produktion in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild zu gestalten.

Zur Beurteilung der für die Biomasseanlage benötigten Anbauflächen im Umkreis wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die „Beeinflussung der Agrarstruktur durch die Biogasanlage Schneeren GbR“ (2017) untersucht. Durch die Leistungssteigerung der Biomasseanlage kommt es dementsprechend zu einer Zunahme des Anbaues von Mais im Umfeld der Anlage. Der Anteil an Mais in Bezug auf die Ackerflächen ist im Ortsteil Schneeren nach Schätzungen höher als im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. Dies begründet sich daraus, dass die Rinderhaltung gut entwickelt und durch die vorhandenen Biomasseanlagen der Anteil von Mais an den Ackerflächen höher einzuschätzen ist als in den übrigen Ortsteilen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Mit der Leistungserweiterung der Biomasseanlage ist ein zusätzlicher Anbau von Mais auf etwa 55 ha verbunden. Für die gesamten Flächen des Ortsteiles Schneeren haben die betroffenen Flächenanteile keinen dominierenden Anteil, da die Anteile an Grünland, Moor- und Waldflächen ebenfalls sehr ausgeprägt sind. Entsprechend der Aussagen des Agrarstrukturgutachtens bedeutet der Anbau von Mais für Wildtiere eine zusätzliche und weitere Futtergrundlage sowie eine ungestörte Deckung bis in den Herbst hinein, die bisher auf den Getreidefeldern lediglich bis Anfang August besteht. Die an der Biomasseanlage beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe bauen nach dem Mais zur Begrünung Futterroggen

an. Da eine zu enge Folge von Mais die Gefahr von Krankheiten und Schädlingen birgt, werden die an der Biomasseanlage beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe den Anbau von Ganzpflanzensilage (Roggen oder Triticale) um rd. 25 ha ausweiten. Nach der Ernte der Ganzpflanzensilage werden als Zwischenfrucht Senf und Sonnenblumen angebaut. Die Zwischenfrüchte dienen den Wildtieren zur Deckung und Äsung. Dies trägt zur Auflockerung der Fruchtfolge und der Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei. Weiterhin werden rd. 3.000 t mehr Grassilage in der Biomasseanlage vergoren, dieses kommt aus der Grünlandregion nordwestlich von Schneeren. Die Nutzung des Aufwuchses in der Biomasseanlage trägt somit erheblich zum Erhalt des Grünlandes bei. Der Anbau von Energiepflanzen für die Biomasseanlage benötigt keine Restriktionen. Die für die Landwirtschaft bindenden Cross-Compliance-Vorgaben, die mit der Einhaltung der guten fachlichen Praxis einhergehen, können eingehalten werden.

Um seitens des Vorhabenträgers einen Nachweis des Flächenbedarfs und der Flächennachweis für den Energiepflanzenanbau zu erbringen, wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Karte mit den im Zusammenhang mit der Biomasseanlage bewirtschafteten Flächen erstellt. Diese berücksichtigt alle an der Bewirtschaftung der Anlage beteiligten Landwirte, die Art der Bewirtschaftung, die Flächengröße sowie die Benennung der jeweiligen Flächen. Die Karte der Gewinnungsflächen für nachwachsende Rohstoffe wird in der Anlage der Begründung dargestellt.

Es sei zusammenfassend darauf hingewiesen, dass durch die bestehende und genehmigte Biomasseanlage bereits eine Bewirtschaftung von Flächen plangegeben zu berücksichtigen ist, so dass durch die hier in Rede stehende planungsrechtlich vorbereitete Leistungssteigerung der bestehenden Biomasseanlage, die auf eine zusätzliche

		<p>Maisanbaufläche von rd. 55 ha reflektiert, keine wesentlich veränderte Feldbewirtschaftung zu erwarten ist.</p>	
	<p><u>Bodenschutz</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer Biogasanlage als uneingeschränkt altlastenrelevant einzustufen ist.</p>	<p><u>Bodenschutz</u> Bezüglich der uneingeschränkten Altlastenrelevanz der geplanten Anlage erfolgt ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>In Bezug auf die Biomasseanlage selbst ist der Schutz des Grundwassers hinreichend beschrieben und berücksichtigt. Das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende, unbelastete Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zur Versickerung zu bringen. Das durch Biomasse verunreinigte Oberflächenwasser ist der Biomasseanlage zuzuführen.</p> <p>Für die Anbauflächen der Energiepflanzen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser gegeben. Jedoch ist die Entwicklung der Grundwasserqualität langfristigen von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst. Insbesondere unter der Einhaltung der guten fachlichen Praxis können negative Einflüsse auf das Grundwasser durch den Anbau von Energiepflanzen langfristig vermieden werden.</p>	B T U
	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes ist nachzuweisen.</p>	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden sandigen Böden ist eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers möglich. Hierzu wurde im Jahre 2008 ein Gutachten von dem Ingenieurbüro R.-U. Wode erstellt. Dies sagt aus, dass der Boden aus Schmelzwassersanden besteht und basierend auf den Korngrößen als schluffiger Fein- bis Mittelsand einzustufen ist. Hierdurch ergibt sich eine Beurteilung als „gut wasserdurchlässig“, wodurch eine regelgerechte Wasserversickerung gewährleistet werden kann.</p> <p>Das auf den Silageflächen anfallende Wasser wird dem Fermentationsprozess zugeführt. Damit werden</p>	B T U

		Bodenverunreinigungen durch Silagewasser vermieden. Die textliche Festsetzung zum vorhabenbezogenen Bbauungsplan wird entsprechend ergänzt. Die Ausführungen zur Oberflächenentwässerung werden in der Begründung und im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegt.	
	<u>Löschwasserversorgung</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Löschwasserbedarf für das Plangebiet nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW, entgegen der Aussagen in Punkt 6.2 der Begründung, mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen ist. Gegebenenfalls sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen anzulegen.	<u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß den Aussagen des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt (Schreiben vom 16.02.2007) kann eine Löschwassermenge von maximal 450 l/min bereitgestellt werden. Da die geforderten 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden nicht sichergestellt werden können, wurde ein Tiefwasserbrunnen errichtet. Die in der Begründung, Kap. Ver- und Entsorgung enthaltenen Aussagen zur Löschwasserversorgung werden angepasst.	B
1.2	Öffentliche Auslegung Datum: 23.10.2019 <u>Brandschutz:</u> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z.B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.	<u>Brandschutz</u> Gemäß der Stellungnahme des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt vom 16.02.2007 kann eine Löschwassermenge von maximal 450 l/min über die Trinkwasserleitungen bereitgestellt werden. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge von 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden, wurde eine ausreichende Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes durch die Anlage eines Tiefbohrbrunnens sichergestellt. Die Vorhaltung des Brunnens wird über den Durchführungsvertrag gesichert.	V
	<u>Bodenschutz:</u> Auf Grund der jahrelangen Nutzung als Biomasseanlagen können Kontaminationen des Bodens nicht ausgeschlossen werden. Sollten während der durchzuführenden Aushubarbeiten organoleptisch (Geruch, Aussehen, Konsistenz) auffälliger Boden	<u>Bodenschutz:</u> Bezüglich der uneingeschränkten Altlastenrelevanz der geplanten Anlage erfolgte bereits ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes.	V

	<p>angetroffen werden, ist die Region Hannover, Team 36.26 / Bodenschutz West/Abfall, sofort telefonisch zu beteiligen.</p> <p>Ihre Ansprechpartner sind: Herr Kaufmann, Tel.: 0511/61622749 Herr Hahn, Tel.: 0511/61621041 Herr Kwiotek, Tel.: 0511/61622794</p>	<p>In die Begründung und den vorhabenbezogenen Bbauungsplan selbst wird ein ergänzender Hinweis zur sofortigen telefonischen Benachrichtigung bei Funden von auffälligem Boden (Geruch, Aussehen, Konsistenz) aufgetragen.</p>	<p>T, B</p>
<p>3. 3.1</p>	<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - GB Hannover</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 15.3.2007 und 08.04.2008</p> <p>In dem Schreiben vom 15.03.2007 wird mitgeteilt, dass durch die Planung die Belange der Landesstraße L 360 berührt werden. Es wird darum gebeten, darzulegen, wie die Anbindung an die L 360 erfolgen soll.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass von einer Sondernutzung gem. § 18 des Nds. Straßengesetzes auszugehen ist, für die es einer Erlaubnis durch den Straßenbaulastträger bedarf.</p> <p>Aussagen über die zu erwartenden verkehrlichen Belastungen durch den Betrieb der Anlage sind zu treffen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das NLStBV-H weiterhin als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Mit Schreiben vom 08.04.2007 wird auf die beantragte Sondernutzungserlaubnis für die verkehrliche Anbindung an die L360, außerhalb der Ortsdurchfahrt Schneeren Stellung genommen.</p> <p>Es wird festgestellt, dass ein Verkehrsgutachten und ein Antrag des Vorhabenträgers für die Sondernutzungserlaubnis für die Erweiterung der Biogasanlage auf 750 kW_{el} elektrische Leistung vorliegt.</p> <p>Auf Grund Verkehrsverträglichkeit der zu erwartenden Höhe des Zufahrtsverkehrs auf dem unbefestigten Wirtschaftsweg mit je 3 Zu- und Abfahrten pro Tag wird die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Aussicht gestellt.</p> <p>Für den im Verkehrsgutachten enthaltenen Prognosefall "Erweiterung auf 1,6 MW_{el}, für den ein Zufahrtsverkehr von 9 Zu- und Abfahrten pro Tag prognostiziert wird, wird eine Erlaubnis ebenfalls in Aussicht gestellt.</p>	<p>Die vorhandene und zukünftig zu erwartende verkehrliche Situation wurde in durch das Büro Dipl.-Ing. U. Hinz (Langenhagen, 2007 und Ergänzung, 2009) sowie durch das Büro Zacharias Verkehrsplanungen (Hannover, 2018) erstellten Verkehrsstudien dargelegt, die dem NLStBV-H zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Zu- und Abfahrt erfolgt von Norden über die Resseriethe. Von Süden/Südwesten erfolgt die Zu-/Abfahrt über den südlichen landwirtschaftlichen Weg zur Resseriethe, der an die L 360 anbindet.</p> <p>Darauf aufbauend wird auch die Anbindung des Plangebietes verbindlich in dem Durchführungsvertrag zwischen Investor und Stadt festgelegt.</p> <p>Ein Antrag auf Erlaubnis wurde bereits im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung gestellt. Für die geplante Biomasseanlage wurde zwischenzeitlich die Erlaubnis für die Sondernutzung des südlich gelegenen landwirtschaftlichen Weges durch die NLStBV-H erteilt.</p> <p>Die Möglichkeit, die zukünftig geplante Biomasseanlage an die L 360 anzubinden und hierfür eine Erlaubnis zu erteilen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die o. g. und in der Stellungnahme vorgetragen verkehrlichen Belange einschl. der Aspekte der Sondernutzungserlaubnis wurden in die Begründung des Bbauungsplanes aufgenommen. In den vorhabenbezogenen B-Plan werden auf der Grundlage des</p>	<p>B H U</p>

	<p>Es wird gleichfalls darauf hingewiesen, dass die Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen und auf Widerruf erteilt wird, so dass bauliche Nachbesserungen im Einmündungsbereich oder gar eine Schließung/Untersagung der Zufahrt an der freien Strecke der L 360 verlangt werden kann, sollte sich das allgemeine Verkehrsgeschehen durch die Zufahrt negativ entwickeln. Für die Erweiterung der Biogasanlage ist eine neue Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.</p>	<p>aktuellen Betriebskonzeptes Festsetzungen zur Begrenzung der Biogaserzeugung auf 3,2 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr und zur max. Feuerungswärmeleistung von 2.000 kW pro Jahr aufgenommen. Eine darüber hinausgehende Leistung und damit verbundene Betriebs- und Verkehrsgeschehen sind nicht zu erwarten. Das NLStBV-H wird in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB weiterhin beteiligt werden. Die Anbauflächen der Biomasseanlage befinden sich in einem Umkreis von 3-5 km, lediglich eine Anbaufläche, eine Grünlandfläche, befindet sich in einer Entfernung von rd. 8 km.</p>	
3.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 10.10.2019</p> <p>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landesstraße L360 berührt.</p> <p>Mit dem vorliegenden Planvorhaben soll die bestehende Biomasseanlage Resseriethe nochmals erweitert werden, bei der sich die Zulieferverkehre dieser Anlage um nochmals 4000Kfz/Jahr (Zu- und Abfahrten) erhöhen wird.</p> <p>Zusammen mit den bereits bestehenden Zulieferverkehren (Zu- und Abfahrten) wird sich der Zufahrtenverkehr, gemäß den Verkehrsgutachten aus 2009/2018: 18 Kfz/Tag + 11 Kfz/Tag auf nunmehr 29 Kfz/Tag erhöhen.</p> <p>In Anbetracht der relativ geringen Verkehrsbelastung auf der Landesstraße findet diese prognostizierte Verkehrserhöhung durch die Anlagenerweiterung meine Zustimmung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben die Belange der in der Zuständigkeit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, liegenden Landesstraße L 360 berührt werden.</p> <p>Es ist richtig, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 311 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der im Plangebiet bereits bestehenden Biomasseanlage Resseriethe geschaffen werden sollen. Es ist ebenfalls korrekt, dass sich aufgrund der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage der bereits erfolgende Zulieferverkehr erhöhen wird. Es handelt sich hierbei jedoch nicht, wie in der Stellungnahme beschrieben, um eine Zunahme von 4.000 Kfz/Jahr, vielmehr beläuft sich der mit dem Anlagenbetrieb nach Erweiterung verbundene Zu- und Abfahrtverkehr auf insgesamt rd. 3.400 Kfz/Jahr. Daraus ergeben sich rechnerisch rd. 10 Kfz-Fahrten pro Tag. Ausgehend von den v.g. Werten kommt der Verkehrsgutachter insofern zu dem Ergebnis, dass der zu erwartende Verkehrszuwachs im Jahresmittel auf dem Hauptstraßennetz nicht wahrgenommen werden wird.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

	<p>Da ein Teil dieser Lieferverkehre auch über einen nicht öffentlich gewidmeten landwirtschaftlichen Weg an die L360 außerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt Schneeren angebunden wird, ist eine erneute d.h. geänderte Sondernutzungserlaubnis (§18 des Nds. Straßengesetzes) durch die NLStBV zu erteilen.</p> <p>Ich bitte daher den Anlagenbetreiber darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis, mit Angabe des täglichen Zufahrtenverkehrs im Anlagengenehmigungsverfahren formlos beim regionalen Geschäftsbereich Hannover der NLStBV zu beantragen ist.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich mir vorbehalte, verkehrsregelnde oder bauliche Änderung an der Wegeeinmündung auf Kosten des Anlagenbetreibers einzufordern, sollte sich die Verkehrssituation auf der L360 an dieser Stelle durch den Zufahrtenverkehr negativ entwickeln.</p>	<p>Mängel oder Beeinträchtigungen an den Zu- und Abfahrten der Wirtschaftswege an das Hauptstraßennetz (Resseriethe/Schneerener Straße (L 360) und südlicher Verbindungsweg Resseriethe – L 360) sind nach Aussagen des Verkehrsgutachters aufgrund der nur geringen Verkehrsmengen auch zu Erntezeiten nicht zu erwarten. Es wird insofern zur Kenntnis genommen, dass die Anlagenerweiterung die Zustimmung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr findet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Nutzung der Anbindung eines nicht öffentlich gewidmeten landwirtschaftlichen Weges an die L 360 eine geänderte Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Nds. Straßengesetz erforderlich wird. Seitens des Vorhabenträgers und Anlagenbetreibers wird zeitnah eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis unter Angabe des täglichen Zufahrtenverkehrs beim regionalen Geschäftsbereich Hannover der NLStBV beantragt.</p> <p>Abschließend wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vorbehält, bei einer negativen Entwicklung der Verkehrssituation auf der L 360 verkehrsregelnde oder bauliche Änderungen an der Wegeeinmündung auf Kosten des Anlagenbetreibers einzufordern. Auswirkungen auf den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. den Vorhaben- und Erschließungsplan ergeben sich hierdurch nicht.</p>	<p>H</p> <p>K</p>
<p>4. 4.1</p>	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 19.03.2007 und 03.04.2007 (telefonisch)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der in der Schallprognose vom 15.02.2007, dBCon Gutachten Nr. (0)210207 genannte Immissionsort IO 2 auf einer Wohnbaufläche liegt. Es besteht ein Schutzanspruch von 55/40 dB(A). Ein nächtlicher Fahrzeugverkehr wurde hierbei ausgeschlossen. Weitere Schallschutzmaßnahmen (Wälle,</p>	<p>Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegende Schallgutachten mit Stand vom 15.02.2007 bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biomasseanlage</p>	<p>B</p>

	<p>Einhausungen) sind aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einer Detailprüfung unter Berücksichtigung des Radlader und An- bzw. Ablieferverkehrs zu klären.</p> <p>Informationen zu Geräuschvorbelastungen liegen nicht vor, so dass nicht beurteilt werden kann, ob eine konfliktfreie Planung unter Berücksichtigung der Abstände zum nächstgelegenen Wohnhaus möglich ist. Auf die regelmäßig notwendigen Abstände von 300 m wird hingewiesen.</p>	<p>und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert. Hierbei wurde ebenfalls der Schutzanspruch des Immissionsortes 2 (Schneerer Straße 41) als Allgemeines Wohngebiet mit den gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerten 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts berücksichtigt. Im Ergebnis wurde für den Immissionsort 2 festgestellt, dass die v.g. Richtwerte sowohl am Tage als auch in der Nacht eingehalten bzw. unterschritten werden. Da die Immissionsrichtwerte am Immissionsort 2 (nachts) jedoch um weniger als 6 dB(A) unterschritten werden, wäre für diesen Immissionsort daher gem. TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung im Nachtbeurteilungszeitraum zu untersuchen. Da jedoch im Umfeld der Biomasseanlage augenscheinlich nicht mit weiteren maßgeblichen nächtlichen Lärmquellen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die hier berechnete nächtliche Zusatzbelastung im Wesentlichen der nächtlichen Gesamtbelastung entspricht.¹</p> <p>Die Geräusche des der Anlage zuzuordnenden Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes sind grundsätzlich getrennt von den Anlagengeräuschen zu betrachten. Der anlagenbezogene Verkehr der Biomasseanlage auf öffentlichen Straßen ist in der Erntezeit am höchsten. Hier werden über einen Zeitraum von 15,5 h (06:00 bis 21:30 Uhr) etwa 20 Fahrzeugbewegungen (10 An- und 10 Abfahrten) je Stunde auf öffentlichen Straßen verursacht. Dies entspricht einer Anzahl von 310 Fahrzeugbewegungen am Tage. Diese Fahrzeugbewegungen verteilen sich in der Umgebung, hin zu entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen. Der Anlagenbezogene Verkehr ist gem. TA Lärm nur in einem Abstand von 500 m zur Anlage zu betrachten.</p> <p>Auf der Schneerer Straße (L360) kann von einer Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem</p>
--	---	--

¹ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 16

		<p>übrigen öffentlichen Verkehr ausgegangen werden und ist daher hier nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm. Auf der Straße „Hühnerbusch“ wird ausschließlich in Richtung Südosten zur Anlage gefahren. An dieser Strecke befinden sich keine Wohngebäude, sodass auch hier das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen nicht Maßnahme auslösend ist. Auf der Straße „Resseriethe“ hingegen kann nicht zwangsläufig von einer Vermischung mit dem übrigen öffentlichen Verkehr ausgegangen werden und hier bestehen nördlich der Anlage auch Wohngebäude, sodass hier das Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Im Ergebnis unterschreiten selbst die Beurteilungspegel des in worst case (zur Erntezeit, seltenes Ereignis, ungünstigste Annahme der Fahrtrichtungen) angenommenem anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen die Grenzwerte der 16. BImSchV am Tage um min. 1,4 dB(A). Eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV ist somit, bei Annahme von nur geringfügigem öffentlichem Verkehr, ausgeschlossen und das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen hier nicht Maßnahme auslösend im Sinne der TA Lärm. Sollte hingegen von weiterem maßgeblichem öffentlichem Verkehr auf der Straße „Resseriethe“ ausgegangen werden, so wäre wiederum eine Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem übrigen öffentlichen Verkehr gegeben und somit auch in diesem Falle das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm. Die Anzahl der anlagenbezogenen Fahrten auf öffentlichen Straßen an normalen Betriebstagen liegt sehr deutlich unter denen des seltenen Ereignisses, so dass auch hier das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen als nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm angenommen werden kann.²</p>	
--	--	---	--

² dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 19 ff.

		Die Ergebnisse des angepassten Schallgutachtens werden in die Begründung aufgenommen.	
	Es wird festgestellt, dass die Geruchshäufigkeit der Wohnbebauung laut der beiliegenden Geruchsimmissionsprognose vom Oktober 2006, Prof. Oldenburg, Gutachten 691, sicher unter 10 liegt.	<p>Die Hinweise zu dem Geruchsgutachten von 2006 werden zur Kenntnis genommen. Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegende Geruchsgutachten mit Stand vom Oktober 2006 bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biomasseanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert.</p> <p>Nach der geltenden Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL des Landes Niedersachsen darf in Wohn- und Mischgebieten eine maximale Immissionshäufigkeit von 10 % der Jahresstunden bei 1 Geruchseinheit (GE) nicht überschritten werden; in Dorfgebieten mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung sind maximale Immissionshäufigkeiten in Höhe von 15 % der Jahresstunden zulässig. Andernfalls handelt es sich um erheblich belästigende Gerüche. Im Außenbereich sind (Bau-)Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei einer entsprechenden Vorbelastung, bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 25 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen.</p> <p>Nach Ziff. 3.3 der GIRL soll die Genehmigung für eine Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung nach Nr. 4.5) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur</p>	B H U

		<p>vorübergehend aufhalten (vgl. Nr. 3.1), den Wert 0,02 überschreitet.</p> <p>Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.</p> <p>Zunächst wurde geprüft, ob die Geruchsimmissionen aus der Biomasseanlage das Irrelevanzkriterium nach Ziff. 3.3 der GIRL erfüllen. Die Berechnung der Geruchsimmissionen aus der Biomasseanlage im Planzustand ergibt unter den geschilderten Annahmen, dass an keinem Immissionsort in der Umgebung ein Immissionswert von mehr als 2 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit berechnet wird. Daher sind die Geruchsimmissionen aus der Biomasseanlage im Planzustand im Sinne der GIRL als irrelevant gering einzustufen.</p> <p>Bei einer irrelevant geringen Belastung durch die Gesamtanlage ist ein Vorhaben nach Ziff. 3.3 der GIRL genehmigungsfähig, wenn mit anderen Anlagen kumulierende Belastungen ausgeschlossen werden können. Da im weiteren Außenbereich noch eine Tierhaltungsanlage mit zu erwartenden relevanten Immissionen vorhanden ist, wurden im Sinne einer Einzelfallprüfung die geruchliche Gesamtbelastung und die Auswirkungen der geplanten Veränderungen in der Umgebung der Anlage betrachtet.</p> <p>Durch die in Schneeren ansässigen Betriebe werden an mehreren Immissionsorten derzeit mehr als 15 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeiten für Geruch verursacht. Daher kann aus Sicht der Geruchsimmissionen die Ausweisung des geplanten Sondergebietes aus städtebaulichen Gesichtspunkten nur dann konfliktfrei erfolgen, wenn aus den geplanten Anlagen keine Verschlechterungen in der Ortschaft resultieren, oder der der jeweiligen Landnutzung nach der GIRL zugeordnete Richtwert auch in Zukunft eingehalten werden kann.</p>	
--	--	---	--

		<p>Im Bereich der Wohnhäuser westlich der Biomasseanlage wird der Wert von 15 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit, wie er für landwirtschaftlich geprägte Dorfgebiete gilt, und auch der für reine Wohngebiete anzusetzende Wert von 10 % der Jahresstunden unter den geschilderten Annahmen im Istzustand und ebenfalls im Planzustand deutlich eingehalten.</p> <p>Die durchgeführten Ausbreitungsrechnungen ergeben für diesen Bereich im Ist-Plan-Vergleich eine Verbesserung der Immissionssituation.</p> <p>Für die Immissionsorte in der Innerortslage, an denen der Richtwert von 15 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit im Istzustand unter den dargestellten Bedingungen überschritten ist, werden die Geruchsmissionen in Zukunft sowohl in der Gesamtbelastung als auch in der Solobetrachtung unverändert bleiben oder irrelevant im Sinne der „kleinen Irrelevanz“ um maximal 0,4 % ansteigen.</p> <p>Die berechnete Immissionsminderung im Bereich der westlich benachbarten Wohnhäuser ist darauf zurückzuführen, dass der vorhandene emissionsträchtigere Zündstrahlmotor nur noch im Havariefall betrieben wird, während die Hauptlast nun durch einen emissionsärmeren Gas-Otto Motor getragen wird. Weiterhin wird durch die feste Abdeckung des Gärrestbehälters eine Emissions- und Immissionsminderung erreicht, die sich im Nahbereich und daher im Bereich dieser Häuser auswirkt. Wie aus der Berechnung der Anlage in der Solobetrachtung im Planzustand unter den beschriebenen Annahmen hervorgeht, sind die relevanten Geruchsmissionen aus der Biomasseanlage im Wesentlichen auf das Betriebsgelände beschränkt.³</p>	
--	--	--	--

³ Vgl. Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, „Geruchsmissionen – Gutachten zur Erweiterung einer Biogasanlage in 31535 Schneeren am Standort Resseriethe, Flur 8, Flurstück 258/4 – Region Hannover – Zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt am Rübenberge, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt, Stadtteil Schneeren“, Oederquart, 04.09.2018, S. 30 ff.

		Die Ausführungen der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden hinsichtlich der Ergebnisse des Geruchsgutachtens aktualisiert. In den Durchführungsvertrag werden die im Gutachten berücksichtigten Maßnahmen (Abdeckung des Gärrestbehälters) aufgenommen.	
5. 5.1	<p><u>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hildesheim, Geschäftsbereich III</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 26.02.2007</p> <p>Der NLWKN, Betriebsstelle Hildesheim/Hannover bezieht sich in seiner Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeseigene Anlagen an Gewässern • Messeinrichtungen der Betriebsstelle Hildesheim/Hannover (Grundwasser, Pegel, Gütestation) • Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete nach ZustVO-NWG (Nds. GVBl. Nr. 38/2004, S. 550) • Wasserrechtsverfahren in Zuständigkeit des NLWKN, Betriebsstelle Hildesheim/Hannover • Natura2000 oder FFH <p>In diesem Fall ist der NLWKN, Betriebsstelle Hildesheim/Hannover durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis auf Zuständigkeitsbereiche des NLWKN wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass der NLWKN durch das Vorhaben nicht betroffen ist.</p>	K
	<p><u>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) zur Umweltprüfung:</u></p> <p>Gem. § 52 (3) NWG (Nds. MBl. Nr. 32/2002, S. 682) sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine Anmerkungen.</p>	<p>Es zustimmend zur Kenntnis genommen, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind. Die Auffassung wird mit Bezug auf das konkrete Vorhaben geteilt.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des NLWKN keine Anmerkungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgetragen werden.</p>	K

<p>6. 6.1</p>	<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</u> <u>Öffentliche Auslegung</u> <u>Datum: 17.10.2019</u></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefährdung (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Untergrund des Planungsgebietes wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe liegen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist und somit praktisch keine Erdfallgefahr besteht. Es wird begrüßt, dass bei Bauvorhaben im Planungsgebiet daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden kann, sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion (Erdfälle) ergeben. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst aufgetragen.</p> <p>Im Zuge der Bauausführung werden im Bedarfsfall Untersuchungen zur Baugrunderkundung durchgeführt. Diese betreffen allerdings nicht das Bauleitplanverfahren, sondern werden erst im Zuge der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. der Vorhabenplanung notwendig. Der Hinweis auf die erforderliche Baugrunderkundung wird ebenfalls in die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ferner wird der Hinweis auf die für die geotechnische Erkundung des Baugrundes zu beachtenden DIN-Normen zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren (Realisierungsphase) berücksichtigt. Die Hinweise werden, ebenso wie der Hinweis auf den Kartenserver des LBEG, in die Begründung aufgenommen und als Hinweis auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgetragen.</p>	<p>K B T</p> <p>K B T</p> <p>K B T</p>
-------------------	--	---	--

	<p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	<p>Die Information zum Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS werden zur Kenntnis genommen. Dass die Stellungnahme keine geotechnische Erkundung des Baugrundes ersetzt wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Vorhaben liegt im Bereich der aktiven Erdgasförderung Husum/Schneeren. Mit Einwirkungen des aktiven Bergbaus auf das Vorhaben ist nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Bereich der aktiven Erdgasförderung Husum/Schneeren wird in die Begründung aufgenommen und auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst aufgetragen. Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass mit Einwirkungen des aktiven Bergbaus auf das Vorhaben nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen ist.</p> <p>Es wird abschließend zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen oder Bedenken unter Bezugnahme auf die Belange des LBEG nicht bestehen.</p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>T</p> <p>K</p>
<p>8. 8.1</p>	<p><u>Handwerkskammer Hannover</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 06.03.2007</p> <p>Die Planung wurde eingehend geprüft. Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach eingehender Prüfung der Unterlagen keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>K</p>
<p>8.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 30.09.2019</p> <p>Die o.g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach eingehender Prüfung der Unterlagen keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>K</p>

<p>10. 10.1</p>	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 15.03.2007</p> <p>Zur Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>K</p>
<p>13. 13.1</p>	<p><u>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</u> Öffentliche Auslegung Datum: 10.09.2019</p> <p>Die von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren nicht betroffen. Auf eine weitere Beteiligung kann verzichtet werden</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zu vertretenden Belange nicht betroffen sind. Eine weitere Beteiligung erfolgt nicht.</p>	<p>K</p>
<p>14. 14.1</p>	<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Öffentliche Auslegung Datum: 12.09.2019</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden</p>	<p>Der Hinweis auf die dem Schreiben beigefügte Stellungnahme zur Kampfmittelbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst aufgetragen.</p> <p>Das vorliegende Vorhaben ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass es sich um eine bereits realisierte Biomasseanlage handelt und die im Plangebiet befindlichen Flächen entsprechend bereits bebaut bzw. versiegelt sind. Im Rahmen der nunmehr geplanten Leistungssteigerung der</p>	<p>K B T</p>

(Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Neustadt am Rübenberge – Schneeren, „Biomasseanlage Resseriethe“

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

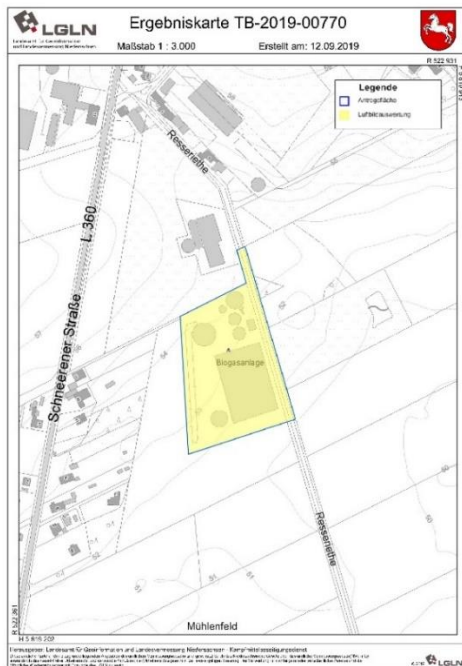
Anlage ist lediglich die Errichtung eines zusätzlichen BHKWs in einem Container innerhalb eines bereits bebauten Bereiches des Plangebietes vorgesehen. Im Rahmen der Realisierung der vorhandenen baulichen Anlagen wurden in der Vergangenheit weder Abwurfkampfmittel noch andere Kampfmittel bei Bodenarbeiten gefunden. Es wird insofern davon ausgegangen, dass in dem Bereich des neu zu errichtenden BHKWs ebenfalls keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Seitens des Vorhabenträgers wird im Bedarfsfall ein entsprechender Antrag auf Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt.

Es werden in diesem Zusammenhang die weiteren Ausführungen zu den Maßnahmen der Gefahrenforschung sowie der Bearbeitungszeitraum und die Kostenpflichten zur Kenntnis genommen.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



<p>17. 17.1</p>	<p><u>Landvolkkreisverband Hannover e.V.</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 20.03.2007</p> <p>Zur Planung werden in Rücksprache mit dem Ortsverbandsvorsitzenden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>K</p>
<p>20. 20.1</p>	<p><u>Naturschutzbeauftragter östlich der Leine, Herr Werner Magers</u> Öffentliche Auslegung Datum: 25.10.2019</p> <p>Ich bin gegen die o. g. Biomasseanlage, da die Biomasseanlage keine Möglichkeit hat, die Gülle zu verwerten. Dies könnte geschehen durch eine kleine Kläranlage, die eine Trennung der Gase von der Gülle vorsieht. Die Gase könnten dann direkt in der Biomasseanlage verwertet und die Gülle in die Bestandteile Dung und Wasser getrennt werden. Der Dung könnte zweckbestimmt verwertet und das Wasser dem natürlichen Kreislauf zugeführt werden.</p> <p>So wie die Planung der Biomasseanlage vorgesehen ist, wird noch mehr Mais angebaut. Durch den vermehrten Anbau von Mais findet die Wechselwirkung des Klimas zwischen Frisch- und Kaltluft nicht</p>	<p>Die Ausführungen zur Verwertung von Gülle werden zur Kenntnis genommen. Mit Bezug auf die Verwertung von Gülle in der Biomasseanlage kann diesen jedoch nicht gefolgt werden. Sowohl aus der Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan als auch den Ausführungen der Begründung sowie den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geht eindeutig hervor, dass eine Verwertung von Gülle im Rahmen des Betriebsprozesses erfolgt. Der Betrieb der Biomasseanlage erfolgt mit Gülle und NaWaRos. Die Gülle wird aus einer Vorgrube am Stall über eine Drehkolbenpumpe in die Gärbehälter gefördert. Neben der Einbringung der Gülle aus der Vorgrube am Stall besteht weiterhin die Möglichkeit, Gülle von anderen Betrieben über einen separaten Befüllstutzen in die Anlage einzubringen. Im derzeitigen Betrieb der Biomasseanlage werden bereits rd. 5.900 t/a Rindergülle verwertet. Aufgrund der geplanten Leistungssteigerung erhöht sich dieser Anteil auf zukünftig rd. 7.300 t/a. Die im Rahmen des Betriebes anfallenden Gärreste werden bereits gegenwärtig und auch weiterhin auf den umliegenden Ackerflächen ausgebracht. Insofern entspricht die Biomasseanlage im Wesentlichen bereits den Anforderungen der Stellungnahme.</p> <p>Es ist korrekt, dass mit der Leistungssteigerung eine Erhöhung der Eingabestoffe – u.a. auch Maissilage – verbunden ist. Der Anteil an Maissilage wird um rd. 2.700 t/a erhöht. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden</p>	<p>V Z</p> <p>Z</p>

	<p>mehr in dem Maße statt, wobei die Kaltluft für das Steinhuder Meer besonders wichtig ist.</p>	<p>im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausreichend untersucht. Insbesondere in Bezug auf die verwendeten Rohstoffe und die Auswirkungen der Anbauflächen (Mais) auf die umgebenden Landschaftsstrukturen konnte hier in der Vergangenheit bereits ein Beitrag zur Reduzierung nachteiliger Auswirkungen geleistet werden. Im Rahmen der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage und der Änderung der Eingabestoffe werden keine neuen Produktionsflächen eingerichtet; die angebauten Feldfrüchte werden in ihrer prozentualen Zusammensetzung angepasst, sodass die benötigten zusätzlichen 55 ha Mais zur Verfügung stehen.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen des Maisanbaus auf das Klima, insbesondere die Kaltluftentstehung, wird entgegen der Stellungnahme davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der örtlich bereits bestehenden Wechselwirkungen des Klimas nicht zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung der Lage der Anbauflächen im Bereich der Ortschaften Schneeren und Mardorf und die in diesen Bereichen vorhandenen kleinteiligen Waldflächen, die für sich genommen bereits Hindernisse für den Kaltluftfluss darstellen, ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung der sich gegenwärtig bereits darstellenden Klimasituation nicht bewirkt wird.</p>	
<p>21. 21.1</p>	<p>Stadtwerke Neustadt Frühzeitige Beteiligung Datum: 22.02.2007 und 03.07.2007</p> <p>Es wird angemerkt, dass die in Ziffer 3.2 angegebene derzeitige Leistung von 300 kW nicht korrekt ist. Nach Erweiterung der Anlage beträgt die maximale Einspeiseleistung 560 kW, die derzeitige mittlere Einspeiseleistung ca. 340 kW und die mittlere Leistung nach Erweiterung der Fermenter 500 kW.</p>	<p>Der Hinweis auf die Leistung der Anlage wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes redaktionell angepasst. Sie hat auf die Aufstellung des Bebauungsplanes keinen Einfluss, da die Produktionsleistung auf 3,2 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas begrenzt wird, was einer jahresdurchschnittlichen elektrischen Leistung von rd. 750 kW_{el} entspricht. Die Biomasseanlage wurde in 2011 den aktuellen Anforderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB angepasst,</p>	<p>B U</p>

		wonach eine max. Biogasmenge von 2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr und eine Feuerungswärmeleistung von max. 2.000 kW zulässig ist. Die aktuellen Werte wurden in die Begründung eingefügt. Dies entspricht einer elektrischen Leistung von rd. 750 kW.	
	Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung widersprüchliche Angaben zu der vorgesehenen Leistung enthalten sind und dass die maximal mögliche Leistung eindeutig festzulegen ist. Fraglich ist dabei, wie die maximal mögliche Einspeiseleistung zu ermitteln ist.	Die maximale mögliche jahresdurchschnittliche Leistung der Biomasseanlage wird in den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes analog zu den Prüfkriterien des § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB auf die Begrenzung der Biogaserzeugung und auf die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung bezogen. Die o.g. und im vorhabenbezogenen B-Plan begrenzten Werte entsprechen einer elektrischen Leistung von rd. 750 kW. Die Ermittlung der konkreten Einspeiseleistung in jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und muss bei der Durchführung des Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die abweichenden Darstellungen in der Begründung werden der festgesetzten Leistung angepasst.	B H U
	Es wird darauf hingewiesen, dass das in Ziffer 6.2 beschriebene Anschlussverfahren für den Anschluss industrieller Anlagen unzutreffend ist. Es soll angegeben werden, dass der Betreiber sich zur Klärung der Anschlusssituation mit dem örtlichen Netzbetreiber in Verbindung setzen muss. Alternativ ist eine Abstimmung im Rahmen der Bauleitplanung möglich.	Die Aussage zum Anschluss der Biomasseanlage an das Energieversorgungsnetz wird im jeweiligen Einzelfall mit den Stadtwerken abgestimmt und vertraglich geregelt. Auch hierzu wird die Begründung ergänzt.	B H
	Es wird mitgeteilt, dass derzeit ein Netzanschluss für die vorhandene Biogasanlage nur für die Aufnahme einer Leistung von bis zu 1,0 MW vorhanden ist. Die planungsrechtlich mögliche Erzeugungsleistung von 1,6 MW kann zukünftig unter Nutzung eines anderen Verknüpfungspunktes abgenommen werden. Bei einer Verdopplung des Eigenbedarfs der Biogasanlage kann dieser aus dem vorhandenen Niederspannungsnetz nicht bereitgestellt werden.	Die maximale mögliche jahresdurchschnittliche Leistung der Biomasseanlage wird in den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes analog zu den Prüfkriterien des § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB auf die Begrenzung der Biogaserzeugung und auf die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung bezogen. Die o.g. und im vorhabenbezogenen B-Plan begrenzten Werte entsprechen einer elektrischen Leistung von rd. 750 kW. Zum aktuellen Zeitpunkt ist keine weitere Erhöhung der Leistung auf 1,6 MW angedacht. Die in Aussicht stehende Leistung von rd. 750 kW kann von dem bestehenden Netz aufgenommen werden.	K

		Der Eigenbedarf der Biomasseanlage kann über die bestehenden Anschlüsse gedeckt werden.	
22. 22.1	<u>Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 16.02.2007 Es wird mitgeteilt, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen. Die Löschwassermenge laut DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 405, kann in einer Höhe von maximal 450 l/min bereitgestellt werden. Ein Hausanschluss wird auf Antrag ausgeführt.	Der Hinweis zur maximal möglichen Bereitstellung von 450 l/min Löschwasser wird in die Begründung aufgenommen.	B
		Der Antrag auf Erstellung eines Hausanschlusses ist nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens.	K
22.2	Öffentliche Auslegung Datum: 24.09.2019 Gegen die oben genannte Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 311 haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände. Rohrnetzmaßnahmen sind von uns nicht geplant. Die Trinkwasserversorgung für das geplante Bauobjekt ist mit einer Sicherungseinrichtung DIN 1988 Teil 4, Klasse 5 abzusichern.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Einwände hat und Rohrnetzmaßnahmen nicht geplant sind.	K
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Trinkwasserversorgung für das geplante Bauobjekt mit einer Sicherungseinrichtung DIN 1988 Teil 4, Klasse 5 abzusichern ist. Die vorliegende Planung bezieht sich auf einen bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Biomasseanlagenstandort. Ein entsprechender Anschluss an das Trinkwassernetz ist insofern bereits vorhanden.	K
23. 23.1	<u>Abfallwirtschaft Region Hannover</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 16.03.2007 Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen.	Die 15. Änderung des FNP's sowie der parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 311 schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die	K

	<p>Bei dem Bebauungsplan sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die geplanten Maßnahmen die Entsorgung nicht erschweren oder unmöglich machen.</p>	<p>Leistungserweiterung der bestehenden Biomasseanlage. Hierbei steht die Erhöhung der Gasleistung von derzeit 2,3 auf 3,2 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr sowie die begleitenden technischen Einrichtungen im Vordergrund. Die Betriebsfläche verbleibt jedoch hinsichtlich ihrer Ausrichtung wie im Bestand erkennbar und wird durch das Plangebiet abgegrenzt. Die Erschließung und Anfahrtsmöglichkeit des Geländes bleibt weiterhin bestehen, so dass die Entsorgungsfahrzeuge das Betriebsgelände wie bisher ungehindert anfahren können.</p>	
<p>24. 24.1</p>	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> Öffentliche Auslegung Datum: 25.09.2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“ werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt werden und gegen die geplanten Maßnahmen somit von Seiten der Telekom keine Bedenken bestehen.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>25. 25.1</p>	<p><u>Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u> Öffentliche Auslegung Datum: 08.10.2019</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht und sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des</p>	<p>K</p>

	Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Unternehmens befinden und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen seitens der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH derzeit nicht geplant ist. Auswirkungen auf die vorliegende Planung ergeben sich nicht. Die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Anschlüsse an das Versorgungsnetz sind bereits vorhanden.	
26. 26.1	<p><u>Avacon Netz GmbH</u> Öffentliche Auslegung Datum: 16.09.2019</p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>31535 Neustadt OT Schneeren Resseriethe</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co.KG befinden.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wurden die weiteren zuständigen Netzbetreiber ebenfalls beteiligt, sodass die entsprechenden Auskünfte vorliegen. Hinweise auf im Plangebiet verlaufende Leitungen oder Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.</p>	K
27. 27.1	<p><u>PLEdoc GmbH</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 22.02.2007</p> <p>Die Maßnahmen berühren die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - E.ON Ruhrgas AG, Essen - E.ON Gastransport AG & Co. KG, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme aufgeführten Netzeigentümer bzw. –betreiber berührt.</p>	K H

	<ul style="list-style-type: none"> - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Gaswerk Philippsburg GmbH, Philippsburg - KGN Kommunalgas Nordbayern GmbH, Bamberg - MEGAL GmbH, Mittel-Europäische Gasgesellschaft, Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Gegenüber der Vorentwurfsfassung wurde der räumliche Geltungsbereich im Süden zurückgenommen. Die Biomasseanlage ist zwischenzeitlich bereits gem. § 35 BauGB als privilegierte Anlage errichtet und in Betrieb genommen worden. Die PLEdoc GmbH wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.</p>	
<p>28. 28.1</p>	<p><u>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</u> Öffentliche Auslegung Datum: 16.09.2019</p> <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am <u>Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL</u> teil.</p> <p>Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung und können sofort loslegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen oder Leitungen der in der Stellungnahme genannten Gesellschaften von der vorliegenden Planung nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis auf die Möglichkeit der Beteiligung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH über das webbasierte Auskunftportal BIL wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich kann die Leitungsrecherche des Informationssystems eine Ergänzung sein, diese ersetzt jedoch nicht die Aufgabe des im Verfahren angefragten Trägers öffentlicher Belange oder einer Behörde.</p>	<p>K</p>



Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: <http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 71 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Die Informationen zu BIL, dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche, werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Belang zu den Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes.

31.
31.1

TransnetBW GmbH
Öffentliche Auslegung
Datum: 16.09.2019

Über unseren Projektpartner wurden wir für das Vorhaben SuedLink ebenfalls an den o. g. Verfahren beteiligt. Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Planung abgeglichen.
Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biomasseanlage Resseriethe“ und des Flächennutzungsplanes „Biomasseanlage Resseriethe“ in Neustadt a. Rbge. im Stadtteil Schneeren betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung.

Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die TransnetBW GmbH im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Höchstspannungsleitung betreibt und plant und insofern seitens der TransnetBW GmbH keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen sind.

K

<p>32. 32.1</p>	<p><u>GELSENWASSER Energienetze GmbH</u> Öffentliche Auslegung Datum: 04.10.2019</p> <p>Für die Benachrichtigung über die Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. danken wir. Zu der oben angegebenen Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 „Biomasse Resseriethe“ haben wir keine Anregungen und keine Planungswünsche.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Planung keine Anregungen vorgebracht werden und keine Planungswünsche bestehen.</p>	<p>K</p>
<p>39. 39.1</p>	<p><u>NABU Neustadt am Rübenberge</u> Öffentliche Auslegung Datum: 23.10.2019</p> <p>Der NABU Neustadt begrüßt eine dezentrale Energieerzeugung und -versorgung in Schneeren. Die Biomasseanlage Resseriethe versorgt schon heute einen nennenswerten Anteil der örtlichen Haushalte. Die geplante Erweiterung der Anlage wird daher grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Fragen rund um Erschließung, Emissionen, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden in den Planungsunterlagen zur öffentlichen Auslegung ausführlich abgehandelt, jedoch beziehen sich diese planerischen Betrachtungen und Abwägungen auf die Maßnahmen nur auf dem Grundstück selbst. Erwartungsgemäß sind dort die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft relativ gering.</p> <p>Um den Betrieb der Anlage zu erweitern, bedarf es jedoch deutlicher Beeinträchtigungen im weiteren Umfeld der Anlage, i. w. durch einen erhöhten Maisanbau. Seit Inbetriebnahme der Anlage vor etlichen Jahren ist der Maisanbau im Umfeld von Schneeren erheblich angestiegen. Der Ausdruck „Vermaisung“ der Landschaft dürfte auf Schneeren und Umgebung quasi beispielhaft anwendbar sein. Die Auswirkungen auf die Agrarstruktur wurden 2011, 2017 und 2018 von der Landwirtschaftskammer untersucht. Bereits 2011 war die Anbaufläche für Mais in Schneeren höher als in den übrigen Ortsteilen der Stadt Neustadt, in Zahlen: 3.137 ha bzw. 21,4 % der Anbaufläche. Bereits 2011 kam es zu einer Zunahme der Anbaufläche von Mais. In der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer 2017 wird festgestellt, dass nunmehr 3.286 ha entsprechend 23,0 % der Anbaufläche in</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NABU Neustadt eine dezentrale Energieerzeugung und –versorgung und die geplante Erweiterung der Anlage grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Die in der Stellungnahme vertretene Annahme, dass sich die Abhandlung der Aspekte zur Erschließung, Emissionen sowie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lediglich auf das Plangebiet und somit den bestehenden Anlagenstandort beziehen ist, insbesondere bezogen auf die Beurteilungen der Auswirkungen der Planung auf die Landschaft, nicht zutreffend.</p> <p>Grundsätzlich wird nicht in Abrede gestellt, dass insbesondere die Umgebung Schneerens bereits gegenwärtig einen im Verhältnis zu den übrigen Ortsteilen höheren Anteil an Maisanbau aufweist. Ebenso ist es korrekt, dass mit der Leistungssteigerung der Biomasseanlage eine Erhöhung der Einsatzstoffe verbunden ist, die sich ebenfalls auf den Maisanteil auswirkt. Der Anteil an Maissilage wird um rd. 2.700 t/a erhöht. Die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausreichend untersucht.</p> <p>In der Begründung sind hierzu bereits entsprechende Ausführungen, die sich vor allem auf die Beurteilung der</p>	<p>K</p> <p>Z</p>

<p>Neustadt für Maisanbau verwendet werden. Die Systematik dieser Bilanzierung wird leider in der Landwirtschaftskammer-Stellungnahme aus 2018 nicht mehr fortgeführt, aber eine weitere Steigerung der Maisanbaufläche ist dokumentiert.</p> <p>Fazit: Die Erweiterung der Biogasanlage Schneeren wird aus energiepolitischen Gründen befürwortet. Dennoch sind die Auswirkungen auf den Anbau von Biomasse, insbesondere Mais, zu betrachten und hinsichtlich ihrer Umwelterheblichkeit zu werten. Durch die Leistungssteigerung der Biogasanlage Schneeren kommt es zu einer Zunahme des Anbaus von Silomais, dessen Anteil an Ackerpflanzen deutlich höher ist als im gesamten Stadtgebiet Neustadts.</p> <p>Der NABU fordert: Auch wenn die Vorgaben des Baugesetzbuches für Bauleitplanungen solche Bilanzierungen nicht zwingend vorschreiben mögen - weil es solche Sachlagen beim Entstehen des aktuellen Baugesetzbuches nicht gegeben hat -, so fordert der NABU Neustadt, dass für den erhöhten Maisanbau auch ein erhöhter Ausgleich für den Naturhaushalt erfolgt.</p>	<p>Anbauflächen (Mais) auf das Landschaftsbild beziehen, enthalten. So wurde in einer Beurteilung der „Landschaftlichen Auswirkungen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. Rbge.“ durch die Planungsgruppe Umwelt überprüft, inwiefern die Leistungssteigerung der Anlage und die damit einhergehende geringfügige Veränderung der Eingabestoffe Einfluss auf das Landschaftsbild hat. Die Beurteilung hält fest: <i>„Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich der Anbauflächen für die Biogasanlage ist nicht zu erwarten. Der Anbau der Gärsubstrate für die Biogasanlage Resseriethe ändert sich gegenüber dem jetzigen Anbau kaum. Es ist zwar ein zusätzlicher Maisanbau zu erwarten, jedoch nur auf einem Teil der zusätzlichen Anbauflächen und in wechselnder Fruchtfolge.“⁴</i></p> <p>Eine landschaftliche Beeinträchtigung durch die Erweiterung der Biomasseanlage (Leistungssteigerung) und Änderung der Eingabestoffe kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Dies ist mit Bezug auf die o.g. Ausführungen zu den Inhalten der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den entsprechend vorliegenden Gutachten erfolgt. Ein erhöhter Ausgleichsbedarf aufgrund des Maisanbaus konnte nicht festgestellt werden. Entsprechende Hinweise die auf einen erhöhten Ausgleichsbedarf hindeuten haben sich aus fachlicher Sicht auch im Rahmen des durchgeführten Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht ergeben.</p>	
--	--	--

⁴ Planungsgruppe Umwelt, 2018: Landschaftliche Auswirkung der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. R., 17.12.2018, Seite 4

		<p>Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies trifft im übertragenden Sinne auch auf die Auswirkungen des Maisanbaus auf das Landschaftsbild zu. Grundsätzlich ist dieser unabhängig von der hier in Rede stehenden Leistungssteigerung der Biomasseanlage auch bereits gegenwärtig im Rahmen der „normalen“ Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen möglich und zulässig. Die weiteren mit der Planung verbundenen Eingriffe werden extern auf dem Flurstück 19/1, Flur 5, Gemarkung Schneeren, ausgeglichen. Auf dem Flurstück wird hierzu eine Fläche von insgesamt 2.400 m² von Acker in eine extensiv genutzte Weide umgewandelt. Neben dem bodenrechtlichen Ausgleich kann somit ebenfalls ein Beitrag zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild geleistet werden.</p>	
	<p>Eine Steigerung des Maisanbaus zur Erhöhung der Biomasse für den Betrieb der Biogasanlage ist jedoch aus agrarwirtschaftlicher Sicht nicht zwingend erforderlich, denn es gibt bessere Alternativen.</p> <p>Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Abteilung Landespflege, hat wissenschaftlich nachgewiesen, dass mehrjährige Wildpflanzenmischungen zur Biogasgewinnung („Energie aus Wildpflanzen“) eine Methanausbeute in Höhe von 50% des Maisertrages hervorbringen. Diverse Wildpflanzenmischungen wurden von der Landesanstalt hinsichtlich ihrer Erträge untersucht. Die Untersuchungen, die wir Ihnen als Anlage beifügen, zeigen z. B., dass die Wildpflanzen-Äcker noch nicht einmal Pflanzenschutzmittel benötigen.</p> <p>Darüber hinaus bieten die Wildpflanzen-Äcker Nektar und Pollen für Bienen & Co, Deckung für das Wild auch im Winter und weisen deutlich geringere Substratbereitstellungskosten auf als Mais, so dass ein Minderertrag auf schwächeren Standorten ausgeglichen werden kann.</p> <p>Fazit:</p>	<p>Die Hinweise zu möglichen Alternativen zur Steigerung des Maisanbaus im Rahmen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens des Vorhabenträgers erfolgt bereits in Abstimmung mit der Region Hannover und der Naturschutzbeauftragten der Region Hannover die Ausbringung von Biogasblühmischungen. Auf der Grundlage bestehender Bewirtschaftungsverträge werden auf Flächen von insgesamt ca. 4 ha Blühflächen mehrjährig angelegt und für die Verwertung als Einsatzstoff in der Biomasseanlage geerntet. Insofern werden die in der Stellungnahme gegebenen Anregungen zur Verwendung von Wildpflanzenmischungen als Ersatz für den Maisanbau seitens des Vorhabenträgers bereits im Rahmen der derzeitigen Bewirtschaftung der Anlage berücksichtigt.</p>	<p>K V</p>

	<p>Biogas aus Wildpflanzen ist eine Chance für das Greening, weil es eine wertvolle Ergänzung zu bestehenden Anbausystemen darstellt, notwendige Überlebensräume in der Agrarlandschaft bereitstellt und eine öffentliche Akzeptanz für die Biogasproduktion ermöglicht.</p> <p>Der NABU fordert: 20% der für die Erweiterung der Biogasanlage zusätzlich benötigten Fläche für Maisanbau wird durch den Anbau von Wildpflanzen ersetzt. Damit ist ein Ausgleich im Naturhaushalt für den verstärkten Anbau von Biomasse-Pflanzen gewährleistet.</p> <p><u>Anlage:</u> „Energie aus Wildpflanzen“, Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Abt. Landespflege, 16.01.2015</p>		
<p>41. 41.1</p>	<p><u>Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e.V.</u> Öffentliche Auslegung Datum: 24.09.2019</p> <p>Unser Verein bearbeitet im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Osnabrück deren Naturschutzangelegenheiten für den Bereich der Region Hannover.</p> <p>Der Naturschutzpark Steinhuder Meer gehört neben dem Deister zu den beliebten Wandergebieten in der Region Hannover. Im Bereich von Schneeren, Mardorf und Rehburg zwischen Häfern und Steinhuder Meer befindet sich das interessanteste Wanderwegenetz. Dieser Bereich ist unserem Verein gut bekannt und wird auch von anderen Wandervereinen aus Hannover gern genutzt.</p> <p>Am 21.9.2019 haben wir eine erneute Landschaftsbegehung vorbei an Maisfeldern und Blühflächen und eine Ortsbesichtigung durchgeführt und wir haben die Unterlagen geprüft. Gegen die geplante Maßnahme erheben wir keine Bedenken, wünschen uns jedoch eine Verbesserung des Sichtschutzes auf bereits bestehende Anlagenteile.</p>	<p>Die Ausführungen zur Bedeutung des Naturschutzparkes Steinhuder Meer als Wandergebiet und die erfolgte Landschafts- und Ortbegehung werden zur Kenntnis genommen. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken erhoben werden, jedoch eine Verbesserung des Sichtschutzes auf bestehende Anlagenteile gewünscht wird.</p> <p>Die Silagelagerflächen werden östlich und westlich von Erdwällen eingefasst, auf denen sich lückige Wildkrautfluren angesiedelt haben. Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes wurde seit der letzten Erweiterung bzw. Leistungssteigerung zwischenzeitlich der Erdwall begrünt. Auf ihnen wurde ein Bestand an u.a. Ebereschen und Kiefern hergerichtet. Der Zustand der Erdwälle wurde im Oktober 2018 von Vertretern der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Unteren Naturschutzbehörde begutachtet. Hierbei wurde die ordnungsgemäße Einrichtung der Bepflanzungen bestätigt. Die Bepflanzungen dienen in Verbindung mit der Verwaltung</p>	<p>K V</p>

		gleichzeitig der Eingrünung der bestehenden Biomasseanlage. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der weiteren Entwicklung der Gehölzbestände sich die sichtschiezende Funktion weiter ausprägen wird.	
II.	Öffentlichkeit		
1.	<u>Stellungnahme Anwohner Schneereener Straße</u>		
1.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 26.03.2007 Es wird mitgeteilt, dass gegen Erweiterung der Biogasanlage erhebliche Bedenken bestehen, da die von der Verwaltung festgelegten bisherigen Auflagen noch nicht erfüllt sind. Da die Bagger bereits an dem Ausbau der Anlage arbeiten, wird die in der Zeitung angekündigte Beteiligung nicht als „frühzeitig“ empfunden. Falls die Anlieger wirklich beteiligt werden sollen, wird ein Baustopp gefordert.	Der zwischenzeitlich bereits stattgefundene Ausbau der im Plangebiet befindlichen Biomasseanlage erfolgte im Rahmen erteilter Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 BauGB. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Sicherung und Entwicklung der Biomasseanlage in Form der Steigerung der Anlage auf der Produktionsleistung von bislang 2,3 Mio. Nm ³ /Jahr auf 3,2 Mio. Nm ³ /Jahr Rohbiogas bzw. 2.000 kW Feuerungswärmeleistung. Die bestehende Anlage wird derzeit mit max. 2.000 kW Feuerungswärmeleistung und 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogaserzeugung pro Jahr in zulässiger Weise betrieben. Für Maßnahmen, die mit der vorliegenden Baugenehmigung vereinbar sind, kann kein Baustopp verlangt werden.	Z
	Bei östlicher Windrichtung gibt die Anlage ein permanentes Geräusch ab, auch an Sonn- und Feiertagen. Eine hohe Belastung ergibt sich auch durch die Erstellung der Silos. Es wird befürchtet, dass bei Erweiterung der Anlage auch die Belastungen zunehmen.	Die mit der geplanten Leistungserweiterung zu erwartende Lärmsituation wurde von der Fa. dBCon schalltechnisch untersucht. Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegende Schallgutachten mit Stand vom 15.02.2007 bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biomasseanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert. In dem Gutachten wurde ermittelt, dass die erlaubten Schallemissionswerte am Immissionsort 1 (Resseriethe 3) nachts überschritten werden und am Immissionsort 2	B P T U

		<p>(Schneerer Str. 41) um weniger als 6 dB unterschritten werden. Dies ist u. A. hervorzuheben, da in den Ruhezeiten die festgelegten Grenzwerte um 6 dB niedriger liegen. Somit werden an beiden Orten zu bestimmten Zeiten die Grenzwerte überschritten. Des Weiteren wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese erhobenen Werte der Überschreitungen im Bereich von bis zu 1,1 dB zu vernachlässigen sind. Da jedoch im Umfeld der Biomasseanlage augenscheinlich nicht mit weiteren maßgeblichen nächtlichen Lärmquellen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die hier berechnete nächtliche Zusatzbelastung im Wesentlichen der nächtlichen Gesamtbelastung entspricht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Immissionsorte 1 & 2 gemäß der TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung im Nachbarbeurteilungszeitraum zu überprüfen ist.</p> <p>Des Weiteren werden in dem Gutachten Schallreduzierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Immissionswerte um rd. 25 dB(A) gesenkt. Die daraufhin erfolgte Berechnung zeigt auf, dass bei Nutzung des Schallschutzpaketes die Werte tagsüber um 9,7 dB(A) und nachts um 1,2 dB(A) unterschritten werden. Der Vorhabenträger plant, dass der zu errichtende Container eine Schalldämpfung von 60 dB(A) erhält. Die daraus resultierenden Schallemissionen stellen sich nach Aussagen des Vorhabenträgers auf Basis des Gutachtens der dBCon dementsprechend als verträglich dar und überschreiten die Grenzwerte nicht.⁵</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde vom Büro Bonk-Maire-Hoppmann, Garbsen, zudem eine Schallmessung an den möglichen Immissionsorten innerhalb des Siedlungsbereiches durchgeführt. Auch hierbei wurden keine Immissionen gemessen, die im Wohngebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die bisherigen</p>	
--	--	---	--

⁵ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 16ff.

	<p>Es wird zudem bemängelt, dass die Anlage selbst bisher nur unzureichend begrünt ist. Gleichzeitig entstehen permanent neue Sandberge, von denen Sand in die westlich der Anlage gelegenen Wohnsiedlung geweht wird.</p>	<p>Ausführungen der Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Um visuelle Beeinträchtigungen der westlich gelegenen bebauten Grundstücke zu minimieren, wurde entlang der Westseite des Plangebietes in der Zwischenzeit bereits ein begrünter Erdwall errichtet. Dieser Wall trägt neben einer landschaftsgerechten Eingrünung der Biomasseanlage auch zu einer Minimierung der Sandauswehungen bei. Auch nach Süden und Osten hin sind bereits Eingrünungsmaßnahmen realisiert worden. Die entsprechenden Vegetationsbestände werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Hierdurch kann zusätzlich – wenn auch in nur geringem Umfang – zu einer Minimierung der Immissionen beigetragen werden.</p>	
	<p>Es wird darum gebeten, alle weiteren offenen Fragen zu klären.</p>	<p>Die seitens des Bürgers in einem gesonderten Schreiben vom 20.09.2008 geäußerten offenen Fragen wurden im Vorfeld des Offenlegungsbeschlusses im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 19.08.2009 geklärt. Auf das Protokoll zur Bürgerversammlung wird hingewiesen.</p>	<p>H</p>
<p>2. 2.1</p>	<p><u>Stellungnahme Anwohner Schneereener Straße</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 04.03.2007</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass gegen die Erweiterung der Biogasanlage Bedenken bestehen, da die bestehenden Geräuschemissionen durch die Verdreifachung der Anlagenkapazität ebenfalls erhöht werden. Es wird dargestellt, dass die Erstellung eines Silos eine Woche benötigt. Die Anlage wird dabei von 4-6 Traktoren täglich in der Zeit von 7.00 - 23.00 Uhr angefahren. Bei einem Ausbau mit 6 Silos würde die Belastung über einen Zeitraum von 6 Wochen bestehen.</p>	<p>Der vorhabenbezogene B-Plan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserweiterung der bestehenden Biomasseanlage. Hierbei steht die Erhöhung der Gasleistung von derzeit 2,3 auf 3,2 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr sowie die begleitenden technischen Einrichtungen im Vordergrund. Die Betriebsfläche verbleibt jedoch hinsichtlich ihrer Ausrichtung wie im Bestand erkennbar und durch das Plangebiet abgegrenzt. Eine Verdreifachung der Anlagenkapazität ist nicht mehr geplant.</p>	<p>Z</p>

		<p>Nach Aussage des Vorhabenträgers erfolgt die Siloerstellung während der Erntezeit in der Zeit von 6:00 bis 21:30. Dieses dauert zurzeit eine Woche. Bei Leistungserweiterung der Anlage wird sich dieser Zeitraum maximal auf 10 -12 Tage erstrecken, da für die Maisernte kein längeres Zeitfenster möglich ist. Der normale Geschäftsbetrieb findet nur werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt. Den dargelegten Ausführungen kann daher nicht gefolgt werden. Die beschriebenen Betriebszeiten werden im Durchführungsvertrag festgelegt.</p> <p>Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegende Schallgutachten mit Stand vom 15.02.2007 bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biomasseanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert. In dem Gutachten wurde ermittelt, dass die erlaubten Schallemissionswerte am Immissionsort 1 (Resseriethe 3) nachts überschritten werden und am Immissionsort 2 (Schneererener Str. 41) um weniger als 6 dB unterschritten werden. Dies ist u. A. hervorzuheben, da in den Ruhezeiten die festgelegten Grenzwerte um 6 dB niedriger liegen. Somit werden an beiden Orten zu bestimmten Zeiten die Grenzwerte überschritten. Des Weiteren wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese erhobenen Werte der Überschreitungen im Bereich von bis zu 1,1 dB zu vernachlässigen sind. Da jedoch im Umfeld der Biomasseanlage augenscheinlich nicht mit weiteren maßgeblichen nächtlichen Lärmquellen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die hier berechnete nächtliche Zusatzbelastung im Wesentlichen der nächtlichen Gesamtbelastung entspricht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Immissionsorte 1 & 2 gemäß der TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung im Nachbeurteilungszeitraum zu überprüfen ist. Des Weiteren werden in dem Gutachten Schallreduzierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Immissionswerte</p>
--	--	---

		<p>um rd. 25 dB(A) gesenkt. Die daraufhin erfolgte Berechnung zeigt auf, dass bei Nutzung des Schallschutzpaketes die Werte tagsüber um 9,7 dB(A) und nachts um 1,2 dB(A) unterschritten werden. Der Vorhabenträger plant, dass der zu errichtende Container eine Schalldämpfung von 60 dB(A) erhält. Die daraus resultierenden Schallemissionen stellen sich nach Aussagen des Vorhabenträgers auf Basis des Gutachtens der dBCon dementsprechend als verträglich dar und überschreiten die Grenzwerte nicht.⁶</p> <p>Die Geräusche des der Anlage zuzuordnenden Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes sind grundsätzlich getrennt von den Anlagengeräuschen zu betrachten. Der anlagenbezogene Verkehr der Biomasseanlage auf öffentlichen Straßen ist in der Erntezeit am höchsten. Hier werden über einen Zeitraum von 15,5 h (06:00 bis 21:30 Uhr) etwa 20 Fahrzeugbewegungen (10 An- und 10 Abfahrten) je Stunde auf öffentlichen Straßen verursacht. Dies entspricht einer Anzahl von 310 Fahrzeugbewegungen am Tage. Diese Fahrzeugbewegungen verteilen sich in der Umgebung, hin zu entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen. Der Anlagenbezogene Verkehr ist gem. TA Lärm nur in einem Abstand von 500 m zur Anlage zu betrachten.</p> <p>Auf der Schneerener Straße (L360) kann von einer Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem übrigen öffentlichen Verkehr ausgegangen werden und ist daher hier nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm. Auf der Straße „Hühnerbusch“ wird ausschließlich in Richtung Südosten zur Anlage gefahren. An dieser Strecke befinden sich keine Wohngebäude, sodass auch hier das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen nicht Maßnahme auslösend ist. Auf der Straße „Resseriethe“ hingegen kann nicht zwangsläufig von einer Vermischung mit dem übrigen öffentlichen Verkehr</p>	
--	--	--	--

⁶ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 16ff.

		<p>ausgegangen werden und hier bestehen nördlich der Anlage auch Wohngebäude, sodass hier das Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Im Ergebnis unterschreiten selbst die Beurteilungspegel des in worst case (zur Erntezeit, seltenes Ereignis, ungünstigste Annahme der Fahrtrichtungen) angenommenem anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen die Grenzwerte der 16. BImSchV am Tage um min. 1,4 dB(A). Eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV ist somit, bei Annahme von nur geringfügigem öffentlichem Verkehr, ausgeschlossen und das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen hier nicht Maßnahme auslösend im Sinne der TA Lärm. Sollte hingegen von weiterem maßgeblichem öffentlichem Verkehr auf der Straße „Resseriethe“ ausgegangen werden, so wäre wiederum eine Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem übrigen öffentlichen Verkehr gegeben und somit auch in diesem Falle das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm. Die Anzahl der anlagenbezogenen Fahrten auf öffentlichen Straßen an normalen Betriebstagen liegt sehr deutlich unter denen des seltenen Ereignisses, so dass auch hier das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen als nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm angenommen werden kann.⁷</p>	
	<p>Bei Windstille oder ungünstigen Winden sind die Motorengeräusche der Gasmotoren auch in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr störend. Ein Schallschutztor ist vom Betreiber nicht errichtet worden. Durch die Änderung erfahren die Anwohner eine allgemeine Verschlechterung der Lebensqualität, da die Aussicht und die Ruhe des Wohnens erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die mit der geplanten Leistungserweiterung zu erwartende Lärmsituation wurde von der Fa. dBCon schalltechnisch untersucht. Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegende Schallgutachten mit Stand vom 15.02.2007 bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biomasseanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert. Hierbei</p>	<p>B U</p>

⁷ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 19 ff.

		<p>wurde ebenfalls der Schutzanspruch des Immissionsortes 2 (Schneerener Straße 41) als Allgemeines Wohngebiet mit den gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerten 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts berücksichtigt. Im Ergebnis wurde für den Immissionsort 2 festgestellt, dass die v.g. Richtwerte sowohl am Tage als auch in der Nacht eingehalten bzw. unterschritten werden. Da die Immissionsrichtwerte am Immissionsort 2 (nachts) jedoch um weniger als 6 dB(A) unterschritten werden, wäre für diesen Immissionsort daher gem. TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung im Nachtbeurteilungszeitraum zu untersuchen. Da jedoch im Umfeld der Biomasseanlage augenscheinlich nicht mit weiteren maßgeblichen nächtlichen Lärmquellen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die hier berechnete nächtliche Zusatzbelastung im Wesentlichen der nächtlichen Gesamtbelastung entspricht.⁸</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde vom Büro Bonk-Maire-Hoppmann, Garbsen, eine Schallmessung an den möglichen Immissionsorten innerhalb des Siedlungsbereiches durchgeführt. Auch hierbei wurden keine Immissionen gemessen, die im Wohngebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.</p> <p>Um visuelle Beeinträchtigungen der westlich gelegenen bebauten Grundstücke zu minimieren, wurde entlang der Westseite des Plangebietes in der Zwischenzeit bereits ein begrünter Erdwall errichtet. Dieser Wall trägt neben einer landschaftsgerechten Eingrünung der Biomasseanlage auch zu einer Minimierung der Sandauswehungen bei. Auch nach Süden und Osten hin sind bereits Eingrünungsmaßnahmen realisiert worden. Die entsprechenden Vegetationsbestände werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b</p>
--	--	---

⁸ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 16

		BauGB festgesetzt. Hierdurch kann zusätzlich– wenn auch in nur geringem Umfang – zu einer Minimierung der Immissionen beigetragen werden	
	Die Änderung des Flächennutzungsplanes erscheint aufgrund der Klimaerwärmung unverantwortlich, da die Abwärme der Anlage zu einem hohen Anteil an die Luft abgegeben wird. Die Genehmigung sollte zwingend an die Nutzung der Wärme gekoppelt sein.	Die Erzeugung von Biogas ist grundsätzlich eine umweltfreundliche Art, elektrische Energie zu produzieren. Die Nutzung der Abwärme ist dabei eine zusätzliche Möglichkeit, die Energieeffizienz zu erhöhen. Der Vorhabenträger hat bereits ein Nahwärmekonzept realisiert, wobei die anlagenbedingte Prozesswärme über entsprechende Leitungen Wohnnutzungen zur Verfügung gestellt wird. Ferner wird die Wärme für die Trocknung von Hackschnitzeln und Getreide genutzt. Die hierfür erforderlichen Anlagen werden im vorliegenden vorhabenbezogenen B-Plan zugelassen. Das Nahwärmekonzept selbst existiert bereits in der Form, dass mehr rd. 50 Wohnhäuser über die Nahwärme Schneeren eG im Siedlungsbereich Schneeren mit Nahwärme versorgt werden. Durch die Leistungssteigerung der Biomasseanlage können zukünftig rd. 31 weitere Parteien an das Nahwärmenetz angeschlossen werden. Einer planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nahwärmeleitungen und Abnahme bedarf es jedoch nicht.	Z
	Es wird dargestellt, dass die Erweiterung der Anlage bereits begonnen hat. Es wird hinterfragt, ob hierfür bereits eine Genehmigung erteilt ist.	Die im Plangebiet bereits realisierte Biomasseanlage wurde auf der Grundlage erteilter Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes als privilegierte Anlage gem. § 35 BauGB errichtet.	K
3. 3.1	<u>Stellungnahme Anwohner Schneererener Straße</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 05.03.2007 Es wird mitgeteilt, dass der Zu- und Ablieferverkehr als Fahrtstrecke einen Wirtschaftsweg benutzt der die Biogasanlage von Süden her an die Landesstraße L 360 anbindet. Dieser Weg ist unbefestigt (Schotter) und bringt insbesondere bei trockener Witterung für die Anwohner der südwestlich der Biogasanlage gelegenen Wohnsiedlung nicht hinnehmbare, erhebliche Staubbelästigungen.	Die Benutzung der bestehenden Wirtschaftswege wird durch die Straßenverkehrsordnung (mögliche Fahrverbote durch entsprechende Beschilderung) geregelt. Die landwirtschaftlichen Wege können daher von den zuliefernden landwirtschaftlichen Zugmaschinen angefahren werden. Die Bauleitplanung sieht diesbezüglich keine	H

<p>Aus diesem Grund wird gefordert, den Weg als Zuwegung von der Benutzung auszuschließen. Als Alternative wäre eine Bituminierung des Weges denkbar.</p>	<p>Regelungsmöglichkeiten vor. Auch die bauliche Ausgestaltung der Straße kann durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geregelt werden. Die Belange wurden aber erkannt und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie im Gestattungsvertrag für die Nutzung des Gemeindeweges gesichert. Hier werden verbindliche Regelungen zum Zu- und Ablieferverkehr und zur Bewirtschaftung und Befestigung des Weges aufgenommen.</p> <p>Der Weg Resseriethe ist auf den Zufahrten zur Biomasseanlage asphaltiert um Staubeinwehungen durch den Zulieferverkehr zu verhindern. Ferner wurde das Wegenetz bereits teilweise befestigt. Dabei handelt es sich um wassergebundene Decken (Mineralgemisch) auf den Wirtschaftswegen, die u.a. auch im Rahmen der Beschickung der Biomasseanlage genutzt werden. An extrem trockenen und windigen Tagen werden diese Flächen in den Nahbereichen der angrenzenden Wohngrundstücke zudem zusätzlich benässt, um die Auswirkungen durch Staubeinwehungen zu minimieren.</p> <p>Zur Untersuchung der Verkehrssituation bezogen auf den Zu- und Ablieferverkehr wurde durch das Büro Zacharias Verkehrsplanungen (Hannover, 2018) eine verkehrstechnische Stellungnahme basierend auf den Angaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2018) erstellt.</p> <p>Die Verkehrsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Bau oder die Erweiterung einer Biomasseanlage kaum zusätzlicher Verkehr entsteht. Die Zahl der täglichen Fahrten liegt den Berechnungen nach bei 11 Fahrten / Tag. Im Jahresmittel ist dieser Wert kaum wahrzunehmen.</p> <p>Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen ist vorwiegend im unmittelbaren Umfeld der Anlage zu rechnen, da der Verkehr auf diese ausgerichtet ist. Eine problemlose Aufnahme der zu erwartenden Verkehre kann durch das vorhandene Straßennetz (L 360, Resseriethe) gewährleistet werden.</p>
---	---

		<p>Auch eine erhebliche Belästigung der umliegenden Wohnbebauung sowie eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kann ausgeschlossen werden. Zusammenfassend geht aus der Untersuchung hervor, dass keine wesentlichen Mängel oder Probleme aus verkehrlicher Sicht zu erwarten sind.</p> <p>Die Anbauflächen der Biomasseanlage befinden sich in einem Umkreis von 3-5 km, lediglich eine Anbaufläche, eine Grünlandfläche, befindet sich in einer Entfernung von rd. 8 km.</p>	
<p>4. 4.1</p>	<p><u>Anwohner des Mühlenfeld, Anwohner des Hühnerbusch, weitere Schneerer Bürgerinnen und Bürger</u> Öffentliche Auslegung Datum: 20.10.2019</p> <p>Öffentliche Auslegung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. vom 12.09.2019 bis 24.10.2019.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt am Rbge, Stadtteil Schneeren - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt am Rbge, Stadtteil Schneeren, Beschlussvorlage 2019/056 <p>nachfolgend, der Einfachheit halber „Pläne“ genannt.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass die in den „Plänen“ gewählte Bezeichnung „Biomasseanlage“ irreführend ist. In der Anlage wird <u>keine</u> Biomasse produziert, sondern Methangas. Demzufolge wird in nachstehenden Ausführungen generell statt „Biomasseanlage“ die Bezeichnung „Methangasanlage“ sowie statt der Bezeichnung „Biogas“ die Bezeichnung „Methangas“ verwendet.</p>	<p>Der Begriff „Biomasseanlage“ ist ein, u.a. von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, verwendeter Fachterminus für die vorliegende Anlage. Der Begriff „Biomasse“ bezeichnet dabei nach der Definition der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich tierischer und pflanzlicher Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur. Auch der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten zählt nach dieser Definition zur Biomasse. Darüber hinaus ist der Biomassebegriff über die Biomasseverordnung definiert. Die Bezeichnung als „Biomasseanlage“ umschreibt in diesem Zusammenhang die im Rahmen des Anlagenbetriebes erfolgende Verwertung von Biomasse zur Energiegewinnung. Dies ist auch bereits in den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter § 1 entsprechend definiert. Insofern wird die in den Planunterlagen verwendete Bezeichnung als Biomasseanlage als zutreffend angesehen. Im Übrigen</p>	<p>K Z</p>

		<p>ergeht aus den vorliegenden Unterlagen eine eindeutige Beschreibung der Anlagenfunktion. Eine Anpassung der in den Unterlagen verwendeten Begrifflichkeiten an die Bezeichnung „Methangasanlage“ und „Methangas“ ist insofern nicht erforderlich.</p>	
	<p>Nach eingehender Prüfung der vorgenannte Pläne erheben wir</p> <p>Einwendungen</p> <p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel einer erneuten erheblichen Erweiterung der Methangasanlage in eine gewerbliche Anlage.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Prüfung der Planunterlagen Einwendungen gegen die vorliegende Planung erhoben werden.</p> <p>Es sei mit Bezug auf die Ziele und Zwecke der vorliegenden Bauleitplanung jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden und bislang privilegiert betriebenen Biomasseanlage in Form einer Leistungssteigerung handelt. Eine bauliche Erweiterung der Anlage ist dabei, mit Ausnahme der Errichtung eines zusätzlichen BHKWs, nicht erforderlich. Aufgrund der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage entfällt die bisherige Privilegierung gem. § 35 BauGB und die Anlage wird zukünftig als gewerblicher Betrieb weitergeführt.</p>	<p>K</p>
	<p>1. Nichtberücksichtigung/Unterdrückung unserer Einwendungen vom 13.01.2012</p> <p>Diese Einwendungen mit insgesamt 28 Unterschriften wurden fristgerecht am 16.01.2012 bei der Stadt Neustadt a. Rbge. eingereicht. Sie sind bis zum heutigen Tage in keinen Verfahrensdokumenten - Drucksache mit Anlagen o.a. - berücksichtigt. Daher erklären wir sie hiermit zum Bestandteil (als Anlage) unserer heutigen Stellungnahme. In einigen Punkten kann es daher zu Doppellungen kommen, diese haben jedoch ihre begründete Berechtigung.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen in der Drucksache 2019/056 unter „Begründung“ Seite 2: <i>„Durch eine Stellungnahme nach der öffentlichen Auslegung war bekannt geworden, dass die dem Geruchsgutachten zugrunde gelegten Tierzahlen nicht mit den Zahlen der genehmigten Anlagen</i></p>	<p>Der Hinweis auf die bereits mit Schreiben vom 13.01.2012 im Rahmen der in 2011/12 erfolgten erstmaligen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingereichten Einwendungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Beschlussvorlage (Drucksache) zum Auslegungsbeschluss auf die in der Stellungnahme ebenfalls Bezug genommen wird, wurde bereits dargelegt, dass aufgrund erforderlicher Änderungen im Geruchsgutachten (Tierzahlen) sowie einem formalen Fehler in der bereits durchgeführten öffentlichen Auslegung diese vollumfänglich wiederholt werden soll. Hierbei sei angemerkt, dass die Erläuterung in der Drucksache entgegen der Aussage der Stellungnahme korrekt ist. Es ist zwar richtig, dass die</p>	<p>K</p> <p>K Z</p>

übereinstimmen." schlichtweg falsch sind. In unseren Einwendungen vom 13.01.2012 haben wir innerhalb der Auslegungsfrist auf diesen gravierenden Fehler hingewiesen. Insofern ist diese Begründung der Stadt Neustadt für die Wiederholung der öffentlichen Auslegung eindeutig falsch.

Aus dieser Tatsache und der offensichtlichen (vorsätzlichen) Nichtberücksichtigung unserer Einwendungen v. 13.01.2012 bei den gefassten Beschlüssen gem. Drucksache 2019/056 zu den Stellungnahmen stellt sich überdies die Frage, ob diese Beschlüsse rechtskonform und wirksam sind. Ein juristische Prüfung behalten wir uns vor.

Der wahre Grund für die jetzige Wiederholung der öffentlichen Auslegung ist, dass die Betreiber seinerzeit bei der damaligen politischen Konstellation (2012) im Rat der Stadt Neustadt keine Chance der politischen Mehrheit sahen und ihren Antrag daraufhin auf Eis legten. Bei der politischen Konstellation ab 2016 wird nun die Chance gesehen, das lange verfolgte CDU-Projekt zugunsten von CDU-Anhängern und zulasten der Allgemeinheit durchzusetzen. Anders ist der ungewöhnlich lange Verschiebungszeitraum von über 7 Jahren nicht zu erklären.

Stellungnahme vom 13.01.2012 ebenfalls Hinweise zu dem (damals) vorgelegten Geruchsgutachten beinhaltet und die Stellungnahme fristgerecht bei der Stadt Neustadt a. Rbge. eingereicht wurde, diese Hinweise waren jedoch nicht ausschlaggebend für die in der Beschlussvorlage beschriebenen Anpassungen der Tierzahlen in den seinerzeit vorgelegten Gutachten. Vielmehr war hierfür ein im Nachgang der Beteiligungsverfahren eingegangenes Schreiben des Gewerbeaufsichtsamtes Niedersachsen vom 16.01.2012 ursächlich. Aus der vor diesem Hintergrund erforderlichen Überarbeitung des Gutachtens sowie dem v.g. formalen Fehler bei der Durchführung der öffentlichen Auslegung war die Wiederholung dieses Verfahrensschrittes rechtlich erforderlich.

Die nunmehr in dem Zeitraum vom 12.09. bis einschl. 24.10.2019 durchgeführte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ersetzt insofern das vorherige (fehlerhafte) Beteiligungsverfahren vollumfänglich. Die bereits im Rahmen des vorherigen Beteiligungsverfahrens aus 2011/12 sowohl aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB als auch der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden hinsichtlich der darin vorgetragenen abwägungsrelevanten Belange geprüft und – sofern die jeweiligen Belange im Rahmen der Wiederholung der Beteiligungsverfahren in 2019 nicht erneut vorgetragen wurden – nunmehr der Abwägung zugeführt. Dies gilt entsprechend auch für das in der Stellungnahme aufgeführte Schreiben vom 13.01.2012. Es handelt sich daher nicht, wie seitens der Einwanderheber vermutet, um eine vorsätzliche Nichtberücksichtigung des Schreibens vom 13.01.2012. Vielmehr wurde der Öffentlichkeit mit dem nunmehr durchgeführten Beteiligungsverfahren erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der vorliegenden und gegenüber dem in 2011 vorgelegten Entwurf geänderten und aktualisierten Planfassung gegeben.

Die Beschlüsse durch den Ortsrat sowie nachfolgend durch den Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss und Verwaltungsausschuss wurden in Kenntnis der sich

		<p>darstellenden Sachlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BauGB, VV-BauGB und dem NKomVG gefasst. Von der Rechtmäßigkeit der gefassten Beschlüsse wird daher ausgegangen. Es wird diesbezüglich zur Kenntnis genommen, dass eine juristische Prüfung seitens der Einwanderheber vorbehalten wird.</p> <p>Es wird ferner die Unterstellung zurückgewiesen, dass der Zeitraum zwischen beiden erfolgten Beteiligungsverfahren auf die politischen Konstellationen im Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zurückzuführen sei. Vielmehr wurde im Rahmen der Aufarbeitung der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der parallel in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanänderung festgestellt, dass sowohl die bisherigen Ausführungen in den Planunterlagen als auch den vorliegenden Gutachten den örtlichen Gegebenheiten (Biomasseanlage bereits vollständig genehmigt und errichtet) nicht mehr entsprachen und insofern umfänglich anzupassen waren. Aufgrund des bereits in der Stellungnahme vermerkten Zeitraumes sowie der sich zwischenzeitlich geänderten Planungssituation wurde seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. die Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens darüber hinaus zunächst vorab geprüft und beraten. Erst nach erfolgter Beratung und positivem Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 07.06.2018 (Beschlussvorlage Nr. 2018/075) erfolgte die abschließende Bearbeitung der Planunterlagen zum Bauleitplanverfahren.</p>	
	<p>2. Wärmenutzung durch die Nahwärme Schneeren eG, Anlage 5.18</p> <p>a) Diese einseitigen, nicht neutralen Ausführungen mit angeblichem Gutachtencharakter sind nicht das Papier wert, auf dem sie stehen. Sie sind vollständig unverbindlich, da der Verfasser einschl. verbindlicher Unterschrift sowie das Erstellungsdatum fehlen.</p>	<p>Zu a) Bei dem in der Stellungnahme genannten Erläuterungstext „Wärmenutzung der Nahwärme Schneeren eG“ handelt es sich nicht um ein Gutachten und muss daher nicht die inhaltlichen und formalen Anforderungen an ein Gutachten erfüllen. Die vorliegenden Ausführungen stellen lediglich eine Erläuterung des bereits bestehenden Nahwärmenetzes sowie dessen Entwicklungsabsichten und -möglichkeiten</p>	<p>Z</p>

b) Nach wie vor wird der angeblich vorhandene, nicht transparente Nahwärmebedarf dazu vorgeschoben, um die Erweiterung der Anlage (fadenscheinig) zu begründen und damit die Profitmaximierung der Betreiber weiterhin abzusichern. Zu dem dramatisierten Worst-Case-Szenario ist anzumerken, dass den Betreibern von Anfang an klar sein musste, wie lange die profitable Subventionierung dauern würde.

auch in Verbindung mit der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage dar.

Zu b)

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird bereits ausführlich auf den positiven Beitrag zum Klimaschutz hingewiesen.

Die Sicherung und Entwicklung der Biomasseanlage stellt eine Maßnahme zum Klimaschutz dar, da hierdurch der Einsatz fossiler Brennstoffe bei anderen Energieerzeugungsanlagen vermieden werden kann. Dies führt zu einer weiteren Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Durch die Leistungssteigerung der Biomasseanlage können darüber hinaus zusätzliche erneuerbare Energien in Form von Strom für das öffentliche Netz und Wärme für das Netz der Nahwärme Schneeren eG erschlossen werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Vorteilhaft ist hierbei die Erzeugung von Strom und Wärme in „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“ (KWK) durch Blockheizkraftwerke (BHKW). Der Strom wird dezentral erzeugt, somit kann die gleichzeitig in den BHKWs anfallende Wärme vor Ort genutzt werden. Üblicherweise wird Strom in Großkraftwerken (Stein-, Braunkohle, Atomkraft) zentral erzeugt und die Wärme wird überwiegend über Kühltürme oder in Flüssen abgeleitet, da eine Nutzung vor Ort aufgrund von fehlenden Abnehmern nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Durch die dezentrale Energieerzeugung in BHKWs wird die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme über das Nahwärmenetz den angeschlossenen Haushalten zur Verfügung gestellt. Somit werden fossile Energieträger (Heizöl, Erdgas), wie sie bei der konventionellen Wärmeerzeugung zum Einsatz kommen, eingespart.

CO₂-Einsparung des Nahwärmenetzes Schneeren:

aktuell:	339 to/Jahr	2,22 to/Kopf
zukünftig:	510 to/Jahr	2,10 to/Kopf

Z

CO₂-Einsparung Landwirtschaftliche Betriebe (direkt von der BMA versorgt): 82 to/Jahr

Durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWKN) wurde eine Klimabilanz für die bestehende Biomasseanlage erstellt, die als Anlage beigefügt ist. Im Ergebnis wurde darin festgestellt, dass die Treibhausgasemissionen der Stromerzeugung der Biomasseanlage sich im Jahr 2017 auf 177 g CO_{2e} je kWh eingespeisten Stroms beliefen. Damit liegt die Biomasseanlage um 41 % besser als die Vergleichsgruppe. Die geringere Treibhausgasbelastung der Biomasseanlage ist in erster Linie auf die deutlich über dem Durchschnitt liegende externe Wärmenutzung zurückzuführen. Dadurch werden Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger (Erdgas, Heizöl) vermieden.

Durch die geplante Erweiterung der Biomasseanlage sinken die Treibhausgasemissionen um weitere 10 % auf 159 g CO_{2e} je kWh eingespeisten Strom. Die Verbesserung ist hauptsächlich auf den Ausbau der gasdichten Gärrestlagerung zurückzuführen. Durch den Ausbau der externen Wärmenutzung wird die Gutschrift auf einem sehr hohen Niveau gehalten.

Nach Angabe des Umweltbundesamtes verursacht die Stromerzeugung in Braunkohlekraftwerken 1.070 g CO_{2e} je kWh. Braunkohlekraftwerke verursachen für die gleiche Strommenge folglich sechs Mal soviel Treibhausgasemissionen wie die derzeit bestehende Biomasseanlage und nach der geplanten Erweiterung sogar fast sieben Mal soviel. Im Vergleich zu einem Braunkohlekraftwerk wird die Biomasseanlage jährlich 5.985 t CO_{2e} vermeiden. Das entspricht der Summe sämtlicher Treibhausgasemissionen, die 590 Bundesbürger jährlich verursachen.

Die Berechnung der Treibhausgasemissionen erfolgte nach dem bundesweit abgestimmten Berechnungsstandard für

	<p>Überdies wäre eine Erweiterung der Nahwärmeversorgung durch die weiter im Ausbau befindliche Methanganlage im Ort ([...]) längst möglich gewesen.</p> <p>Weiter ist anzumerken, dass nach jüngsten Informationen die weithin bekannte Nahwärme-Modellanlage Jühnde ihren Betrieb zum 30.09.2019 eingestellt hat. Das unterstreicht die Fragwürdigkeit der Schneesener Nahwärme eG.</p>	<p>einzelbetriebliche Klimabilanzen. Der Berechnungsstandard ist öffentlich zugänglich beim KTBL (siehe Google: KTBL-BEK). In die Berechnung sind die von der BioGas Schneeren GbR vorgelegten Daten eingeflossen. Bei der extern genutzten Wärmemenge wird davon ausgegangen, dass diese Wärme alternativ durch fossile Brennstoffe erzeugt worden wäre. So wurde auch nur Wärme, die in Gebäuden genutzt wird berücksichtigt. Die „Trocknungswärme“ wurde auf Anraten der LWKN bei dieser Berechnung nicht mit einbezogen.</p> <p>Die von den Biomasse-Pflanzen während ihres Wachstums aufgenommene Menge an CO₂ wird bei dieser Berechnung standardmäßig nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei der Energieerzeugung wird ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien geleistet, die sich sowohl auf die o.g. klimatischen Rahmenbedingungen als auch auf die Schonung bzw. Vermeidung fossiler Ressourcen bezieht. Der Anschluss von zusätzlichen ca. 30 Haushalten an das Netz der Nahwärme Schneeren eG führt zu weiteren Einsparungen von fossilen Brennstoffen wie Erdgas oder Heizöl (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f und 8 f BauGB).</p> <p>Der Betreiber der in der Stellungnahme beschriebenen Biomasseanlage nutzt die komplette, im Rahmen des Anlagenbetriebes anfallende Wärme bereits selbst. Bei den anderen beiden Biomasseanlagen handelt es sich um "Kleinanlagen der 75-kW-Klasse". Diese benötigen ihre Wärme im Winter selbst, sodass auch hier ein Anschluss an das Nahwärmenetz nicht erfolgen kann.</p> <p>Die Anlage in Jühnde hat einen Betreiberwechsel erfahren, ist jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand weiterhin in Betrieb. Das "Aus" bezieht sich lediglich auf den Betrieb von Biomasseanlage und Wärmenetz durch eine Bürgergenossenschaft, da die Mitglieder nicht mehr bereit waren die notwendigen Investitionen und das Risiko zu tragen. Bezogen auf das Nahwärmenetz Schneeren ist</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>
--	---	---	-------------------

c) Es ist weiter zu bemerken, dass ein Nahwärmenetz und dessen Satellitenkraftwerke aus regenerativen und umweltfreundlichen Energiequellen betrieben werden kann und sollte. Dies wurde bis heute nicht in Betracht gezogen und auch bei dem vom Ortsrat Schneeren angedachten „Quartierskonzept“ sieht die Nahwärmegenossenschaft offensichtlich nur dann Handlungsbedarf, wenn es um die Versorgung des Nahwärmenetzes durch Wärme aus der Methanganlage in der Resseriethe geht. Überschüssige Wärme von den anderen drei Methanganlagen Schneerens wird seit Jahrzehnten ignoriert. Letztendlich sei zu bemerken, dass die Nahwärmeabnehmer in den letzten zehn Jahren nicht weniger, sondern mehr für ihre Energie zahlen mussten als andere Haushalte.

insofern hervorzuheben, dass seitens der Genossenschaft auch weiterhin angestrebt wird sowohl das bestehende Nahwärmenetz auch weiterhin zu sichern als auch gleichzeitig Möglichkeiten des weiteren Ausbaus zu schaffen.

Zu c)

Der Hinweis zur Betreibung eines Nahwärmenetzes aus regenerativen und umweltfreundlichen Energiequellen wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich schließt das bestehende Nahwärmenetz mit Anbindung an die Biomasseanlage an der Resseriethe weder die Realisierung ergänzender Nahwärmenetze in Schneeren, die über alternative Energiequellen betrieben werden, noch die Bildung entsprechender alternativer Betriebsgenossenschaften aus.

Bezogen auf die Nutzung der Abwärme aus den weiteren in der Ortschaft bestehenden Biomasseanlagen wird auf die Ausführungen zu b) verwiesen. Wie dort bereits beschrieben, wird die produzierte Wärme im Rahmen der eigenen Betriebsabläufe genutzt. Überschüssige Wärme zur Einspeisung in das Nahwärmenetz steht nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus wird die Aussage, dass die Kosten der CO₂-neutralen und somit umweltfreundlicheren Nahwärme höher sind als die fossiler und somit klimaschädlicher Energieträger wie Öl und Gas mit Bezug auf eine Vollkostenrechnung zurückgewiesen, da der einzelne Haushalt keine eigene Heizung mehr benötigt. Diese Investitions- und Unterhaltskosten fallen komplett weg. Zudem sind die Kosten für die in Schneeren produzierte Nahwärme geringer als die Fernwärme in Hannover (enercity). Ferner profitieren die Wärmenutzer von Überschüssen, die die Genossenschaft erwirtschaftet, da sie hier Mitglieder sind.

Z

3. Einbeziehung einer Teilstrecke des Wirtschaftsweges Resseriethe in den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans

Die Verkehrsfläche Resseriethe ist ein öffentlicher Wirtschafts- und Verkehrsweg, dessen Nutzungsmöglichkeiten auf keinen Fall durch eine derartige Festschreibung beeinträchtigt werden dürfen. Ein Herausnahme aus dem B-Plangebiet wäre zwingend erforderlich. Hier handelt es sich u.a. um:

- Radweg zum Steinhuder Meer
- Spazierweg
- öffentlicher Wirtschaftsweg.

Welche rechtlichen Verpflichtungen ergeben sich aus der Einbeziehung dieser öffentlichen Fläche? Wie ist sie zu behandeln, wenn das neue Gewerbegebiet zur Abwehr von Gefahren für spielende Kinder etc. eingezäunt werden muss? Im Moment ist die gesamte Fläche frei zugänglich.

Die Einbeziehung eines Teilabschnittes der Resseriethe in den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wirkt sich nicht auf dessen Funktion als öffentlicher Wirtschaftsweg und die damit verbundenen gegenwärtigen Nutzungen – u.a. auch als Rad- und Spazierweg – aus. Wie bereits in der Begründung dargelegt erfolgt die Einbeziehung der Fläche lediglich aus Gründen der Darlegung des Anschlusses des Plangebietes an die öffentlichen Erschließungseinrichtungen. Entsprechend ihrer gegenwärtigen öffentlichen Erschließungsfunktion wird die Verkehrsfläche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „landwirtschaftlicher Weg“ festgesetzt. Im Rahmen der Antragsstellung im Jahre 2009 wurde von der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. dem Straßenbauamt eine entsprechende Genehmigung zur Nutzung im Rahmen des gewerblichen Betriebes der Biomasseanlage erteilt (Gestattungsvertrag).

Unabhängig von der Einbeziehung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die Fläche auch weiterhin unverändert als landwirtschaftlicher Weg genutzt werden. Die Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) ordnet die Straße Resseriethe den „Verbindungswegen“ zu. Sie dienen als Verbindungen zwischen einzelnen Betriebsstätten aber auch zu benachbarten Orten mit sowohl allgemeinem ländlichen als auch ganzjährig mit hohen Achslasten fahrendem land- und forstwirtschaftlichem Verkehr.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Weg, der im öffentlichen Eigentum ist, aber nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist (die Widmung für den öffentlichen Verkehr gilt nur bis zum nördlichen Ende des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 311). Die Benutzung des Weges ist bisher für Anwohner und

Z

		<p>landwirtschaftlichen Verkehr frei und wird es auch in Zukunft unverändert bleiben - eine Widmung für den öffentlichen Verkehr ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Weg ist in den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen worden, damit per Gestattungsvertrag (s.o.) die Benutzung und die Unterhaltung für den Vorhabenträger geregelt werden kann (der Anlieger ist dann ein gewerblicher Betrieb und kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr).</p> <p>Durch die Festsetzung der Straße Resseriethe als „landwirtschaftlicher Weg“ wird somit die bisherige Funktion nicht eingeschränkt. Eine Einbeziehung der Fläche stellt sich somit als unproblematisch und planungsrechtlich zulässig dar. Es wird nicht in bestehende Rechte eingegriffen.</p> <p>Es ergeben sich auch keine weitergehenden rechtlichen Verpflichtungen. Sie ist ebenso nicht Bestandteil des Betriebsgeländes der bestehenden Biomasseanlage. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die Resseriethe wird auch weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Bei dem Anlagengrundstück handelt es sich hingegen um ein Privatgrundstück. Das Betreten des Privatgrundstückes ist unzulässig.</p> <p>Zur Vermeidung von Gefahren durch die vermehrten Verkehrsaufkommen im Erntezeitraum wurden bereits vertragliche Regelungen zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Ausschilderung von Umleitungen für den Erholungsradverkehr getroffen.</p>	
	<p>4. Externe Kompensationsmaßnahme Flurstück 19/1, Flur 5, Gemarkung Schneeren, 2400m²</p> <p>Nach unseren Informationen befindet sich diese bereits seit 2011/12 in Rede stehende Fläche nicht mehr im Eigentum des Anlagenbetreibers. Insofern sind die Antragsunterlagen ohne Kompensationsmaßnahme zu sehen und damit gravierend unvollständig.</p>	<p>Das Grundstück im Flurstück 19/1, Flur 5, Gemarkung Schneeren, auf dem die externen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, befindet sich im Eigentum der Region Hannover. Zwischen der Region Hannover, dem Vorhabenträger und der Stadt Neustadt a. Rbge. wurden bereits entsprechende Verträge</p>	Z

		<p>(u.a. Kompensationsvertrag) über die Inanspruchnahme der Fläche abgeschlossen, die u.a. sowohl die Art der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen als auch die grundbuchliche Sicherung der Fläche zum Inhalt haben. Die jeweiligen Verträge liegen der Stadt Neustadt a. Rbge. vor.</p> <p>Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB können die Darstellungen und Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Dies ist unter Beanspruchung der o.g. Fläche erfolgt.</p> <p>Gem. § 9 Abs. 1 a BauGB werden die externen Kompensationsflächen den Eingriffen im Plangebiet (Anlagenstandort) zugeordnet. Eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung ist unter § 8 der textlichen Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits enthalten.</p>
	<p>5. Weitere Erhöhung des Sicherheitsrisikos</p> <p>Mit der beabsichtigten erheblichen Erweiterung einer flexibleren Stromerzeugung geht eine Erhöhung der Gasspeicherkapazität mit dem Bau zusätzlicher Gasspeicher einher. Damit steigt das schon vorhandene Störfall-(Explosions) Risiko erheblich, ein Risiko, das gegenüber der Bevölkerung nicht zu vertreten ist und welches durch inzwischen vorhandene <u>3 weitere Methangasanlagen in Dorfnähe</u> nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.</p>	<p>Die am Anlagenstandort geplante Leistungssteigerung bedingt, entgegen der Aussage der Stellungnahme, lediglich die Aufstellung eines zusätzlichen BHKW in einem Container. Die Errichtung eines zusätzlichen Gasspeichers ist nicht vorgesehen. Dies ist entsprechend auch dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.</p> <p>Zur Beurteilung des Störfallrisikos wurde im Rahmen der Anlagengenehmigung und vorherigen Erweiterungsmaßnahmen bzw. Leistungssteigerungen ein „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“ (Dr. Born & Dr. Ermel GmbH, 2013) erstellt. Das Konzept bezieht sich</p>

Z

Die Anlage ist nicht eingezäunt und für jeden frei zugänglich. Durch die Unübersichtlichkeit von Gärbehältern und Silageflächen stellt sie ein erhebliches Gefahrenpotential für Passanten durch zusammenbrechende Silageschnittflächen und herumfahrende Beschickerfahrzeuge dar.

ausschließlich auf die in Rede stehende Biomasseanlage und soll die Anlagensicherheit und in diesem Zuge die Vermeidung der Gefahren von Störfällen verbessern. Eine Aktualisierung des Störfallkonzeptes erfolgte mit Hinblick auf die geplante Umsetzung der baulichen und technischen Leistungssteigerung im März 2019. Die Ausführungen des Störfallkonzeptes legen zusammengefasst dar, dass bei Einhaltung der beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Einhaltung aller Warnhinweise und Sicherheitsvorschriften das Risiko einer Explosion oder eines Brandes stark herabgesetzt wird und die potenziellen Schäden an der Biomasseanlage selbst und nicht an benachbarten Gebäuden entstehen können. Die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstände zur benachbarten Wohnbebauung werden durch die Biomasseanlage eingehalten. Diesbezüglich wurden eine Explosionsschutzbeurteilung sowie ein Brandschutz-/Feuerwehrplan aufgestellt. Die Beurteilung der weiteren im Ortsgebiet Schneeren vorhandenen Biomasseanlagen erfolgt(e) in eigenständigen Verfahren im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsanträge.

Entgegen der Aussage der Stellungnahme weist die Biomasseanlage deutlich, auch für Passanten erkennbare, Be- bzw. Abgrenzungen des Betriebsgeländes auf. Diese stellen sich in Form von Zäunen aber auch Pflanzungen und Verwallungen dar, die im Übrigen z.T. auch aus den der Stellungnahme beigefügten Fotos ersichtlich sind. Die jeweiligen Zufahrten zum Betriebsgelände sind überwiegend durch entsprechende Tore gesichert (ebenfalls ersichtlich u.a. Foto zu Punkt 8 der Stellungnahme). Insofern ist eine entsprechende Befriedung des Betriebsgrundstückes vorhanden und ermöglicht Passanten eindeutig, das Verlassen des öffentlichen Raumes zu erkennen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass das Betreten eines (befriedeten) Privatgrundstückes durch unbefugte Personen ohne Einwilligung des Grundstückseigentümers unzulässig und strafbar gem. § 123 StGB ist.

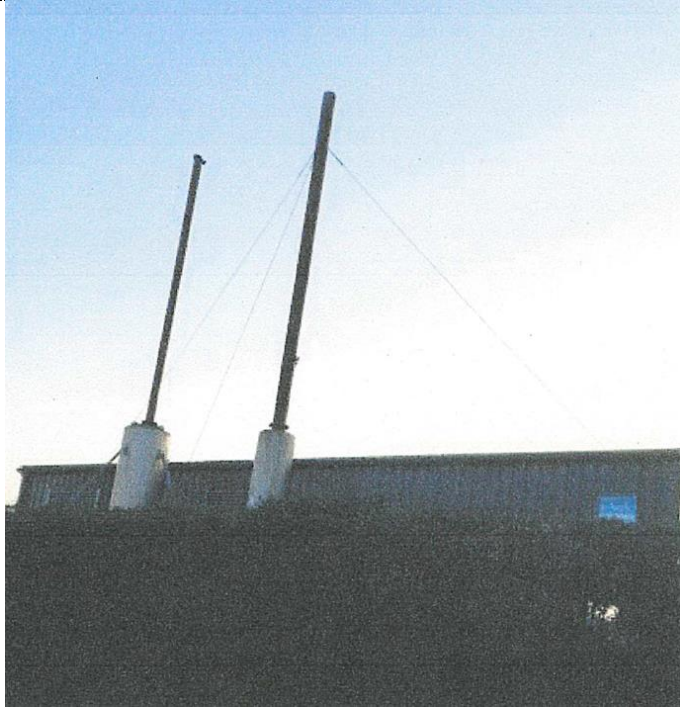


Die **vierte** Befestigung eines Abgasrohres ist **nicht** ausgeführt. Hierdurch kann der Schornstein bei Wind auf die Resseriethe kippen und Passanten gefährden. Der erste Schornstein ist gar nicht gesichert.

Vor diesem Hintergrund ist das in der Stellungnahme beschriebene Gefahrenpotenzial für Passanten mit Bezug auf die bestehende Biomasseanlage zu relativieren.

Die Sicherung der in der Stellungnahme angemerkt Schornsteine ist vorgabegemäß erfolgt. Bei der angemerkt „vierten Befestigung“ des Abgasrohres handelt es sich lediglich um ein altes Befestigungsseil eines vormals in dem betroffenen Bereich aufgestellten Motors, jedoch nicht um ein Sicherungsseil des Schornsteins. Dieser ist entsprechend der technischen Anforderungen über drei Seile gesichert.

Der nebenstehende kleinere Schornstein erfolgt aufgrund seiner Größe nicht durch Anbringung von Sicherheitsseilen, sondern wird im unteren Bereich entsprechend abgestützt. Dieses ist auch auf dem beigefügten Foto erkennbar.



6. Landwirtschaftlicher Schwerlastverkehr

Der schon jetzt sehr intensive landwirtschaftliche Schwerlastverkehr für die Methangananlage Resseriethe

Die Ausführungen zur Verkehrsbelastung der Resseriethe werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der durch die Erweiterung zu erwartenden Kfz-Zu- und Abfahrten wurde

Z

- Transport sehr großer Mengen der Einsatzstoffe zur Anlage plus Leerfahrten
- Abtransport sehr großer Mengen Gärreste von der Anlage plus Leerfahrten

hat schon jetzt, insbesondere bei den Anwohnern der „Resserieth“, das erträgliche Maß weit überschritten. Mit der geplanten umfangreichen Erweiterung der Anlage wird sich diese nicht hinnehmbare Situation extrem weiter verschärfen.

eine Berechnung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt, wonach sich ca. 1.700 Kfz-Zufahrten und ca. 1.700 Kfz-Abfahrten pro Jahr ergeben. In der Relation mit den Verkehrswerten aus der Verkehrsstudie und der verkehrstechnischen Ergänzung des Büros Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, sind diese Werte plausibel. Rechnerisch ergeben sich demnach pro Tag (3.400 Kfz-Fahrten/ Jahr: 365 Tage =) 10 Kfz-Fahrten pro Tag. Im Jahresmittel wird dieser Verkehrszuwachs auf dem Hauptstraßennetz demnach nicht wahrgenommen. Allerdings verteilt sich der Verkehr mit Bezug zur Biomasseanlage nicht gleichmäßig über das Jahr. Vielmehr ergeben sich u.a. zu Erntezeiten (u.a. Mais) in wenigen Wochen größere Verkehrsspitzen. Dies ist für ländliche Regionen üblich und auch in der dann pro Tag höheren Menge unproblematisch.

Der anlagenbezogene Verkehr der Biomasseanlage auf öffentlichen Straßen ist in der Erntezeit am höchsten. Hier werden über einen Zeitraum von 15,5 h (06:00 bis 21:30 Uhr) etwa 20 Fahrzeugbewegungen (10 An- und 10 Abfahrten) je Stunde auf öffentlichen Straßen verursacht. Dies entspricht einer Anzahl von 310 Fahrzeugbewegungen am Tage (vgl. Schallgutachten vom 31.08.2018, S. 19).

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Verkehrskonzept hinsichtlich der Verteilung der An- und Abfahrten zur Erstellung der Silagemieten im Herbst (Erntezeit) sowie der Ausbringung der Gärreste im Frühjahr dargelegt. Danach erfolgt die Silage-Zulieferung im Herbst über einen Zeitraum von 10-12 Tagen. Die Transporter fahren die Anlage hierzu ausschließlich aus Süden an. Der nördlich der Biomasseanlage gelegene Abschnitt der Resserieth ist hierdurch somit nicht betroffen. Lediglich die geleerten Transporter fahren zu ca. 37 % nach Norden über die Resserieth und zu 63 % nach Süden ab.

	<p>Der Ausbauzustand der Straße „Resserieth“ verbietet ebenfalls jegliche weitere Belastung durch landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr.</p> <p>Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass dieser Verkehrsweg auch intensiv von dem landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr des nördlich gelegenen großen Milchviehbetriebes und weiteren landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutzflächen in der südlichen Gemarkung genutzt wird.</p>	<p>Die Gärreste-Ausbringung im Frühjahr erfolgt über einen Zeitraum von mehreren Wochen mit durchschnittlich 2-3 Fahrten täglich. Die leeren Transporte fahren die Anlage zu nahezu gleichen Teilen aus Norden und Süden zur Abholung an. Die mit Gärresten beladenen Transporter fahren sodann zu nahezu gleichen Anteilen nach Norden und Süden ab.</p> <p>Es ist insofern festzustellen, dass ausgenommen des erhöhten (jedoch zeitlich auf etwa 10 Tage im Jahr begrenzten) Verkehrsaufkommens während der Erntezeit die mit dem Betrieb der Biomasseanlage verbundenen Verkehrsaufkommen im Bereich der Resserieth nicht zu einer erheblichen Steigerung der im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftswege zu erwartenden Verkehrsmengen beitragen.</p> <p>Mit Bezug auf die vorliegenden Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wurde darüber hinaus die Einhaltung bzw. Unterschreitung der für die Beurteilung des anlagenbezogenen Verkehrs maßgeblichen Grenzwerte (16. BImSchV) am nächstgelegenen Immissionsort in der Resserieth nachgewiesen.</p> <p>Die Benutzung der bestehenden Wirtschaftswege wird durch die Straßenverkehrsordnung (mögliche Fahrverbote durch entsprechende Beschilderung) geregelt. Die landwirtschaftlichen Wege können daher von den landwirtschaftlichen Zugmaschinen in zulässiger Weise befahren werden. Die Bauleitplanung sieht diesbezüglich keine Regelungsmöglichkeiten vor. Zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Vorhabenträger wurde bereits im Vorfeld der Errichtung der Biomasseanlage bzw. deren Inbetriebnahme ein Gestattungsvertrag für die Nutzung des Gemeindeweges Resserieth abgeschlossen. Hier wurden verbindliche Regelungen zum Zu- und Ablieferverkehr und zur Bewirtschaftung und Befestigung des Weges aufgenommen. Weitergehende Anforderungen mit Bezug auf den Anlagenbetrieb bestehen jedoch unter Berücksichtigung der öffentlichen Erschließungsfunktion der</p>	Z
--	--	---	---

Die Politik hat gefordert, das Verkehrskonzept in Abstimmung mit den Bürgern so zu ändern, dass die Anlieger von Fahrzeuglärm und Verschmutzung der Fahrbahn und Grundstücke entlastet werden. Diese Abstimmung hat nie stattgefunden. Der Betreiber hat aber offensichtlich ein eigenes (nicht mit den Anliegern abgestimmtes) Verkehrskonzept aufgestellt. Dies hat er dann in 2018 und 2019 ohne Ankündigung und Genehmigung umgesetzt.

Dadurch werden ca. 45 Anwohner im Mühlenfeld (Gebiet, das direkt an die Anlage grenzt) zusätzlich erheblich mehr durch Anfahrtslärm und Verschmutzung belastet.

Dieses Verkehrskonzept ist in den ausgelegten Unterlagen nicht enthaltenden.

Wege nicht. Die Beurteilung des Ausbauzustandes der angrenzenden Wirtschaftswege ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Bzgl. des Verkehrskonzeptes und die Immissionen wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen. Die Darlegungen der Verkehrsführungen wurden ergänzt durch zeichnerische Darstellungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschrieben und der Politik im Rahmen mit den weiteren Planunterlagen zur Beratung vorgelegt. Das vorgelegte Verkehrskonzept hat die Anliegen der Bürger und der Politik insofern berücksichtigt, dass unter Berücksichtigung der Lage der Produktionsflächen die Fahrwege sowohl kurz gehalten als auch die Fahrtrichtungen so verlegt wurden, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung durch die Lieferverkehre der Biomasseanlage auf den Verkehrsfluss der Hauptverkehrsstraßen sowie auf die Anwohner entstehen. Bedenken wurden bzgl. der Verkehrsführung seitens der Politik nicht geäußert.

Bezogen auf das umliegende Straßennetz kommt das Büro Zacharias Verkehrsplanungen zu dem Ergebnis, dass in der Ortslage Schneeren der zusätzliche Verkehr im Jahresmittel betrachtet ebenfalls keine nennenswerten Verkehrssteigerungen verursachen wird. Auf der L 360 wurde im Jahr 2015 eine Verkehrsbelastung von 3.100 Kfz/Tag im Jahresmittel von der zuständigen Straßenbauverwaltung gezählt. Die Anzahl der Fahrten mit Bezug zur Biogasanlage liegt demnach im Jahresmittel im Bereich der Zähl- und Rundungsungenauigkeiten der Zählungen.

Durch die Lage der Wohnbebauung „Mühlenfeld“ an der Schneerener Straße, die im täglichen Verlauf bereits durch Lkw-Verkehre, die nicht im Zusammenhang mit der Biomasseanlage stehen beeinträchtigt wird, kann nicht vermieden werden, dass die Lieferverkehre der Biomasseanlage auf den öffentlichen Straßen vorbeigeführt werden. Ein Verkehrskonzept, welches ausschließlich ein

Z

	<p>Zusätzlich gibt es durch das nicht genehmigte Verkehrskonzept ein erhebliches Sicherheitsrisiko durch den Abbiegeverkehr in einer Kurve von der L360 auf den sogenannten „Deelweg“ (Teilweg).</p> <p>Des weiteren werden durch das nicht genehmigte Verkehrskonzept auch Straßen und Anwohner im Ort (Heuberg/Bolseher Str.) mehr belastet als im genehmigten Verkehrskonzept.</p>	<p>Befahren landwirtschaftlicher Wirtschaftswege außerhalb der Ortschaft Schneeren vorsieht, ist auch unter Berücksichtigung bestehender Eigentumsverhältnisse bzw. unter Berücksichtigung von Umweltbelangen (u.a. kurze Verbindungen zur Vermeidung von Abgasen) nicht realisierbar.</p> <p>Das Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr teilte mit Schreiben vom 10.10.2019 mit, dass in Anbetracht der relativ geringen Verkehrsbelastung auf der Landesstraße die prognostizierte Verkehrserhöhung durch die Anlagenerweiterung seine Zustimmung findet. Hinsichtlich der Belange der Verkehrsabläufe auf der L 360 wurden ebenfalls keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die aus dem Verkehrskonzept zu entnehmende Belastung für die Anwohner der Straßen Heuberg / Bolseher Straße resultiert aus der Lage der Anbauflächen im Einzugsbereich der Biomasseanlage. Dieses ist, wie v.g., auf kurze Wegebeziehungen und geringe Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses ausgelegt. Eine alternative Verkehrsführung ist nicht im Interesse des Umweltschutzes zu sehen, da hierdurch längere Streckenführungen erforderlich wären.</p> <p>Im Übrigen ist die allgemeine Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen auch innerorts durch den landwirtschaftlichen Verkehr grundsätzlich zulässig.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>
	<p>7. Staub- / Feinstaubemissionen auf den Zufahrtsstraßen</p> <p>Der sehr starke Verkehr mit Schwerlastfahrzeugen zur und von der Methangananlage bei hohem Tempo verursacht bei trockenen Witterungsperioden - Beispiele: Dürrejahre 2018 und 2019 - insbesondere auf den viel benutzten unbefestigten Schotterstrecken dauernde hohe Staub/Feinstaubemissionen, welche in dieser Ausprägung gesundheitsschädliche Auswirkungen nach sich ziehen können. Der Vorschlag des Verkehrsgutachters, die Staubentwicklung durch „Benässung“ zu verhindern, kann nur als lächerlich und unrealistisch bezeichnet werden.</p>	<p>Die Benutzung der bestehenden Wirtschaftswege wird durch die Straßenverkehrsordnung (mögliche Fahrverbote durch entsprechende Beschilderung) geregelt. Die landwirtschaftlichen Wege können daher von den landwirtschaftlichen Zugmaschinen in zulässiger Weise befahren werden. Die Bauleitplanung sieht diesbezüglich keine Regelungsmöglichkeiten vor. Auch die bauliche Ausgestaltung der Straße kann durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geregelt werden.</p>	<p>K</p> <p>Z</p>

Hinzu kommt, dass einige Fahrer rücksichtslos über die nicht benässten Wege fahren. Wie will die Verwaltung sicherstellen, dass die Wege benässt und die Geschwindigkeiten den Staubemissionen angepasst werden. Die Vergangenheit hat mehrfach gezeigt, dass Zusagen der Betreiber nicht eingehalten werden. Deshalb sollte eine Absichtserklärung der Betreiber hier nicht akzeptiert werden, es muss eine nachprüfbare Regelung gefunden werden.

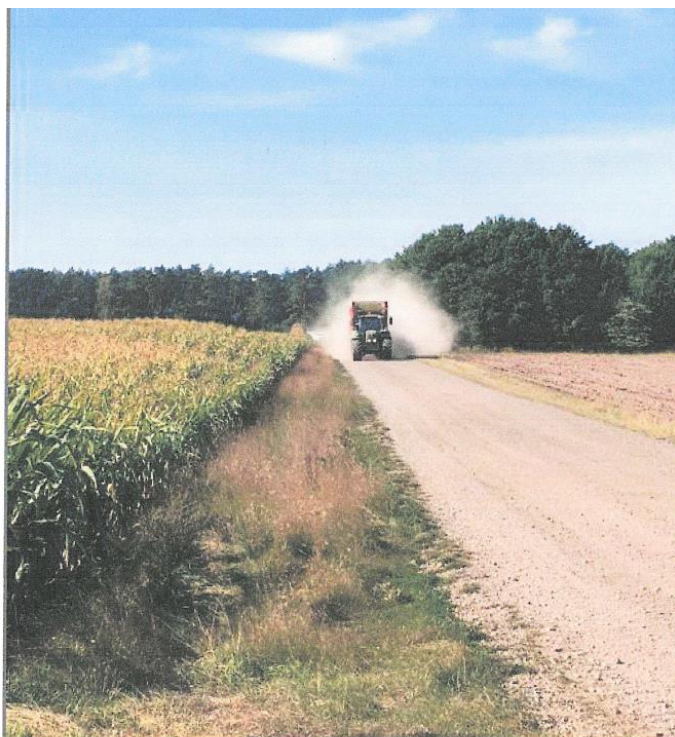


Bild 11.09.2019 – H S 7182 – Staubemission Zufahrtsweg

Die Belange wurden aber erkannt und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie im Gestattungsvertrag für die Nutzung des Gemeindeweges gesichert. Hier wurden verbindliche Regelungen zum Zu- und Ablieferverkehr und zur Bewirtschaftung und Befestigung des Weges aufgenommen.

Der Weg Resseriethe ist auf den Zufahrten zur Biomasseanlage asphaltiert um Staubeinwehungen durch den Zulieferverkehr zu verhindern. Ferner wurde das Wegenetz bereits teilweise befestigt. Dabei handelt es sich um wassergebundene Decken (Mineralgemisch) auf den Wirtschaftswegen, die u.a. auch im Rahmen der Beschickung der Biomasseanlage genutzt werden. An extrem trockenen und windigen Tagen werden diese Flächen in den Nahbereichen der angrenzenden Wohngrundstücke zudem zusätzlich benässt, um die Auswirkungen durch Staubeinwehungen zu minimieren. Die Beurteilung dieser Maßnahme als lächerlich bzw. unrealistisch wird zurückgewiesen. Grundsätzlich stellt die Benässung von Fahrwegen eine Möglichkeit der Reduzierung von Staubbildungen im Rahmen der Benutzung dar.

Die Hinweise zum Fahrverhalten einzelner Fahrer werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Belange, die über die Festsetzungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geregelt werden können. Ggf. erforderlich Abstimmungen sind zwischen der Stadt und den betroffenen Landwirten zu treffen.

8. Geruchsemissionen

Die Silageschnittflächen sind regelmäßig nicht abgedeckt und überziehen die Anlieger mit beißendem Gärgeruch. Als Beweis hierfür

Die Ausführungen zur Abdeckung der Silage am Anlagenstandort werden zur Kenntnis genommen.

K
H

haben wir an folgenden Tagen die Silage fotografiert. (17.06.2018, 05.05.2018, 10.06.2018, 10.07.2018, 29.07.2018, 03.11.2018, 10.11.2018, 08.12.2018, 23.12.2018, 20.01.2019, 03.03.2019)

hier 2 Beispiele von nicht abgedeckter Silage:



17.06.2018



20.01.2019



04.04.2019

Grundsätzlich ist es im Rahmen des Anlagenbetriebes jedoch erforderlich, die vorhandenen Silagemieten im Zuge der Beschickung der Anlage vorübergehend abzudecken. Es handelt sich hierbei jedoch um Belange des Anlagenbetriebes und somit der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei sind die in den vorliegenden Gutachten vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung von Emissionen ebenso wie im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren auferlegte Bestimmungen zu berücksichtigen.

Laut Gewerbeaufsicht müssen die Maissilagen 90% des Tages geschlossen, also vollständig abgedeckt sein. Dies wird vom Betreiber vom ersten Tag der Inbetriebnahme an völlig ignoriert.

In Anlage 5.6 (Geruchsgutachten des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg v. 04.09.2018) heißt es u.a.: „wobei die Anschnittfläche der großen Miete etwa auf einer Breite von 16 m zur Hälfte geöffnet wird“. Bitte machen Sie sich selbst ein Bild über die Größe der offenen Silagefläche, die ca. **10 Monate** nicht abgedeckt war.

Der im Bild vom 04.04.2019 befindliche Siloquader (ca. 8m hoch, 16m breit und 16m tief) ist eine hohe Betriebsgefahr (einbrechen) und ist im Prinzip überhaupt nicht abgedeckt, drei Seiten liegen offen, oben und hinten befinden sich keine Folie, sondern lediglich ein Netz, dass alle Ausgasungen frei entweichen lässt.

Auf dem Gelände hat sich eine weitere, mit Betonmauern gestützte Siloplatte befunden. Die Mauern haben irgendwann nachgegeben (zu schwach ausgelegt oder Baumangel?) und wurden abgetragen. Daraufhin wurden die Fundamentbereiche, in dem die Mauer stand, offensichtlich oberflächlich verschlossen und eine sehr große, teilweise schräge Betonplatte als Silofläche erstellt. Wurde dies beim Bauamt ordnungsgemäß beantragt und genehmigt?

Der Gärrückstandsspeicher (Nr. 5 in der Abbildung) sollte schon zur letzten Erweiterung 2013 abgedeckt werden. Das ist bis heute nicht erfolgt!

Der Hinweis zur Erweiterung der Siloplatte wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die genehmigten Nutzungen im Plangebiet tabellarisch aufgeführt. Dieser Darlegung kann entnommen werden, dass die Silageplatte im Jahr 2004/2005 erstmalig mit einer Fläche von 2.700 m² errichtet wurde. Im Jahr 2006/2007 wurde die Silageplatte vergrößert auf eine Fläche von 4.050 m². Entsprechende Genehmigungen der eingereichten Anträge liegen vor. Eine zusätzliche Erweiterung der Silageplatte unter Herausnahme der in der Stellungnahme beschriebenen Mauer erfolgte in 2013/2014. Die Fläche wurde auf 4.680 m² erweitert und aus Gründen der besseren Bewirtschaftung als zusammenhängende Silageplatte ausgebaut. Auch für diese Erweiterung liegt ein entsprechender Genehmigungsbescheid (Bescheid Nr. H006463512-118) vor. Der erforderliche Antrag erfolgte gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

In der Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird mit Bezug auf die Gärrückstandsspeicher dargelegt, dass zurzeit ein offener Gärrückstandsspeicher mit einem Volumen von 2.000 m³

K

H



Abb. 2: Lageplan der Biomasseanlage „Resserithe“ der Biogas Schneeren GbR.
Maßstab 1 : ~ 2.300

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist von 3 bereits errichteten und genehmigten Gärrückstandsbehältern die Rede. Im Lageplan des neuen Gewerbegebietes sind jedoch nur zwei Gärrückstandsbehälter beziffert. Wo ist der dritte Behälter auf dem Sondergebiet?

und ein gasdicht abgedeckter Gärrückstandsspeicher mit 4.000 m³ Volumen auf der Anlage vorhanden sind. Im Zuge der Leistungssteigerung wird der offene Gärrückstandsspeicher zur Reduzierung der Geruchsemissionen mit einem Zeltdach nachgerüstet. Die Umsetzung erfolgt im Zuge der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. der Vorhabenplanung.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan führt mit Bezug auf den Vorhaben- und Erschließungsplan zu den Anlagenbestandteilen aus:

„Die Biogasanlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Silageplatten
- Substratannahme und Einbringung
- Gärbehälter 1 und 2
- Nachgärbehälter
- Gärrückstandsspeicher 1 und 2
- Gas erfassung und Speicherung inkl. externem Gasspeicher
- Gasverstromung und Netzeinspeisung⁹“

Ferner wird beschrieben: „Die bereits genehmigte Biogasanlage mit einer Leistung von 2,3 Mio. Nm³/Jahr besteht aus zwei Gärbehältern mit einem Fassungsvermögen von je 1.200 m³. Den Gärbehältern ist ein Nachgärbehälter mit einem Volumen von 2.400 m³ nachgeschaltet.“

⁹ Vgl. Dr. Born-Dr. Ermel GmbH, Leistungssteigerung der Biogasanlage Schneeren – Projektbeschreibung, Achim, 14.02.2019, Seite 4

		<p>Es befinden sich demnach nur 2 Gärrückstandsspeicher auf dem Anlagenstandort. Auch aus den weiteren Ausführungen der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich kein Hinweis auf 3 bereits genehmigte Gärrückstandsspeicher im Plangebiet (Anlagenstandort).</p> <p>Sowohl in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan als auch der Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird jedoch dargelegt, dass über die beiden o.g. Gärrückstandsspeicher hinaus auch ein Teilvolumen des Nachgärbehälters (rd. 1.000 m³) direkt als Speichervolumen mit genutzt werden kann, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung des Gärprozesses kommt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen Gärrückstandsspeicher im eigentlichen Sinne, sodass dieser entsprechend auch nicht im Vorhaben- und Erschließungsplan als solcher gekennzeichnet wurde.</p> <p>Weiterhin stehen noch 1.600 m³ Speichervolumen beim angrenzenden Boxenlaufstall zur Verfügung und es besteht die Option auf eine Anpachtung eines 1.000 m³ fassenden Speichersilos. Hierbei handelt es sich jedoch um Speicher außerhalb des Vorhabengebietes, sodass eine zeichnerische Eintragung in den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt.</p>	
	<p>9. Geräuschemissionen</p> <p>Der Abtransport der Gärreste verursacht erhebliche Geräuschemissionen. Hierbei sind das Pumpen der Gärreste sowie die Motorengeräusche der an- und abfahrenden Fahrzeuge ein erheblicher Verursacher. Die Annahme, es erfolgt nur 1 x täglich eine Abfahrt ist falsch. Es wurden bis 15 tägliche An- und Abfahrten über mehrere Tage festgestellt.</p>	<p>Die mit dem Betrieb der Biomasseanlage verbundenen Geräuschemissionen wurden durch das Büro dBCon, Kaltenkirchen, gutachterlich untersucht. Als künftige Schallquellen auf dem Betriebsgelände wurden dabei die BHKW-Anlagen, zugehörige motorisierte Nebenanlagen sowie Fahrzeuggeräusche zur Beschickung der Anlage und vom Abtransport des Gärrestes berücksichtigt.</p> <p>Es wurde dabei ebenfalls berücksichtigt, dass die Anzahl der Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgrundstück in der Erntezeit (etwa 10 Tage im Jahr) höher als zur restlichen Zeit des Jahres ist. In die schalltechnische Beurteilung wurden</p>	<p>Z</p>

	<p>Die laufenden Rührwerke „beschallen“ die Anwohner südwestlich und nördlich des Plangebietes. Nach der Erweiterung ist mit steigender, weiter krank machender Lärmbelästigung zu rechnen.</p>	<p>daher für die Beschickung der Anlage mit Silage zwei Beschickungsfahrten je Betriebsstunde über die Betriebszeit von 6.00-19.00 Uhr berücksichtigt. Zusätzlich wurde je Beschickung ein Abkippvorgang berücksichtigt (vgl. Schallgutachten vom 31.08.2018, S. 10). Insofern ist die Aussage in der Stellungnahme zur Berücksichtigung lediglich einer Abfahrt täglich nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Auch die Außenmotorrührwerke an den Gärbehältern sowie dem Nachgärbehälter wurden in der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt. Die Rührwerke laufen dabei nicht durchgängig, sondern intervallartig. Die Betriebszeit liegt bei etwa 15 min./Stunde (vgl. Schallgutachten vom 31.08.2018, S. 12). Die Laufzeiten der Rührwerke ändern sich in Verbindung mit der Leistungssteigerung der Anlage jedoch nicht.</p> <p>Zusammengefasst kommt die schallgutachterliche Untersuchung zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des Einbaus eines Schallschutzpakets für das neu zu errichtende BHKW die Immissionsrichtwerte an den benachbarten Immissionsorten eingehalten und unterschritten werden. Die Beurteilung der Geräuschemissionen an den Erntetagen führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel des seltenen Ereignisses (max. 10 Tage im Jahr) die Immissionsrichtwerte unterschreiten. Die Lärmbelastung in der Erntezeit ist somit aus gutachterlicher Sicht unkritisch.</p>	Z
	<p>In der Anlage 5.5 Schallgutachten ist die Gas-Turbine, die das Satelliten BHKW mit Methan-Gas versorgt, nicht aufgeführt. Da diese erheblich zu den Schallemissionen im Bereich der Ressleriehe, des Mühlenfeldes und des Hühnerbusch beiträgt, muss es aus unserer Sicht bei den Schallemissionen ausdrücklich berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Gasverdichter befindet sich vor der Gasreinigung neben dem Heizöltank (Aktivkohle Filter: dieser dient der Entschwefelung des Biogases und Trocknung des Gases) und versorgt die zwei BHKWs auf der Anlage und das Satelliten-BHKW. Im vorliegenden Schallgutachten wird der Bereich differenziert nach Maschinengebäude und Trocknungsanlage betrachtet. Die jeweiligen einzelnen emittierenden Anlagenkomponenten sind bei der Ermittlung und Festlegung der Emissionsansätze berücksichtigt worden. Das Satelliten-BHKW selbst wurde aufgrund der</p>	Z

Die Komponenten der Methangananlage stimmen nicht mit den Komponenten im Schallgutachten überein. Die Betriebszeitenangabe zwischen Schallgutachten und Bauleitplanung stimmen nicht überein. Das **seltene** Ereignis gemäß Pkt. 7.2 TA Lärm trifft nicht zu. Die neue Maismenge wird bereits als IST-Menge angesetzt. Das ist falsch. Damit sind die Annahmen im Schallgutachten falsch und das Schallgutachten unwirksam.

Lage außerhalb des Plangebietes nicht in die Beurteilung einbezogen. Für das Satelliten-BHKW liegt eine entsprechende Genehmigung vor.

Die Betriebszeiten der Biomasseanlage werden sowohl in der Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan als auch im Schallgutachten übereinstimmend beschrieben. So wird unter Punkt 3.12 der Vorhabenbeschreibung ausgeführt:

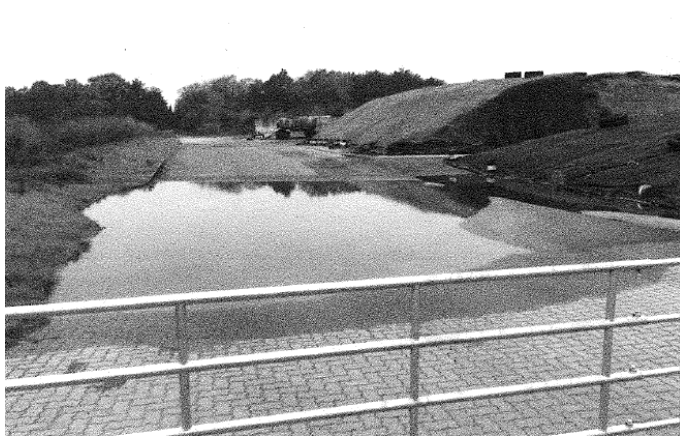
Z

Die Betriebszeit der Anlage beträgt 24 Stunden täglich (Laufzeit der BHKW abzüglich Stillstandszeiten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten rd. 8.200 h/a). Es handelt es sich um einen automatisierten Betrieb, der ohne permanent anwesendes Betriebspersonal auskommt. Der Geschäftsbetrieb (Belieferung und Beschickung der Anlage sowie Ausbringung des Gärrestes) findet zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr statt. Während der Erntezeit wird die Betriebszeit ausgedehnt. Es werden die Wochenenden durchgearbeitet und der tägliche Geschäftsbetrieb findet zwischen 6.00 Uhr und 21.30 Uhr statt. Die Erntezeit dauert in der Regel zwischen 10 - 12 Tage.

Das Schallgutachten geht von einer normalen Betriebszeit von 6.00 bis 19.00 Uhr sowie einem Geschäftsbetrieb zur Erntezeit von 6.00 bis 21.30 Uhr aus. Einzelne Anlagenkomponenten, die dauerhaft im Betrieb sind, werden ebenso entsprechend mit 24 h Betriebszeit berücksichtigt. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst werden keine Aussagen zu den jeweiligen Betriebszeiten der Anlage getroffen.

Es kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden, wieso das im Schallgutachten beschriebene seltene Ereignis nach Auffassung des Einwanderhebers nicht zutreffen soll. Im Schallgutachten wird der Zeitraum der Erntezeit mit einer Dauer von (in der Regel) 10 Tagen angegeben. Die Vorhabenbeschreibung gibt den Zeitraum mit in der Regel 10-12 Tagen an. Die Erntezeit ist dabei innerhalb von 10

		<p>Tagen beendet, die beiden weiteren Tage sind auf den normalen Betrieb mit entsprechendem Fahrzeugverkehr reduziert.</p> <p>Bezogen auf den Hinweis zur Maismenge wird davon ausgegangen, dass sich dieser auf die Beurteilung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen bezieht. In dem vorliegenden Gutachten wurde dabei der Nachweis geführt, dass die vom Büro Zacharias Verkehrsplanungen ermittelten zukünftig mit der Leistungssteigerung der Anlage zu erwartenden Fahrzeugbewegungen – unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Zunahme der Substratmengen – nicht zu einer Überschreitung der gem. 16. BImSchV zulässigen Immissionsgrenzwerte führen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die ermittelten Beurteilungspegel des angenommenen anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen die Grenzwerte der 16. BImSchV um mind. 1,4 dB(A) unterschreiten. Maßnahmen werden nicht erforderlich. Entsprechend kann im Umkehrschluss ebenfalls davon ausgegangen werden, dass bereits gegenwärtig der anlagenbezogene Verkehr die jeweiligen Grenzwerte nicht überschreitet. Der seitens des Schallgutachters gewählte Ansatz der Beurteilung des anlagenbezogenen Verkehrs ist unabhängig von einer nicht erfolgten Gegenüberstellung der bisherigen und zukünftigen Verkehrsmengen grundsätzlich korrekt und zulässig.</p> <p>Die unterstellte Unwirksamkeit des Schallgutachtens ist insofern zurückzuweisen.</p>	
	<p>10. Kontamination durch Silagewasser</p> <p>Durch die fehlende Abdeckung der Silageflächen sammeln sich bei Regen erhebliche Mengen an kontaminiertem Silagewasser, welches gem. 3.1 der Bauleitplanung aufgefangen und dem Fermentationsprozeß wieder zugeführt werden soll. Hier sieht es so aus, als ob große Mengen im angrenzenden Wall versickern!</p>	<p>Es ist korrekt, dass das auf den Silageplatten anfallende und durch die Biomasse verunreinigte Niederschlagswasser der Biomasseanlage zugeführt wird. Dies ergibt sich, wie in der Stellungnahme vermerkt, aus der Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den textlichen</p>	<p>H</p>



Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Das Eindringen und die anschließende Versickerung des auf den Silageplatten anfallenden Oberflächenwassers im Bereich der angrenzenden Böden (Wälle) ist durch entsprechende Maßnahmen (u.a. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Ablaufschächte, seitliche Einfassungen durch eine Aufkantung oder Wände) zu unterbinden.

11. Agrarwirtschaft, Anlagen 5.12 - 5.14

Zu der Anlage 5.12 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom März 2011 - haben wir bereits mit unseren Einwendungen vom 13.01.2012 umfassend Stellung genommen - siehe Punkte 5., 6., 14. und 17.

Die landwirtschaftlichen Gutachten in den Unterlagen widersprechen sich.

Zu den Anlagen 5.13 und 5.14 vom September 2017 wird heute ergänzend Stellung genommen.

a) Einsatzstoffe für die Methanganlage

Die vorgeschlagenen Stoffe mit ihren Anbauflächen, Mengen usw. sind nur unverbindliche Vorschläge, die vom Betreiber nicht eingehalten werden müssen. Wie die Vergangenheit zeigt, werden sie nicht kontrolliert. Die Vergangenheit hat ferner gezeigt, dass sich die

Der Hinweis auf die bereits mit Schreiben vom 13.01.2012 erfolgte Stellungnahme zum Gutachten der Landwirtschaftskammer zur Beeinflussung der Agrarstruktur wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben vom 13.01.2012 wird nachfolgend ebenfalls der Abwägung zugeführt. Auf die Ausführungen zu den Punkten 5., 6., 14. und 17. des Schreibens vom 13.01.2012 wird verwiesen.

Die den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmenden landwirtschaftlichen Gutachten wurden im Laufe des Verfahrens fortgeschrieben und an die zwischenzeitlich erfolgten Betriebsentwicklungen der Biomasseanlage einschl. der damit verbundenen Anbauflächen, Substratmengen etc. angepasst.

Zu a)

Es ist korrekt, dass die in den Planunterlagen angegebenen Einsatzstoffe für die Biomasseanlage in ihrer Zusammensetzung sowie dem jeweiligen Mengenanteil nicht verbindlich festgelegt werden. Über die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist lediglich

**K
Z**

Z

	<p>Mit der erheblichen Anlagenerweiterung steht eine weitere schädliche Vermaisung - Mais ist für die Betreiber nach wie vor der attraktivste Gaslieferant - der Ackerflur zu befürchten. Damit geht eine weitere Verschlechterung des Grundwassers durch Nitrat und Pestizid-Abbauprodukte einher. Ferner werden sich mit der Erweiterung weitere schädliche/hochschädliche Ammoniak- und Lachgasemissionen ergeben.</p>	<p>Grundsätzlich wird nicht in Abrede gestellt, dass insbesondere die Umgebung Schneesens bereits gegenwärtig einen im Verhältnis zu den übrigen Ortsteilen höheren Anteil an Maisanbau aufweist. Ebenso ist es korrekt, dass mit der Leistungssteigerung der Biomasseanlage eine Erhöhung der Einsatzstoffe verbunden ist, die sich ebenfalls auf den Maisanteil auswirkt. Der Anteil an Maissilage wird um rd. 2.700 t/a erhöht. Die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausreichend untersucht.</p> <p>In der Begründung sind hierzu bereits entsprechende Ausführungen enthalten. So wurde in einer Beurteilung der „Landschaftlichen Auswirkungen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. Rbge.“ durch die Planungsgruppe Umwelt festgestellt, dass sich <i>der Anbau der Gärsubstrate für die Biogasanlage Resseriethe gegenüber dem jetzigen Anbau kaum ändert. Es ist zwar ein zusätzlicher Maisanbau zu erwarten, jedoch nur auf einem Teil der zusätzlichen Anbauflächen und in wechselnder Fruchtfolge.</i>¹⁰</p> <p>In der Ausarbeitung der Landwirtschaftskammer wird darüber hinaus ebenfalls bereits beschrieben, dass der Maisanbau in Rahmen einer wechselnden Fruchtfolge erfolgt. So wird nach dem Mais zur Begrünung Futterroggen angebaut. Gleichzeitig wird angestrebt, den Anbau von Ganzpflanzensilage auszuweiten. Nach der Ernte der Ganzpflanzensilage werden als Zwischenfrucht Senf und Sonnenblumen angebaut. Ferner wird durch die Verwertung von Grassilage und der geplanten Erhöhung dieses Anteils an den Einsatzstoffen ein Beitrag zum Erhalt der örtlichen Grünlandstrukturen geleistet.</p> <p>Weiter führt die Landwirtschaftskammer aus, dass durch die Aufnahme der Wirtschaftsdünger (u.a. Gülle) die Emissionen der klimarelevanten Gase Methan und Ammoniak, die sonst bei der Ausbringung entstehen könnten, reduziert werden.</p>	Z
--	--	---	----------

¹⁰ Vgl. Planungsgruppe Umwelt, 2018: Landschaftliche Auswirkung der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. R., 17.12.2018, Seite 4

		<p>Allein der Maisanbau ist jedoch nicht ursächlich für Nitrat- und Pestizidbelastungen im Grundwasser. Vielmehr ist dies auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Allgemeinen zurückzuführen. Wenngleich diese nicht ausschließlich Ursache für entsprechende Grundwasserbelastungen ist.</p> <p>Hauptquellen für Lachgas (N₂O) sind stickstoffhaltige Düngemittel in der Landwirtschaft und die Tierhaltung, Prozesse in der chemischen Industrie sowie Verbrennungsprozesse. Die Treibhausgas-Emissionen Deutschlands sind seit den 1990er-Jahren rückläufig. In der Landwirtschaft ist dies vor allem auf den Rückgang der Tierbestände in den neuen Bundesländern und den dadurch geringeren Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger zurückzuführen.</p> <p>Diese Treibhausgasemissionen können durch eine Verbesserung der Stickstoff-Produktivität reduziert werden. Durch die Bestimmung des Düngedarfs von Pflanzen, die Einbeziehung der Humusbilanz und die Analyse der Nährstoffgehalte der organischen Dünger können Stickstoff-Überschüsse reduziert werden. Die Bundesregierung setzte sich 2002 in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel, den Stickstoffüberschuss im 3-Jahres-Mittel bis 2010 auf 80 Kilogramm pro Hektar und Jahr zu senken. Dieses Ziel wurde deutlich verfehlt. In der Fortschreibung der Strategie 2016 wurde ein neues Ziel festgelegt: Im Mittel der Jahre 2028 bis 2032 soll der Überschuss maximal 70 kg/ha betragen. Die im Frühjahr 2017 verabschiedete, umfangreich überarbeitete Düngeverordnung soll helfen, dieses Ziel zu erreichen. Das Umweltbundesamt empfiehlt als Langfristziel die Einhaltung von 50 kg N/ha und Jahr (Hoftorbilanz). Durch das Kyoto-Protokoll, welches die Verminderung der Treibhausgase verpflichtend vorschreibt, sind von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention auch Maßnahmen zur Minderung der N₂O-Emissionen zu ergreifen.¹¹</p>	
--	--	--	--

¹¹ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/lachgas-methan>

Zur „Übersicht Einsatzstoffe“ ist anzumerken, dass in größerem Umfang nach der Futterroggen- und Ackergrasernte im späten Frühjahr noch Mais angebaut wird, der offensichtlich in der Flächenstatistik nicht erfasst ist.

b) Höfesterben in Schneeren

Auf die sich weiter verschärfende Wettbewerbssituation mit den in Schneeren (noch) wirtschaftenden landwirtschaftlichen entwicklungsfähigen und -willigen Betrieben geht die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nicht ein. Wie in den vergangenen Jahren des mit Steuermitteln hochsubventionierten Methangas- (Gold) Rausches zweifelsfrei zu beobachten war, sind

Da die EU-Kommission der Meinung ist, dass sie alleine nicht ausreichen werden, um die Ziele der Nitratrichtlinie zu erreichen, wird die Düngeverordnung derzeit erneut überarbeitet und bis zum Frühjahr 2020 in der überarbeiteten Fassung in Kraft treten. Die Vorgaben der Düngeverordnung sind auch im Rahmen des Betriebs der Biomasseanlage (Ausbringung der Gärreste, Bewirtschaftung der landw. Flächen) zu berücksichtigen.

Bezüglich der „Übersicht Einsatzstoffe“ wird davon ausgegangen, dass die Anmerkungen sich auf die vorliegende tabellarische Aufstellung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu Anbaubereichen, Flächenanteilen und Fahrten („Ergänzung zur Stellungnahme zur Erweiterung der Biogasanlage Schneeren GbR“) bezieht. Die angegebene Flächenstatistik berücksichtigt bei ihren Angaben zu den Anbauflächen keinen Doppelanbau. Insofern ist die Aussage der Stellungnahme korrekt. Ein Anbau von Mais in Folge auf die Futterroggen- und Ackergrasernte wirkt sich jedoch nicht auf die in der Tabelle ermittelten Fahrten aus, da die für die Beschickung der Biomasseanlage erforderliche Gesamtmenge an Einsatzstoffen unverändert bleibt. Durch einen Maisanbau im Frühjahr würde es ggf. lediglich zu einer Umverteilung der Anbauflächen bezogen auf die angegebenen Anbaubereiche kommen, nicht jedoch zu einer Erhöhung der Gesamtmenge für die Biomasseanlage und die damit verbundenen Fahrten, da sich der Bedarf an Einsatzstoffen für den Anlagenbetrieb nicht erhöht.

Zu b)

Die in der Stellungnahme beschriebene Folge der Aufgabe bestehender aktiver landwirtschaftlicher Hofstellen stellt eine rein subjektive Einschätzung der Einwanderheber dar. Der Fortbestand landwirtschaftlicher Hofstellen ist in der Regel einhergehend mit deren Wirtschaftlichkeit, die konkreten Auswirkungen der vorliegenden Planung auf einzelne

Z

Z

	<p>rasante Steigerungen der Pachtpreise für landwirtschaftliche Nutzflächen eingetreten. Die oben skizzierten Betriebe können da nicht mithalten und werden zum Aufhören gezwungen sein. Bisher als sicher anzusehende Existenzen (Arbeitsplätze) sind ernsthaft gefährdet.</p>	<p>landwirtschaftliche Betriebe ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht abschließend zu beurteilen. Grundsätzlich sei diesbezüglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren seitens der jeweiligen Bewirtschafter der betroffenen Hofstellen keine Bedenken gegenüber der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage vorgetragen wurden, die auf drohende Existenzaufgaben hindeuten.</p>	
	<p>12. Die umliegende Grundstücke erleiden einen weiteren Wertverlust</p> <p>Durch die gewerbliche Anlage ist ein weiterer Wertverlust für die umliegenden Grundstücke in Schneeren zu befürchten. Es sind schon Fälle bekannt, bei denen potentielle Käufer wegen der Methangananlage von einem Grundstückskauf Abstand genommen haben.</p> <p>Der weitere Zuzug in sogenannte Baulücken wird offensichtlich durch die Methangananlage verhindert.</p>	<p>Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, stellen nach Auffassung des BVerwG alleine keine für die Abwägung erheblichen Belange dar; entscheidend ist der Grad der faktischen und unmittelbaren Beeinträchtigung. (Beschluss vom 9.2.1995 – 4 NB 19.94). Wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionswerte nicht überschritten werden, liegt faktisch keine erhebliche Beeinträchtigung des Grund und Bodens vor, so dass auf eine Wertminderung von Immobilien oder eine schlechtere Vermietungsmöglichkeit nicht geschlossen werden kann. Darüber hinaus wurde vom VG Saarlouis festgestellt, dass Wertminderungen eines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nur dann rücksichtslos sind, wenn dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird (VG Saarlouis, Beschl. v. 08.03.2012, Az.: 5 L 120/12). Immissionen, die das nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässige Maß nicht überschreiten, begründen auch unter dem Gesichtspunkt des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots keine Abwehr- oder Schutzansprüche (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.09.1983 - 4 C 74.78 -, BVerwGE 68, 58 = BRS 40 Nr. 206). Ferner hat das VG Saarlouis festgestellt, dass einen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch Vorgänge, die auf einem anderen Grundstück stattfinden und dass etwa die bisherige Aussicht in die freie Landschaft durch einen</p>	<p>Z</p>

		<p>Neubau beseitigt wird, der Wert des eigenen Grundstücks sinkt, die Rechtsordnung nicht kennt (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 -, BRS 71 Nr. 74; vom 26.06.2002 - 1 BvR 558/91 -, BVerfGE 105, 252 (277); BVerwG, Beschluss vom 17.02.1981 - 4 B 13.81 -, BRS 38 Nr. 183)¹².</p> <p>Das OVG Lüneburg hat bzgl. der Beurteilung von Wertminderungen darauf hingewiesen, dass, soweit Grundstücke in Form von Nutzungsverböten oder -beschränkungen unmittelbar von einer Planung betroffen werden und in Folge davon Werteinbußen drohen können, derartige unmittelbare Auswirkungen als mögliche Nachteile für die betroffenen Grundeigentümer bei der Abwägung zu berücksichtigen sind (vgl. BayVGH, Urt. v. 13.7.2000 - 9 N 98.3587). „Mittelbare Auswirkungen allein in Form von Werteinbußen sind hingegen nicht abwägungsrelevant. Denn die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind daher allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Nur wenn die zu berücksichtigenden tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch ein Nachteil im Sinne von § 47 Abs. 2 VwGO vor (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 9.2.1995 - 4 NB 17.94 -, NVwZ 1995, 895 - 896).¹³</p> <p>Dies kann jedoch nach Auffassung der Stadt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz (Lärm und Geruch) nicht abgeleitet werden, da weder ein Nutzungsverbot noch</p>
--	--	--

¹² Verwaltungsgericht Saarlouis Beschl. v. 08.03.2012, Az.: 5 L 120/12

¹³ Oberverwaltungsgericht Niedersachsen zu Grundstückswert, Urt. v. 26.03.2009, Az.: 12 KN 11/07

		<p>Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der in der Umgebung des Plangebietes gelegenen Grundstücksflächen planerisch vorbereitet werden.</p> <p>Auch die ausbleibende bauliche Entwicklung sich in der Ortslage darstellender Baulücken ist nicht allein auf die hier in Rede stehende Biomasseanlage zurückzuführen. Im Übrigen ist eine Beurteilung der Kaufkriterien von Privatpersonen nicht Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p>	
	<p>13. Bürgerbefragungen</p> <p>Die Bürger von Schneeren haben sich in zwei Umfragen 2009 und 2016/2017 mehrheitlich und eindeutig gegen weitere Biogasanlagen positioniert. Allein dem politischen Willen müssen sich die Bürger unterwerfen.</p>	<p>Die Biomasseanlage an der Resseriethe ist bereits im Bestand vorhanden und daher nicht als Neuanlage zu sehen. Die Aufstellung des hier in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans dient lediglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der bereits bestehenden Biomasseanlage in Form der Leistungssteigerung. Eine bauliche Erweiterung des Anlagenstandortes ist, mit Ausnahme der Errichtung eines zusätzlichen BHKWs auf dem Betriebsgelände, damit jedoch nicht verbunden. Aussagen zu politischen Meinungsbildungen im Rahmen durchgeführter Sitzungen und Beratungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>	Z
	<p>14. Kompensationsvertrag</p> <p>Der Kompensationsvertrag (u.a. bezüglich der Rückbauverpflichtung) sollte spätestens zur Fassung des Auslegungsbeschlusses nachgereicht werden. In den ausgelegten Unterlagen ist er jedoch nicht enthalten.</p>	<p>Der zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Vorhabenträger abgeschlossene Kompensationsvertrag ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowohl im Aushang als auch im Internet öffentlich zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Der Vertrag dient der Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme bzw. -fläche.</p>	Z

		<p>Die in der Stellungnahme beschriebene Rückbauverpflichtung wird im so genannten Durchführungsvertrag geregelt. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB führt neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan den Durchführungsvertrag (Bezeichnung in der Begründung als Kompensationsvertrag) ein. Daraus geht u.a. hervor, dass sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zum Tragen der Planungs- und Erschließungskosten (ganz oder teilweise) zu verpflichten hat. Er ist jedoch nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Der Durchführungsvertrag muss spätestens beim Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtend begründet worden sein. Diese Regelung hat unmittelbare Bedeutung für die Rechtmäßigkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p>	
	<p>Das Fazit der vorstehenden Ausführungen kann nur lauten:</p> <p>Sofortige Einstellung aller Aktivitäten zur Verfolgung der Erweiterungsplanung „gewerbliche Methangasanlage Resseriethe“.</p>	<p>Das in der Stellungnahme dargelegte Fazit wird zur Kenntnis genommen. Diesem wird mit Bezug auf die o.g. Ausführungen der Abwägung jedoch nicht gefolgt.</p>	<p>Z</p>
<p>Anlage zu den Einwendungen der Erweiterung der Methangasanlage vom 20. Oktober 2019: Einwendungen vom 13.01.2012</p>			
	<p>Öffentliche Auslegung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. vom 12.12.2011 bis 16.01.2012.</p> <p>- Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt am Rbge, Stadtteil Schneeren, Drucksache 140-1/2011 vom 25.08.2011</p>	<p>Der Begriff „Biomasseanlage“ ist ein, u.a. von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, verwendeter Fachterminus für die vorliegende Anlage. Der Begriff „Biomasse“ bezeichnet dabei nach der Definition der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich tierischer und pflanzlicher Stoffe),</p>	<p>K Z</p>

<p>- vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt am Rbge, Stadtteil Schneeren, Drucksache 140-1/2011 vom 25.08.2011</p> <p>nachfolgend, der Einfachheit halber „Pläne“ genannt.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die in den „Plänen“ gewählte Bezeichnung „Biomasseanlage“ ist irreführend. In der Anlage wird keine Biomasse produziert, sondern Methangas. Demzufolge wird in nachstehenden Ausführungen generell statt „Biomasseanlage“ die Bezeichnung „Methangasanlage“ verwendet sowie statt der Bezeichnung „Biogas“ die Bezeichnung „Methangas“.</p>	<p>der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur. Auch der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten zählt nach dieser Definition zur Biomasse. Darüber hinaus ist der Biomassebegriff über die Biomasseverordnung definiert. Die Bezeichnung als „Biomasseanlage“ umschreibt in diesem Zusammenhang die im Rahmen des Anlagenbetriebes erfolgende Verwertung von Biomasse zur Energiegewinnung. Dies ist auch bereits in den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter § 1 entsprechend definiert. Insofern wird die in den Planunterlagen verwendete Bezeichnung als Biomasseanlage als zutreffend angesehen. Im Übrigen ergeht aus den vorliegenden Unterlagen eine eindeutige Beschreibung der Anlagenfunktion.</p> <p>Eine Anpassung der in den Unterlagen verwendeten Begrifflichkeiten an die Bezeichnung „Methangasanlage“ und „Methangas“ ist insofern nicht erforderlich.</p>	
<p>Nach eingehender Prüfung der vorgenannte Pläne erheben wir</p> <p style="text-align: center;">Einwendungen</p> <p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel einer erneuten Erweiterung der Methangasanlage.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Prüfung der Planunterlagen Einwendungen gegen die vorliegende Planung erhoben werden.</p> <p>Es sei mit Bezug auf die Ziele und Zwecke der vorliegenden Bauleitplanung jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden und bislang privilegiert betriebenen Biomasseanlage in Form einer Leistungssteigerung handelt. Eine bauliche Erweiterung der Anlage ist dabei, mit Ausnahme der Errichtung eines zusätzlichen BHKWs, nicht erforderlich. Aufgrund der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage entfällt die bisherige Privilegierung gem. § 35 BauGB und die Anlage wird zukünftig als gewerblicher Betrieb weitergeführt.</p>	K Z
<p>1. Die Anlage befindet sich an einem ungeeigneten Standort</p> <p>Diese Anlage wird an einem ungeeigneten Standort betrieben. Begründet wurde die Standortwahl mit der wirtschaftlichen</p>	<p>Der Betrieb der im Plangebiet bestehenden Biomasseanlage erfolgt derzeit als privilegierte Anlage auf der Grundlage der</p>	Z

Entwicklung eines der jetzigen Betreiber sowie der Nähe zu dessen Hofstelle. Es wurde aus diesen Gründen in Kauf genommen, dass die Methangananlage in der Resseriethe zu dicht an den Wohnbebauungen Mühlenfeld und Hühnerbusch errichtet wird.

Zur Information: Die ursprüngliche Anlage war mit 300 KW beantragt (v. 15.12.2004). Das damalige Ansinnen der Anlieger, die Anlage 500m weiter in Richtung Süden der Resseriethe zu errichten, war nach Auskunft der Verwaltung möglich und empfehlenswert, von den Betreibern jedoch mit der Begründung der Nähe zur Hofstelle (Privilegierung) nicht gewollt. Die nun **dritte** Erweiterung soll erfolgen, damit eine nach §35 Bau-GB hinausgehende Nutzung möglich wird (Entprivilegierung)! Damit ist die ursprüngliche Begründung für die Standortwahl ad absurdum geführt worden.

Vorgaben des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Die Errichtung und der Betrieb einer Biomasseanlage ist im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die Biomasseanlage im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs unter Einhaltung der folgenden Voraussetzung betrieben wird:

- das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt.

Diese Vorgaben werden durch die bestehende Biogasanlage am Standort an der Resseriethe erfüllt. Hierbei sei insbesondere auf den unter § 35 BauGB beschriebenen räumlich-funktionalen Zusammenhang hingewiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden dabei auch die Belange der umliegenden Siedlungsbereiche (Wohnen) durch entsprechende gutachterliche Beurteilungen zum Immissionsschutz, die Gegenstand des Genehmigungsantrages der Anlage waren, angemessen berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung verlief südlich des Anlagenstandortes zudem die Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG-H2 „Schneerener Geest / Eisenberg“. Eine Verschiebung des Anlagenstandortes um 500 m nach Süden hätte diesen weiter in das Landschaftsschutzgebiet verlegt. Dieses sollte seinerzeit vermieden werden.

Diese Erweiterung öffnet genau an diesem Wohngebiet dem Betreiber Tür und Tor für ein Gewerbegebiet, genannt Sondergebiet „Bioenergie“, das bei jeder Veränderung zum weiteren Nachteil der Bewohner in Schneeren führt.

Die nunmehr geplante Leistungssteigerung der Biomasseanlage ist nicht mehr im planungsrechtlichen Rahmen einer privilegierten Landwirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) möglich und bedarf somit einer verbindlichen Bauleitplanung. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, erfolgt daher die hier in Rede stehende Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Erhöhung der Produktionsleistung „Rohbiogas“ von derzeit 2,3 Mio. Nm³/Jahr auf 3,2 Mio. Nm³/Jahr bewirkt jedoch keine wesentliche bauliche Veränderung der bereits bestehenden Biomasseanlage. Die gesteigerte Produktionsleistung ermöglicht lediglich die optimierte Auslastung der bestehenden technischen Anlagen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für einen bereits vor rd. 14 Jahren errichteten Anlagenstandort widerspricht dabei jedoch nicht den seinerzeit vorgetragenen Argumenten für die Standortwahl, insbesondere da die räumlich-funktionalen Verflechtungen mit dem landwirtschaftlichen Betrieb auch weiterhin Bestandteil der Betriebsabläufe sind und es sich nicht um die Neuansiedlung einer Biomasseanlage im Außenbereich handelt.

Entgegen der Auffassung der Einwanderheber bedingt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch nicht die Entwicklung eines Gewerbegebietes, in dem auch zukünftig mit ständigen Änderungen an der bestehenden Biomasseanlage zu rechnen ist. Richtig ist, dass aufgrund der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage die bisherige Privilegierung gem. § 35 BauGB entfällt und die Anlage zukünftig als gewerblicher Betrieb weitergeführt wird. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich jedoch nicht um einen Angebotsbebauungsplan, sondern um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem ein konkretes Vorhaben zu Grunde liegt. Das Vorhaben wird in dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschl. zugehöriger Vorhabenbeschreibung dargelegt und abschließend

Z

		<p>beschrieben. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist verbindlicher Bestandteil des Planwerkes, sodass die zukünftig im Plangebiet zu erwartenden Entwicklungen für die Öffentlichkeit transparent dargelegt werden. Änderungen am Anlagenstandort sind demnach zukünftig an ein entsprechendes Verfahren zur Änderung der Planunterlagen gebunden.</p>	
	<p>2. Die Auflagen der vorhandenen Anlage werden nachweislich nicht eingehalten</p> <p>Der Betreiber hat sich in den letzten Jahren als äußerst unkooperativ gezeigt, was die Einhaltung und Umsetzung der baurechtlichen Genehmigung und die Bauauflagen sowie die Zusagen gegenüber den Schneerenern Bürger betrifft. So wurde z.B. die Einfriedung und Begrünung der Anlage bis heute nicht umgesetzt. Jahrelang wurde die Anlage deutlich über die genehmigte Leistung hinaus betrieben. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Betreiber zukünftig an die Auflagen hält. Leider hat es die Stadt Neustadt trotz Aufforderung durch die Bürger in der Vergangenheit versäumt, die Einhaltung der Auflagen zu sicherzustellen.</p>	<p>Die Beurteilung der Umsetzung von Auflagen durch die Betreiber der Biomasseanlage ist nicht Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Rahmen des nachfolgenden Monitorings erfolgt eine Prüfung der Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Immissionsschutz. Zur Überprüfung der bereits erfolgten Pflanzungen fand ein Ortstermin mit Vertretern der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Unteren Naturschutzbehörde statt. Hierbei wurden die aufgewachsenen Anpflanzungen auf dem Wall und Randstreifen lt. Aussagen des Vorhabenträgers als „mehr als ausreichend“ empfunden. Sie befinden sich in einem den Verhältnissen entsprechenden guten Zustand.</p>	<p>H</p>
	<p>3. Es entsteht ein neues zusätzliches Industriegebiet in unmittelbarer Nähe zwischen dem Wohngebiet Hühnerbusch und dem Wohngebiet Mühlenfeld im Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Das Sondergebiet Bioenergie lässt Einrichtungen zur Lagerung und Trocknung von Hackschnitzeln und Getreide zu. [I. Bodenrechtliche Festsetzungen §1 (1)].</p>	<p>Es ist korrekt, dass unter § 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen Einrichtungen und Nutzungen allgemein zugelassen werden, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang mit der energetischen Nutzung von Biomasse stehen. Dies umfasst u.a. auch Einrichtungen zur Nutzung der Prozesswärme. Dies stellt für sich jedoch keinen</p>	<p>K</p>

	<p>Die privilegierte Anlage wurde 2005/2006 mit einem unverständlich kleinen Abstand zur Wohnbebauung im Schneerener Mühlenfeld genehmigt. Dies wurde von den Anliegern schon bei der ersten Informationsveranstaltung bemängelt. Zusätzlich zu der nun geplanten Erweiterung der Methangasanlage sind die Anlieger im Mühlenfeld den Emissionen von Lärm, Geruch, Staub und Dreck durch ein Sandabbaugebiet, eine Abwasserpumpstation, eine Landesstrasse (L360), die bestehende Methangasanlage und einen neuen Schweinestall ausgesetzt. Nun werden durch das Sondergebiet Bioenergie mit weiteren „Einrichtungen“ zur Nutzung der Prozesswärme den Anwohnern zusätzliche unkontrollierbare Emissionen zugemutet.</p> <p>Durch die Erweiterung der Anlage aus dem privilegierten Status heraus ist mit einer weiteren Ausweitung der Anlage sowie der Ansiedlung anderer Industriebetriebe zu rechnen. Dies ist nicht im Sinne der Anwohner und der Bürger des Ortes Schneeren. Der Ort Schneeren hat bereits ausgewiesene Industrieflächen.</p>	<p>Widerspruch zu der im Plangebiet festgesetzten Nutzung als Sondergebiet „Bioenergie“ dar.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 1. verwiesen. Die Aussagen hinsichtlich der auf den Siedlungsbereich Mühlenfeld einwirkenden Immissionen aus dem Umfeld werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf die vorliegenden Gutachten hingewiesen, in denen neben Geruch und Lärm auch der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen hinsichtlich der Auswirkungen durch die Biomasseanlage untersucht wurde. Die Ergebnisse wurden in die vorliegenden Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Die in den Gutachten empfohlenen Maßnahmen zur Minderung von Geruchs- und Lärmimmissionen werden darüber hinaus Gegenstand des Durchführungsvertrages. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die geplante Leistungssteigerung unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht zu einer Überschreitung der für die umgebenden Nutzungen anzusetzenden Immissionsgrenzwerte führt. Aus gutachterlicher Sicht wird die vorliegende Planung daher als verträglich beurteilt.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nunmehr geplanten Leistungssteigerung der Anlage lediglich die Errichtung eines zusätzlichen BHKWs in einem Container innerhalb eines bereits bebauten Bereiches des Plangebietes vorgesehen ist. Dies ergibt sich ebenfalls aus den vorliegenden Planunterlagen.</p> <p>Es wird nochmals auf die Ausführungen zu Punkt 1. verwiesen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt unter § 1 die im Plangebiet und somit am Anlagenstandort zulässige Art der baulichen Nutzung fest. Die Ansiedlung von Industriebetrieben ist demnach nicht zulässig. Des Weiteren wird auf die Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den zugehörigen Lageplan verwiesen. Aus den Unterlagen ist das geplante Vorhaben bzw. die mit der Leistungssteigerung verbundenen baulichen Maßnahmen eindeutig ableitbar. Der</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>
--	---	---	-------------------

		<p>Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan geben die Entwicklung und zukünftige Nutzung der im Plangebiet gelegenen Flächen verbindlich vor.</p> <p>In der Ortschaft Schneeren werden im wirksamen Flächennutzungsplan nur am nördlichen Rand des Stadtteils gewerbliche Bauflächen ausgewiesen, aus denen für einzelne Flächen bereits ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes entwickelt wurde. Die Ausweisung von Industriegebieten erfolgte jedoch nicht. Die weiteren im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen, die nicht Gegenstand des v.g. Bebauungsplanes sind, sind nach § 34 BauGB zu beurteilen bzw. noch nicht baulich genutzt und somit Vorschauflächen für gewerbliche Entwicklungen im planungsrechtlichen Außenbereich.</p>	
	<p>4. Das Ortsbild von Schneeren wird weiter negativ beeinflusst und die Landschaft zerstört</p> <p>Das Ortsbild und die Landschaft sind jetzt schon maßgeblich durch den Maisanbau geprägt. Eine weitere Intensivierung lehnen die Bürger ab. Dies wurde durch eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger von Schneeren erhärtet. In dieser spricht sich die Mehrheit gegen eine Erweiterung dieser und den Bau weiterer Anlagen aus.</p> <p>Maismonokulturen wirken sehr störend in der anerkannt vielgestaltigen und lebenswerten Schneerener Landschaft mit sehr umfangreichen Landschaftsschutzgebieten aus. Sie lassen diese Landschaft für den Fremdenverkehr, der sich in der Nachbarschaft mit Mardorf langsam entwickelt, unattraktiv werden.</p>	<p>Grundsätzlich wird nicht in Abrede gestellt, dass insbesondere die Umgebung Schneerens bereits gegenwärtig einen im Verhältnis zu den übrigen Ortsteilen höheren Anteil an Maisanbau aufweist. Ebenso ist es korrekt, dass mit der Leistungssteigerung der Biomasseanlage eine Erhöhung der Einsatzstoffe verbunden ist, die sich ebenfalls auf den Maisanteil auswirkt. Der Anteil an Maissilage wird um rd. 2.700 t/a erhöht. Die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausreichend untersucht.</p> <p>In der Begründung sind hierzu bereits entsprechende Ausführungen, die sich vor allem auf die Beurteilung der Anbauflächen (Mais) auf das Landschaftsbild beziehen, enthalten. So wurde in einer Beurteilung der „Landschaftlichen Auswirkungen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. Rbge.“ durch die Planungsgruppe Umwelt überprüft, inwiefern die Leistungssteigerung der Anlage und</p>	Z

	<p>Die Attraktivität des Dorfes Schneeren hat durch die langen Diskussionen über das Thema Methangas stark abgenommen. Aus diesem Grund wird eine Genehmigung der Erweiterung diesen Trend verstärken. Das ausgewiesene Baugebiet „Steinhorst“ verwaist. Viele Bürger des Ortes vertreten die Ansicht, dass diese Entwicklung bewusst von der Stadt gesteuert wird, und dass die Belange von Bürgern 12km von Neustadt entfernt nicht ernst genommen werden. Bestärkt wird diese Ansicht, wenn man sich zurückerinnert, dass eine Methanganlage im Gewerbegebiet Ost angesiedelt werden sollte. Dort war den Kunden, die lächerlicherweise vielleicht eine Stunde je Woche in der weitläufigeren Umgebung einer Methanganlage</p>	<p>die damit einhergehende geringfügige Veränderung der Eingabestoffe Einfluss auf das Landschaftsbild hat. Die Beurteilung hält fest: <i>„Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich der Anbauflächen für die Biogasanlage ist nicht zu erwarten. Der Anbau der Gärsubstrate für die Biogasanlage Ressoriethe ändert sich gegenüber dem jetzigen Anbau kaum. Es ist zwar ein zusätzlicher Maisanbau zu erwarten, jedoch nur auf einem Teil der zusätzlichen Anbauflächen und in wechselnder Fruchtfolge.“¹⁴</i> Eine landschaftliche Beeinträchtigung durch die Erweiterung der Biomasseanlage (Leistungssteigerung) und Änderung der Eingabestoffe kann ausgeschlossen werden. Insbesondere in Bezug auf die verwendeten Rohstoffe und die Auswirkungen der Anbauflächen (Mais) auf die umgebenden Landschaftsstrukturen konnte hier in der Vergangenheit bereits ein Beitrag zur Reduzierung nachteiliger Auswirkungen geleistet werden. Im Rahmen der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage und der Änderung der Eingabestoffe werden keine neuen Produktionsflächen eingerichtet; die angebauten Feldfrüchte werden in ihrer prozentualen Zusammensetzung angepasst, sodass die benötigten zusätzlichen 55 ha Mais zur Verfügung stehen.</p> <p>Dem Hinweis auf eine Verwaisung des Baugebietes „Steinhorst“ kann nicht gefolgt werden. Aktuell ist das Baugebiet bis auf 3 Grundstücke bereits vollständig bebaut. Es wird ebenfalls der Vorwurf zurückgewiesen, dass die in der Stellungnahme beschriebene Entwicklung seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. gesteuert würde. Die Stadt hat keinen Einfluss auf Kaufentscheidungen oder anderweitige Entscheidungsprozesse von Privatpersonen die für oder gegen eine Ansiedlung in Schneeren ausfallen. Weiterhin ist es das Bestreben der Stadt eine stabile Siedlungsentwicklung auch für die jeweiligen Ortschaften zu gewährleisten und möglichen negativen Entwicklungen</p>	Z
--	---	---	----------

¹⁴ Planungsgruppe Umwelt, 2018: Landschaftliche Auswirkung der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Ressoriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. R., 17.12.2018, Seite 4

<p>einkaufen würden, die Belästigung durch Lärm und Geruch nicht zumutbar!</p>	<p>angemessen zu begegnen. Die Belange beziehen sich jedoch nicht auf die vorliegende Bauleitplanung. Gleiches gilt für die nicht erfolgte Ansiedlung einer Biomasseanlage im Gewerbegebiet Ost.</p>	
<p>5. Es erfolgt eine weitere Vermaisung der Schneereiner Nutzflächen</p> <p>Die noch weiter zunehmende „Vermaisung“ auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in Schneeren (wie auch in Mardorf; auch dort ist inzwischen eine Methangasanlage entstanden, an welcher der Mardorfer Mitbetreiber der Anlage Resseriethe ebenfalls beteiligt ist), ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Die Erweiterung stellt weiter die Weichen in Richtung Monokultur „Mais“ in Schneeren. Bereits vor der Errichtung der Methangasanlage Resseriethe war der Maisanteil aufgrund der vorhandenen intensiven Rindviehhaltung überdurchschnittlich hoch. Er hat sich nunmehr, gerade auch durch die Errichtung einer zweiten Methangasanlage in Schneeren (Westerfeld, [...]) auf ein Niveau entwickelt, das äußerst problematisch und bedenklich ist. Hinzu kommt, und dadurch wird die Situation noch weiter verschärft, dass im Jahr 2011 zwei neue Milchviehställe unter Aufstockung der Milchviehbestände in Schneeren gebaut wurden. Hauptfuttergrundlage ist hier bekanntermaßen Mais.</p> <p>Die in den Plan-Begründungen genannten Daten zum Maisanbau sind hier nicht relevant, da sie sich auf das gesamte Stadtgebiet Neustadt a. Rbge. und nicht auf die Gemarkung Schneeren (und Mardorf) beziehen. Weiterhin stammen sie aus dem Jahr 2010. Lt. Mitteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nahm die Maisanbaufläche (fast ausschließlich für Methangasmais) 2011 in Niedersachsen nochmals um 60.000 ha zu! Es ist davon auszugehen, dass Schneeren an dieser rasanten Zunahme beteiligt ist!</p> <p>Die in den Begründungen dargestellten Auflockerungen der vorhandenen hochintensiven Maisfruchtfolge, z. B. durch Hirse- oder Sonnenblumenanbau (sind aus dem Versuchsstadium nicht heraus gekommen) oder der Anbau von Grünroggen oder Gras (nach diesen</p>	<p>Die Ausführungen zur Vermaisung der Schneereiner Nutzflächen werden zur Kenntnis genommen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu Punkt 4. verwiesen.</p> <p>Die mit der Erweiterung (Leistungssteigerung) der bestehenden Biomasseanlage verbundenen Auswirkungen, insbesondere auch auf die bestehenden Anbauflächen, werden in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bepflanzungsplan sowie den beiliegenden Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie der Planungsgruppe Umwelt, Hannover, bereits ausführlich dargelegt. Dabei wurden die vorliegenden Entwurfsunterlagen und Gutachten gegenüber den in 2011/2012 ausgelegten Ständen nochmals aktualisiert und ergänzt. Diese beziehen sich jedoch nur auf die mit dem Betrieb der Biomasseanlage verbundenen Anbauflächen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung können jedoch keine weitergehenden Aussagen hinsichtlich der Entwicklung der Milchviehbetriebe in Schneeren und die damit verbundene Bewirtschaftung der Ackerflächen getroffen werden. Hierbei handelt es sich um betriebsinterne Abwägungen, die nicht in Verbindung mit der hier in Rede stehenden Leistungssteigerung der Biomasseanlage stehen. Die Hinweise zur Zunahme der Maisanbaufläche in Niedersachsen werden in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bepflanzungsplan erfolgte zur Entwurfsfassung bereits eine Darlegung dahingehend, dass eine Änderung der Eingabestoffe in dem Maße erfolgt, dass auf eine Zuführung</p>	<p>K Z</p>

Kulturen wird in der Hauptvegetationszeit noch Methangasmais angebaut) tragen nicht zur Entschärfung des Problems bei.

Die den Begründungen „zugefügten“ Informationen über die Lage und den Umfang der Substratanbauflächen in Schneeren und Mardorf sind wenig aussagekräftig. Die Angabe der anteiligen jährlichen Maisanbauflächen erfolgt nicht. Bei den genannten landwirtschaftlichen Betrieben, die in Zukunft die Substratversorgung mit sichern sollen, entfällt ab Herbst 2011 der Betrieb [...], Schneeren wegen Verpachtung seiner Ackerflächen an einen Milchviehbetrieb!

In 2011 wurde in der Gemarkung Schneeren eine IST-Aufnahme der mit MAIS bestellten Flächen durchgeführt. (siehe nachstehende Darstellung). Der optische Eindruck veranlasst dazu, die mit Mais bebaute Fläche als deutlich größer denn 50% anzusehen (17% ist bekanntermaßen der derzeit diskutierte Grenzwert).

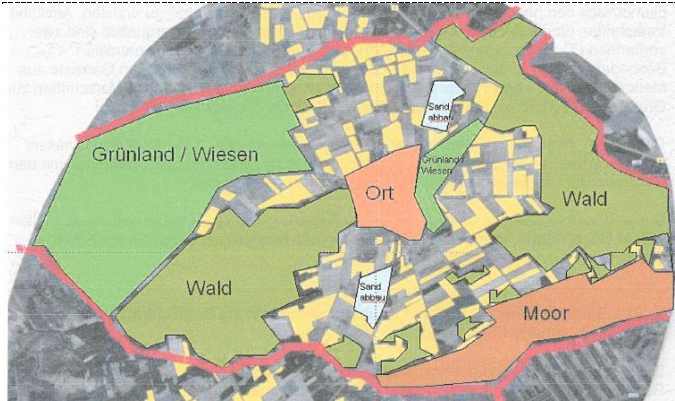
Maisanbauflächen (gelb) 2011 in der Gemarkung Schneeren

von Roggen, Getreidesaat und Sonnenblumen zukünftig verzichtet wird. Stattdessen wird Rindermist in einer geringen Menge von 500 t/a als neuer Eingabestoff eingeführt. Der Anteil an Maissilage wird um rd. 2.700 t/a erhöht. Des Weiteren wird der Anteil an Grassilage um rd. 2.800 t/a sowie der Anteil an Rindergülle um rd. 1.300 t/a angehoben. Daraus resultiert eine summierte Steigerung der Eingabestoffe um rd. 4.800 t/a aus pflanzlicher und tierischer Biomasse.

Ein Anbau von Mais in Folge auf die Futterroggen- und Ackergrasernte wirkt sich nicht auf die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen Anbauflächenanteile aus, da die für die Beschickung der Biomasseanlage erforderliche Gesamtmenge an Einsatzstoffen unverändert bleibt. Durch einen Maisanbau im Frühjahr würde es ggf. lediglich zu einer Umverteilung der Anbauflächen bezogen auf die angegebenen Anbaubereiche kommen, nicht jedoch zu einer Erhöhung der Gesamtmenge für die Biomasseanlage, da sich der Bedarf an Einsatzstoffen für den Anlagenbetrieb nicht erhöht.

Der den Unterlagen beigefügten tabellarischen Übersicht der aktuellen Anbaubereiche mit Angabe des anteiligen Anbaus von Mais, GPS und Grünland sowie der damit verbundenen Fahrten können die anteiligen jährlichen Maisanbauflächen mit Bezug zur Biomasseanlage an der Resseriethe entnommen werden. Die Angaben berücksichtigen dabei bereits den in der Stellungnahme beschriebenen Betriebswegfall.

Die der Stellungnahme beigefügte Abbildung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen. Eine Reglementierung der Maisanbauflächen liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Die seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. geforderten Darlegungen der Auswirkungen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage wurden mit den vorliegenden Gutachten erbracht.



Ackerfläche ist was **nicht** Wald, Moor oder Grünland.

Wir fordern die Verwaltung auf, die in dieser IST-Aufnahme gekennzeichneten Flächen zu ermitteln und den einzelnen Nutzungstypen zuzuordnen, damit der subjektive Eindruck durch eine objektive Berechnung ersetzt werden kann.

6. Es entsteht eine weiter zunehmende Nitratbelastung des Grundwassers als Folge der zunehmenden Vermaisung sowie Belastung durch Silage-Sickerwasser

Die zunehmende Grundwasserbelastung durch Nitrat ist eine weiter Folge der Vermaisung. Aus zahlreichen Untersuchungen und Berichten geht hervor, dass der Nitratgehalt im Grundwasser weiter steigt. Nach einem Bericht der niedersächsischen Landesregierung (2010) sind die niedersächsischen Gewässer bereits zu 62% mit zu hohen Nitratgehalten über dem Grenzwert von 50mg Nitrat pro Liter Grundwasser, z.T. mit weitaus höheren Werten als 50mg belastet. Die lokale Grundwasserbelastung im Raum Schneeren, ist von Ausnahmen unter besonderen Gegebenheiten abgesehen, ähnlich kritisch, wie anlässlich der Sitzung des städtischen Bau- und Umweltausschusses am 19.09.2011 im Wasserwerk Hagen deutlich wurde.

Die derzeit schon besorgniserregenden Messwerte spiegeln nicht das gesamte Ausmaß der Grundwasser-Nitratbelastung wider, da die in

Die in der Stellungnahme vermerkte Grundwasserbelastung durch Nitrat ist ein grundsätzliches Umweltproblem und nicht allein Folge einer Vermaisung landwirtschaftlicher Nutzflächen, wenngleich die Landwirtschaft als einer der wichtigsten Verursacher hoher Nitratkonzentrationen im Grundwasser angesehen wird. Entsprechend wurden bereits Richtlinien und Verordnungen erlassen, um eine Reduzierung des Nitratreintrages in das Grundwasser zu bewirken.

So hat bspw. die europäische Nitratrichtlinie (EU-RL 91/676/EWG) das Ziel, Verunreinigungen des Grundwassers durch landwirtschaftliche Nitratreinträge zu vermeiden. Regierungen müssen Aktionsprogramme entwickeln, um Nitratgehalte über 50 mg/l zu verhindern. Der Europäische

**K
Z**

den oberen Bodenschichten vorhandene Nitratfracht noch nicht im Grundwasser angelangt ist. Seit dem Jahr 2000 sind nach örtlichen Niederschlagsmessungen bis heute 5 Trockenjahre zu verzeichnen, in denen Nitratversickerung kaum statt fand.

Hauptursache für die nicht hinnehmbare Nitratbelastung unseres wichtigsten „Lebensmittels“ Wasser ist die Überdüngung landwirtschaftlicher Kulturen mit Stickstoff. Besonders der Methangasmais wird mit der Stickstoffüberdüngung zu Höchstserträgen getrieben, um ökonomisch den höchsten Gas- und Strom-Ertrag pro Flächeneinheit zu erzielen. Amtliche Vorschriften für die Stickstoffdüngung im Hinblick auf die Grundwasserqualität sind zwar vorhanden (Düngeverordnung u.a.), deren Einhaltung wird aber kaum kontrolliert. Besonders kritisch ist die Tatsache zu beurteilen, dass die stickstoffhaltigen Gärreste aus Methangasanlagen nicht unter die Stickstoff Höchstgrenzen der amtlichen Vorschriften zum Grundwasserschutz vor Nitrat fallen. Freie Fahrt für die Stickstoffüberdüngung!

Gerichtshof hat Deutschland am 21.06.2018 wegen Verletzung der EU-Nitratrichtlinie verurteilt, weil die Richtlinie nur unzureichend umgesetzt wurde und die bisher eingeleiteten Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um eine deutliche Reduzierung der Nitratbelastung zu erzielen (Rs. C-543/16). Seit 2016 ist die Einhaltung des Nitrat-Grenzwertes auch Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (BReg 2016).

Das zentrale Element zur Umsetzung der Nitratrichtlinie ist die Düngeverordnung. Diese wurde in einem langjährigen Prozess umfangreich überarbeitet und im Frühjahr 2017 verabschiedet. Die Auswirkungen dieser Neuregelungen werden sich erst in einigen Jahren zeigen. Da die EU-Kommission der Meinung ist, dass sie alleine nicht ausreichen werden, um die Ziele der Nitratrichtlinie zu erreichen, wird die Düngeverordnung derzeit erneut überarbeitet und bis zum Frühjahr 2020 in der überarbeiteten Fassung in Kraft treten. Die Vorgaben der Düngeverordnung sind auch im Rahmen des Betriebs der Biomasseanlage (Ausbringung der Gärreste, Bewirtschaftung der landw. Flächen) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird in Bezug auf die Ortschaft Schneeren nicht in Abrede gestellt, dass insbesondere die Umgebung Schneerens bereits gegenwärtig einen im Verhältnis zu den übrigen Ortsteilen höheren Anteil an Maisanbau aufweist. Ebenso ist es korrekt, dass mit der Leistungssteigerung der Biomasseanlage eine Erhöhung der Einsatzstoffe verbunden ist, die sich ebenfalls auf den Maisanteil auswirkt. Der Anteil an Maissilage wird um rd. 2.700 t/a erhöht. Die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausreichend untersucht.

In der Begründung sind hierzu bereits entsprechende Ausführungen enthalten. So wurde in einer Beurteilung der „Landschaftlichen Auswirkungen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. Rbge.“ durch die Planungsgruppe Umwelt

	<p>Das bei der Silierung von Mais entstehende Sickerwasser darf nicht in das Grundwasser gelangen. Nach augenscheinlicher Feststellung läuft das Sickerwasser zusammen mit dem Regenwasser südlich in die Feldmark und wird nicht aufgefangen.</p> <p>Die vorhandenen Silageplatten müssen eine Belastung von ca. 12m Silagehöhe aushalten. Dieser Flächendruck kann Risse in der Silageplatte hervorrufen, durch die dann Silage-Sickerwasser in den Boden eintritt.</p>	<p>festgestellt, dass sich der <i>Anbau der Gärsubstrate für die Biogasanlage Resseriethe gegenüber dem jetzigen Anbau kaum ändert. Es ist zwar ein zusätzlicher Maisanbau zu erwarten, jedoch nur auf einem Teil der zusätzlichen Anbauflächen und in wechselnder Fruchtfolge.</i>¹⁵</p> <p>In der Ausarbeitung der Landwirtschaftskammer wird darüber hinaus ebenfalls bereits beschrieben, dass der Maisanbau in Rahmen einer wechselnden Fruchtfolge erfolgt. So wird nach dem Mais zur Begrünung Futterroggen angebaut. Gleichzeitig wird angestrebt, den Anbau von Ganzpflanzensilage auszuweiten. Nach der Ernte der Ganzpflanzensilage werden als Zwischenfrucht Senf und Sonnenblumen angebaut. Ferner wird durch die Verwertung von Grassilage und der geplanten Erhöhung dieses Anteils an den Einsatzstoffen ein Beitrag zum Erhalt der örtlichen Grünlandstrukturen geleistet.</p> <p>Weiter führt die Landwirtschaftskammer aus, dass durch die Aufnahme der Wirtschaftsdünger (u.a. Gülle) die Emissionen der klimarelevanten Gase Methan und Ammoniak, die sonst bei der Ausbringung entstehen könnten, reduziert werden. Allein der Maisanbau ist jedoch nicht ursächlich für Nitrat- und Pestizidbelastungen im Grundwasser. Vielmehr ist dies auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Allgemeinen zurückzuführen. Wenngleich diese nicht ausschließlich Ursache für entsprechende Grundwasserbelastungen ist.</p> <p>Das auf den Silageplatten anfallende und durch die Biomasse verunreinigte Niederschlagswasser wird der Biomasseanlage zugeführt. Dies ergibt sich aus der Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Das Eindringen und die anschließende Versickerung des auf den Silageplatten anfallenden Oberflächenwassers im</p>	
--	---	--	--

¹⁵ Vgl. Planungsgruppe Umwelt, 2018: Landschaftliche Auswirkung der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. R., 17.12.2018, Seite 4

		Bereich der angrenzenden Böden (Wälle) oder durch Risse in der Silageplatte ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterbinden. Es handelt sich hierbei jedoch um Belange der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.	
	<p>7. „Die Biogasleitlinien“ der Stadt Neustadt sind nicht als Begründung heranzuziehen, da sie nicht verabschiedet sind</p> <p>Die Biogasleitlinien sind an einem „sogenannten“ runden Tisch entstanden, der von den Betreibern, der befürwortenden Politik, der befürwortenden Verwaltung, jedoch ohne die von den Methangasanlagen betroffenen Bürger durchgeführt wurde. Diese einseitige Ausrichtung dieser Zusammensetzung zeigt eindeutig das Ziel der Leitlinie, den Bau jeglicher Methangasanlage bzw. jede beliebige Erweiterung problemlos durchwinken zu können.</p> <p>Da diese Richtlinien noch nicht verabschiedet sind, können sie nicht als Begründung der Erweiterung dienen.</p> <p>Wir berufen uns zusätzlich auf die Drucksache 211-2 vom 03.01.2012, wonach nunmehr überhaupt keine gewerblichen Anlagen zukünftig mehr errichtet werden sollen. Da sich dieses Planverfahren noch in seinem Anfangsstadium befindet, nämlich gerade einmal die öffentliche Auslegung erfolgt ist, ist unter Berücksichtigung der politischen Entwicklung dem laufenden Verfahren Einhalt zu gebieten.</p>	Der Beschluss des Rates vom 02.02.2012 zur Beschlussvorlage 2022/211/3 gilt nur für neue Planverfahren. Da das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 bereits vor dem o.g. Ratsbeschluss begonnen worden war, ist er für das aktuelle Verfahren nicht anzuwenden. Die zuvor in den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltenen Aussagen und Bezüge zur Biomasseleitlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. wurden zur nunmehr vorliegenden Entwurfsfassung bereits herausgenommen.	V
	<p>8. Die Verkehrsstudie von [...] ist nicht zutreffend</p> <p>Bei der Maiskampagne im Jahr 2011 wurde der Ernteverkehr der 50t-Ladewagengespanne, (Anmerkung, ein normaler LKW hat nur 40t) entgegen der Planung, außen um Schneeren herum geleitet!</p> <p>Sehr kritisch ist die in den „Begründungen“ aufgeführte Verkehrsstudie zu betrachten. Aus dem Kopf der dargestellten Tabellen ist eindeutig ersichtlich, dass es sich um ein Parteigutachten der „Biogas Schneeren GbR, Hr. [...] (Anm.: Sohn des Betreibers [...]) handelt. Die Objektivität dieser Studie ist ernsthaft in Zweifel zu ziehen.</p>	Zur Untersuchung der Verkehrssituation bezogen auf den Zu- und Ablieferverkehr wurde durch das Büro Zacharias Verkehrsplanungen (Hannover, 2018) eine verkehrstechnische Stellungnahme basierend auf den Angaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2018) erstellt. Es handelt sich hierbei um eine objektive und sachliche Analyse der zu erwartenden Auswirkungen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage.	K Z

Ein Gesamtabgleich mit der zusätzlich zu erwartenden Belastung durch Trocknung und Verkehr von Getreide und Hackschnitzeln in Verbindung mit der schon bestehenden Belastung des Mühlenfeldes (Sandabbau, Methangasanlage, Schweinestall, Pumpstation, L360 etc.) findet nicht statt.

Der zunehmende landwirtschaftlich-industrielle Schwerlastverkehr bringt hohe Sicherheitsrisiken und andere Belästigungen für die übrigen Verkehrsteilnehmer und Anwohner. Besonders gefährdet sind Kinder und ältere Menschen. Für Erholungssuchende kein Anreiz, eine Entscheidung für Schneeren zu treffen. Belästigungen durch den Schwerlastverkehr gab es bisher schon und wird es zunehmend geben durch erhebliche Staubentwicklung bei der An- und Abfuhr zur Methangasanlage über wassergebundene Fahrbahnoberflächen. Der trockene Herbst 2011 war wiederum ein markantes Beispiel dafür.

Es erfolgt eine nachhaltige Schädigung der Ackerböden durch zunehmenden Schwerlastverkehr. Zunehmender Schwerlastverkehr auf den Maisanbauflächen verursacht die nunmehr auch auf sandigen Böden festzustellenden Bodenschäden. Im Herbst 2011 erstmals in der Schneerener Gemarkung zu beobachtende Tieflockerungs-Maßnahmen (Beseitigung von Bodenverdichtungen) auf Maisflächen sprechen in diesem Zusammenhang für sich.

Bezüglich der durch die Erweiterung zu erwartenden Kfz-Zu- und Abfahrten wurde eine Berechnung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt, wonach sich ca. 1.700 Kfz-Zufahrten und ca. 1.700 Kfz-Abfahrten pro Jahr ergeben. In der Relation mit den Verkehrswerten aus der Verkehrsstudie und der verkehrstechnischen Ergänzung des Büros Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, sind diese Werte plausibel. Rechnerisch ergeben sich demnach pro Tag (3.400 Kfz-Fahrten/ Jahr: 365 Tage =) 10 Kfz-Fahrten pro Tag. Im Jahresmittel wird dieser Verkehrszuwachs auf dem Hauptstraßennetz demnach nicht wahrgenommen. Allerdings verteilt sich der Verkehr mit Bezug zur Biomasseanlage nicht gleichmäßig über das Jahr. Vielmehr ergeben sich u.a. zu Erntezeiten (u.a. Mais) in wenigen Wochen größere Verkehrsspitzen. Dies ist für ländliche Regionen üblich und auch in der dann pro Tag höheren Menge unproblematisch.

Der anlagenbezogene Verkehr der Biomasseanlage auf öffentlichen Straßen ist in der Erntezeit am höchsten. Hier werden über einen Zeitraum von 15,5 h (06:00 bis 21:30 Uhr) etwa 20 Fahrzeugbewegungen (10 An- und 10 Abfahrten) je Stunde auf öffentlichen Straßen verursacht. Dies entspricht einer Anzahl von 310 Fahrzeugbewegungen am Tage (vgl. Schallgutachten vom 31.08.2018, S. 19).

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Verkehrskonzept hinsichtlich der Verteilung der An- und Abfahrten zur Erstellung der Silagemieten im Herbst (Erntezeit) sowie der Ausbringung der Gärreste im Frühjahr dargelegt. Danach erfolgt die Silage-Zulieferung im Herbst über einen Zeitraum von 10-12 Tagen. Die Transporter fahren die Anlage hierzu ausschließlich aus Süden an. Der nördlich der Biomasseanlage gelegene Abschnitt der Resseriethe ist hierdurch somit nicht betroffen. Lediglich die geleerten Transporter fahren zu ca. 37 % nach Norden über die Resseriethe und zu 63 % nach Süden ab.

Die Gärreste-Ausbringung im Frühjahr erfolgt über einen Zeitraum von mehreren Wochen mit durchschnittlich 2-3 Fahrten täglich. Die leeren Transporte fahren die Anlage zu nahezu gleichen Teilen aus Norden und Süden zur Abholung an. Die mit Gärresten beladenen Transporter fahren sodann zu nahezu gleichen Anteilen nach Norden und Süden ab.

Es ist insofern festzustellen, dass ausgenommen des erhöhten (jedoch zeitlich auf etwa 10 Tage im Jahr begrenzten) Verkehrsaufkommens während der Erntezeit die mit dem Betrieb der Biomasseanlage verbundenen Verkehrsaufkommen im Bereich der Resseriethe nicht zu einer erheblichen Steigerung der im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftswege zu erwartenden Verkehrsmengen beitragen. Die mit der Trocknung von Getreide und Holzhackschnitzeln verbundenen Fahrten finden bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt statt und sind im Rahmen des normalen Anlagenbetriebes als zulässiger landwirtschaftlicher Verkehr zu werten. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen der Lärm- und Geruchsemissionen wurde die Trocknungsanlage entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Begründung bereits ausführlich dargelegt.

Mit Bezug auf die vorliegenden Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wurde darüber hinaus die Einhaltung bzw. Unterschreitung der für die Beurteilung des anlagenbezogenen Verkehrs maßgeblichen Grenzwerte (16. BImSchV) am nächstgelegenen Immissionsort in der Resseriethe nachgewiesen.

Die Benutzung der bestehenden Wirtschaftswege wird durch die Straßenverkehrsordnung (mögliche Fahrverbote durch entsprechende Beschilderung) geregelt. Die landwirtschaftlichen Wege können daher von den landwirtschaftlichen Zugmaschinen in zulässiger Weise befahren werden. Die Bauleitplanung sieht diesbezüglich

keine Regelungsmöglichkeiten vor. Auch die bauliche Ausgestaltung der Straße kann durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geregelt werden. Die Belange wurden aber erkannt und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie im Gestattungsvertrag für die Nutzung des Wirtschaftsweges gesichert. Hier wurden verbindliche Regelungen zum Zu- und Ablieferverkehr und zur Bewirtschaftung und Befestigung des Weges aufgenommen.

Der Weg Resseriethe ist auf den Zufahrten zur Biomasseanlage asphaltiert um Staubeinwehungen durch den Zulieferverkehr zu verhindern. Ferner wurde das Wegenetz bereits teilweise befestigt. Dabei handelt es sich um wassergebundene Decken (Mineralgemisch) auf den Wirtschaftswegen, die u.a. auch im Rahmen der Beschickung der Biomasseanlage genutzt werden. An extrem trockenen und windigen Tagen werden diese Flächen in den Nahbereichen der angrenzenden Wohngrundstücke zudem zusätzlich benässt, um die Auswirkungen durch Staubeinwehungen zu minimieren. Grundsätzlich stellt die Benässung von Fahrwegen eine Möglichkeit der Reduzierung von Staubbildungen im Rahmen der Benutzung dar.

Die Stadt hat keinen Einfluss auf Entscheidungsprozesse von Privatpersonen die für oder gegen eine Ansiedlung in Schneeren ausfallen. Weiterhin ist es das Bestreben der Stadt eine stabile Siedlungsentwicklung auch für die jeweiligen Ortschaften zu gewährleisten und möglichen negativen Entwicklungen angemessen zu begegnen. Die Belange beziehen sich jedoch nicht auf die vorliegende Bauleitplanung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft weiterhin keine Aussagen hinsichtlich möglicher Bodenschäden im Rahmen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ackerflächen aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge.

9. Die vorhandene Methangananlage erzeugt störenden Lärm

Die Betriebsgeräusche der bereits laufenden Anlage sind für die Anwohner stark störend. Der Betreiber zeigt sich seit Jahren davon unbeeindruckt. Eine zugesagte Schalldämmung findet nicht statt, denn so der Originalton des Betreibers: „Ich mache nur das, was ich muss“. Ein Lärmschutzwall zum Mühlenfeld, mit zu geringer Höhe, vermag es nicht, die störenden Motorengeräusche abzufangen. Zum Hühnerbusch hin existiert keinerlei Lärmschutz, womit die Anwohner dort permanent den Geräuschen der Motoren, der Tischkühler und den „hochgelegten“ Abgasrohre ausgesetzt sind. Früh morgendliches Schieben von Beladeschaufeln für Silage über Betonboden vermag zusätzlich einen Eindruck über Geräuschbelastungen zu geben.

Die Würdigung der Stellungnahmen der Region, des GAA Hannover und des Umweltamtes finden in der Abwägung nicht ausreichend statt. So findet z.B. der Hinweis auf die Entfernung von min. 300m zur nächsten Wohnbebauung keine Berücksichtigung. Gerade bei einer Erweiterung der Anlage sollten die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange Berücksichtigung finden und ausreichend gewürdigt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Bezug auf die geplante Leistungssteigerung der Biomasseanlage durch das Büro dBCon ein Schallgutachten erstellt. Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das Schallgutachten bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biomasseanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert. Auch die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden darin berücksichtigt.

In dem Gutachten wurde ermittelt, dass die erlaubten Schallemissionswerte am Immissionsort 1 (Resseriethe 3) nachts überschritten werden und am Immissionsort 2 (Schneerener Str. 41) um weniger als 6 dB unterschritten werden. Dies ist u. A. hervorzuheben, da in den Ruhezeiten die festgelegten Grenzwerte um 6 dB niedriger liegen. Somit werden an beiden Orten zu bestimmten Zeiten die Grenzwerte überschritten. Des Weiteren wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese erhobenen Werte der Überschreitungen im Bereich von bis zu 1,1 dB zu vernachlässigen sind. Da jedoch im Umfeld der Biomasseanlage augenscheinlich nicht mit weiteren maßgeblichen nächtlichen Lärmquellen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die hier berechnete nächtliche Zusatzbelastung im Wesentlichen der nächtlichen Gesamtbelastung entspricht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Immissionsorte 1 & 2 gemäß der TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung im Nachbeurteilungszeitraum zu überprüfen ist.

Des Weiteren werden in dem Gutachten Schallreduzierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Immissionswerte um rd. 25 dB(A) gesenkt. Die daraufhin erfolgte Berechnung zeigt auf, dass bei Nutzung des Schallschutzpaketes die

K
Z

		<p>Werte tagsüber um 9,7 dB(A) und nachts um 1,2 dB(A) unterschritten werden. Der Vorhabenträger plant, dass der zu errichtende Container eine Schalldämpfung von 60 dB(A) erhält. Die daraus resultierenden Schallemissionen stellen sich nach Aussagen des Vorhabenträgers auf Basis des Gutachtens der dBCon dementsprechend als verträglich dar und überschreiten die Grenzwerte nicht.¹⁶</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde vom Büro Bonk-Maire-Hoppmann, Garbsen, zudem eine Schallmessung an den möglichen Immissionsorten innerhalb des Siedlungsbereiches durchgeführt. Auch hierbei wurden keine Immissionen gemessen, die im Wohngebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.</p>	
	<p>10. Geruchsemissionen sind nicht durch das zusätzliche Abdecken von einem Gärrestbehälter zu vermeiden</p> <p>Die Abdeckung der Silage erfolgt sehr unvollständig, weshalb zusätzliche Geruchsemissionen freigesetzt werden. Gewöhnlich ist die Silage im vorderen Bereich über eine Länge ca. 10m freigelegt. Zu Zeiten drohender Besichtigung durch Herrn Bürgermeister Sternbeck ist ein korrektes Abdecken der Silage jedoch möglich!</p> <p>Die Abdeckung eines Gärrestbehälters mit Folien dient als zusätzliche Möglichkeit, weiteres „Methangas“ dem Stromerzeugungsprozess nutzbar zu machen. Es hat nichts mit einer Minderung von Geruchsemissionen zu tun.</p>	<p>Die Ausführungen zur Abdeckung der Silage am Anlagenstandort werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist es im Rahmen des Anlagenbetriebes jedoch erforderlich, die vorhandenen Silagemieten im Zuge der Beschickung der Anlage vorübergehend abzudecken. Es handelt sich hierbei jedoch um Belange des Anlagenbetriebes und somit der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei sind die in den vorliegenden Gutachten vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung von Emissionen ebenso wie im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren auferlegte Bestimmungen zu berücksichtigen.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Einwanderhebers trägt die Abdeckung des Gärrückstandspeichers auch zu einer Reduzierung der Geruchsemissionen bei. Dies ist aus den vorliegenden Ergebnissen der Untersuchung der Geruchsemissionen des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg</p>	<p>K H</p> <p>Z</p>

¹⁶ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 16ff.

	<p>Das Gutachten „Geruchsemissionen“ des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 19.07.2011 ist im folgendem Punkt fehlerhaft: In dem Kapitel „4.2. nachbarliche Betriebe“ stimmt die Zuordnung gem. Textbeschreibung mit der Zuordnung gem. Lageplan nicht überein, d.h. „Standort C: Betrieb [...], Hinter der Kirche 6“ befindet sich in Wirklichkeit am markierten Standort D gem. Lageplan. Dementsprechend befindet sich „Standort D Betrieb [...], Schneerer Str. 16“, in Wirklichkeit am markierten Standort C gem. Lageplan. Derart gravierende Fehler lassen erhebliche Zweifel an den im Folgetext des Gutachtens getroffenen Feststellungen und Folgerungen aufkommen.</p> <p>Vermisst werden unter „nachbarliche Geruchsemissionen“ Aussagen zu dem bereits seit einigen Jahren bestehenden Niederschlagswasser-Versickerungsbecken des Betriebes [...], gelegen an der südlichen Grenze des Grundstücks [...], Resseriethe 3 (Ecke Resseriethe, ostwärts abzweigender Privatweg als südliche Zufahrt zur Silo- und Milchproduktionsanlage [...]). In diesem Versickerungsbecken wird der größte Teil des Niederschlagswassers von vorgenannter Anlage gesammelt. Besonders in der wärmeren Jahreszeit gehen vom Inhalt dieses Versickerungsbeckens erhebliche Geruchsemissionen aus, die man schlichtweg nur als „äußerst ekelhaften Gestank“ bezeichnen kann.</p>	<p>ersichtlich. Hier insbesondere aus der Gegenüberstellung der Darstellungen der Abbildungen 9 (IST-Zustand) und 11 (Planzustand) des Geruchsgutachtens.</p> <p>Das Geruchsgutachten wurde entsprechend bereits zur öffentlichen Auslegung korrigiert. Die vorliegenden Ergebnisse des Geruchsgutachtens sind insofern korrekt.</p> <p>Die Hinweise auf die von dem nordöstlich der Biomasseanlage gelegenen Versickerungsbecken ausgehenden Gerüche werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sind Niederschlagsversickerungsbecken geruchsneutral und insofern nicht als Geruchsquelle gutachterlich zu berücksichtigen. Sollte sich die örtliche Situation, wie in der Stellungnahme beschrieben, anders darstellen und von dem Versickerungsbecken tatsächlich entsprechende Gerüche ausgehen, so sind diese auf eine mangelhafte Unterhaltung oder ggf. unsachgemäße Nutzung zurückzuführen. Dieses stellt jedoch einen nicht regulären Zustand des Beckens dar, der entsprechend auch nicht in dem Geruchsgutachten zu beurteilen ist. Vielmehr ist seitens des Unterhaltungspflichtigen (Betreiber des Beckens) dafür Sorge zu tragen, dass dem Becken ausschließlich nicht verunreinigtes Niederschlagswasser zugeführt und zur Versickerung gebracht wird.</p>	<p>V</p> <p>H</p>
	<p>11. Die anliegenden Grundstücke erleiden einen weiteren Wertverlust</p> <p>Es soll eine Wertminderungsentschädigung für öffentliche Flächen aufgrund privater Verlegung von Wärmenetzen geben.</p>	<p>Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen</p>	<p>Z</p>

	<p>Eine Wertminderung und ein Wertausgleich durch den Betrieb von Methangasanlagen an Wohnsiedlungen gegenüber den potentiellen Anliegern wurde weder diskutiert noch thematisiert.</p> <p>Wir fordern deshalb die Vermeidung einer Wertminderung von privaten Grundstücken durch eine entsprechende Einhaltung von Mindestabständen, Vermeidung von Geruchs und Geräuschemissionen.</p>	<p>Verkehrswert haben, stellen nach Auffassung des BVerwG alleine keine für die Abwägung erheblichen Belange dar; entscheidend ist der Grad der faktischen und unmittelbaren Beeinträchtigung (Beschluss vom 9.2.1995 – 4 NB 19.94). Wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionswerte nicht überschritten werden, liegt faktisch keine erhebliche Beeinträchtigung des Grund und Bodens vor, so dass auf eine Wertminderung von Immobilien oder eine schlechtere Vermietungsmöglichkeit nicht geschlossen werden kann.</p> <p>Darüber hinaus wurde vom VG Saarlouis festgestellt, dass Wertminderungen eines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nur dann rücksichtslos sind, wenn dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird (VG Saarlouis, Beschl. v. 08.03.2012, Az.: 5 L 120/12). Immissionen, die das nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässige Maß nicht überschreiten, begründen auch unter dem Gesichtspunkt des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots keine Abwehr- oder Schutzansprüche (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.09.1983 - 4 C 74.78 -, BVerwGE 68, 58 = BRS 40 Nr. 206).</p> <p>Ferner hat das VG Saarlouis festgestellt, dass einen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch Vorgänge, die auf einem anderen Grundstück stattfinden und dass etwa die bisherige Aussicht in die freie Landschaft durch einen Neubau beseitigt wird, der Wert des eigenen Grundstücks sinkt, die Rechtsordnung nicht kennt (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 -, BRS 71 Nr. 74; vom 26.06.2002 - 1 BvR 558/91 -, BVerfGE 105, 252 (277); BVerwG, Beschluss vom 17.02.1981 - 4 B 13.81 -, BRS 38 Nr. 183)¹⁷.</p> <p>Das OVG Lüneburg hat bzgl. der Beurteilung von Wertminderungen darauf hingewiesen, dass, soweit Grundstücke in Form von Nutzungsverböten oder -beschränkungen unmittelbar von einer Planung betroffen werden und in Folge davon Werteinbußen drohen können, derartige unmittelbare Auswirkungen als mögliche Nachteile</p>
--	--	--

¹⁷ Verwaltungsgericht Saarlouis Beschl. v. 08.03.2012, Az.: 5 L 120/12

		<p>für die betroffenen Grundeigentümer bei der Abwägung zu berücksichtigen sind (vgl. BayVGH, Urt. v. 13.7.2000 - 9 N 98.3587). „Mittelbare Auswirkungen allein in Form von Werteinbußen sind hingegen nicht abwägungsrelevant. Denn die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind daher allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Nur wenn die zu berücksichtigenden tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch ein Nachteil im Sinne von § 47 Abs. 2 VwGO vor (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 9.2.1995 - 4 NB 17.94 -, NVwZ 1995, 895 - 896).¹⁸</p> <p>Dies kann jedoch nach Auffassung der Stadt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz (Lärm und Geruch) nicht abgeleitet werden, da weder ein Nutzungsverbot noch Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der in der Umgebung des Plangebietes gelegenen Grundstücksflächen planerisch vorbereitet werden.</p>	
	<p>12. Ein Nahwärmebedarf darf nicht als Rechtfertigung für eine Erweiterung herangezogen werden</p> <p>In Schneeren gibt es bereits eine weitere Methangasanlage, die es ermöglicht, „rechenbar“ Wärme an naheliegende Haushalt oder Betriebe zu liefern. Daher ist eine Erweiterung an dem Standort Resseriethe zur Deckung eine potentielle Wärmebedarfes des Dorfes zweifelhaft, da die Wärme an anderer Stelle preisgünstiger an den Abnehmer gebracht werden kann oder durch weitere privilegierte</p>	<p>Der Betreiber der in der Stellungnahme beschriebenen Biomasseanlage nutzt die komplette, im Rahmen des Anlagenbetriebes anfallende Wärme bereits selbst. Bei den anderen beiden Biomasseanlagen handelt es sich um "Kleinanlagen der 75-kW-Klasse“. Diese benötigen ihre</p>	Z

¹⁸ Oberverwaltungsgericht Niedersachsen zu Grundstückswert, Urt. v. 26.03.2009, Az.: 12 KN 11/07

	<p>Anlagen an geeigneter Stelle andere Landwirte ebenfalls in den Genuss des Methangasrausches kommen lässt.</p> <p>Die Argumentation „Wärmeeinleitung“ darf im Entscheidungsprozess keine Rolle spielen. Es ist eine Selbstverständlichkeit und kann auch mit der vorhandenen Anlage geleistet werden.</p>	<p>Wärme im Winter selbst, sodass auch hier ein Anschluss an das Nahwärmenetz nicht erfolgen kann. Grundsätzlich schließt das bestehende Nahwärmenetz mit Anbindung an die Biomasseanlage an der Resseriethe weder die Realisierung zusätzlicher Biomasseanlagen oder ergänzender Nahwärmenetze in Schneeren, die über alternative Energiequellen betrieben werden, noch die Bildung entsprechender alternativer Betriebsgenossenschaften aus.</p> <p>Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanungen den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Mit der angestrebten Leistungssteigerung der Biomasseanlage Schneeren und damit verbunden, dem Ausbau des Nahwärmenetzes der Nahwärme Schneeren eG kann diesem Grundsatz Rechnung getragen werden. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Wärmeeinleitung aus der bestehenden Biomasseanlage keine Selbstverständlichkeit darstellt und auch mit Bezug auf die bestehende Anlagenkapazität begrenzt ist.</p> <p>Mit dem Ausbau des bestehenden Nahwärmenetzes kann ein zusätzlicher Anschluss von rd. 30 Gebäuden im Sinne der Anpassung örtlicher Versorgungsstrukturen ermöglicht werden. Damit verbunden ist neben einem versorgungsorientierten Umbau des vorhandenen Ortsteiles auch die Sicherung und Entwicklung zentraler Versorgungseinrichtungen vor Ort (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).</p> <p>Ferner können durch die Leistungssteigerung der Biomasseanlage zusätzliche erneuerbare Energien in Form von Strom für das öffentliche Netz und Wärme für das Netz der Nahwärme Schneeren eG erschlossen und ein Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Diesbezüglich wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen zu Punkt 15 verwiesen.</p>	<p>Z</p>
--	---	--	-----------------

Durch die langfristige Sicherung des Betriebsstandortes der Biomasseanlage und des Nahwärmenetzes nach Ende der EEG-Einspeisevergütung ab dem Jahr 2026 werden ebenfalls die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt, da hierdurch gleichzeitig auch zukünftig eine Sicherheit für die örtlich ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe als Biomasselieferanten gegeben werden kann. Aktuell gibt es sieben landwirtschaftliche Betriebe deren Biomasse in der BMA Resseriethe verwertet wird. Durch die Sicherung des Betriebsstandortes kann diesen Betrieben auch zukünftig eine Absatzmöglichkeit für ihren Ernteüberschuss gegeben werden. Hierdurch kann betriebsübergreifend ein Beitrag zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von örtlichen und regionalen Arbeitsplätzen geleistet werden, da Aufträge soweit möglich regional vergeben werden (u.a. an landwirtschaftliche Betriebe, Lohnunternehmer, Landtechnik-Werkstatt, Elektriker, Heizungsinstallateure, etc.). Hiermit verbunden ist eine Stärkung der lokalen Wertschöpfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b und c BauGB).

Die Biomasseanlage bekommt ein neues hocheffizientes BHKW das flexibel Strom und Wärme erzeugen kann. Das Nahwärmenetz kann durch den Anschluss zusätzlicher Abnehmer die Netzauslastung und damit den Wirkungsgrad erhöhen. Parallel wird in Zusammenarbeit mit dem Fernwärme-Forschungsinstitut in Hemmingen ein Konzept zur Netzoptimierung ausgearbeitet. Hierdurch kann eine sparsame und effiziente Nutzung erneuerbarer Energie gewährleistet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Seitens des Vorhabenträgers wurden bereits im Rahmen des gestellten Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens die städtebaulichen Gründe für die Leistungssteigerung der Biomasseanlage gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. dargelegt. Dem Antrag wurde nach Beratung am 07.06.2018 seitens des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. zugestimmt.

<p>Des weiteren sind die wesentlichen Bedingungen der Wärmelieferung durch die Betreiber nicht benannt worden. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten (Umsatzsteuerpflicht; Schenkungssteuerpflicht), die zukünftig zu unkalkulierbaren Preisanstiegen führen können.</p> <p>Es ist auch nicht gesichert, dass das öffentliche Eigentum zur Verlegung der Wärmeleitungen dauerhaft genutzt werden darf. Bis heute ist der Genossenschaft eine entsprechende Befugnis nicht vertraglich eingeräumt worden.</p>	<p>Aussagen bezüglich der zwischen den Betreibern der Biomasseanlage und der Nahwärme Schneeren eG verhandelten Bedingungen der Wärmelieferung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Bei der Nahwärme Schneeren eG handelt es sich um eine Bürgergenossenschaft mit 55 Mitgliedern. Sie ist rechtlich selbstständig. Als Unternehmensform wurde die „eingetragene Genossenschaft“ gewählt, um allen Wärmenutzern die Möglichkeit zu geben Miteigentümer an der das Wärmenetz betreibenden Firma zu sein. Es wird insofern davon ausgegangen, dass entsprechende, für das Nahwärmenetz und deren Abnehmer relevante Preisentwicklungen den Betroffenen bekannt sind bzw. offengelegt werden.</p> <p>Die Verlegung der mit dem Nahwärmenetz verbundenen Versorgungsleitungen ist mit den zuständigen Behörden abgestimmt worden. Weitergehende Aussagen können im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes jedoch nicht getroffen werden, da es sich nicht um Belange der Festsetzungen des hier in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder den Vorhaben- und Erschließungsplan handelt.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>
<p>13. Das Störfallrisiko dieser erweiterten Anlage gefährdet die Nachbarschaft</p> <p>Bereits bei der Fachtagung „Aktuelle Schadenfälle in Methangasanlagen“ im Jahr 2008 in Hannover wurde festgestellt, dass das Eintreten von Störfällen verhältnismäßig groß sei. Die Kommission für Anlagensicherheit in Frankfurt / Main stellte auf dieser Tagung fest, dass von 115 untersuchten Anlagen 80% bedeutsame Mängel aufwiesen. Der TÜV Thüringen bestätigt durch seine Untersuchungen das Gefahrenpotential beim Betrieb solcher Anlagen</p>	<p>Die am Anlagenstandort geplante Leistungssteigerung bedingt lediglich die Aufstellung eines zusätzlichen BHKWs in einem Container. Dies ist entsprechend auch dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Die Anlage selbst wurde bereits im Jahr 2006 errichtet und wird seitdem ohne Eintritt entsprechender Störfälle betrieben.</p>	<p>Z</p>

<p>in Form von Vergiftungs- Explosions- und Brandgefahr sowie mögliche Umweltschäden durch austretende Gülle.</p> <p>Es ist nicht zu verantworten, dass eine derartige Gefahrenquelle in einer solchen Nähe zu einem Wohngebiet errichtet wird und, im Falle eines Unfalls, wer kommt für die Folgen auf?</p> <p>Wenn der Betreiber einer solchen Anlage die Äußerung tätigt, nur das zu tun, was er müsse, ist das Gefahrenpotential für die direkte Nachbarschaft einer solchen Anlage nicht zu unterschätzen. Technische Probleme oder Materialfehler sind nie auszuschließen und je größer eine derartige Anlage ist, desto größer ist auch der im Störfall mögliche Schaden.</p>	<p>Zur Beurteilung des Störfallrisikos wurde im Rahmen der Anlagengenehmigung und vorherigen Erweiterungsmaßnahmen bzw. Leistungssteigerungen ein „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“ (Dr. Born & Dr. Ermel GmbH, 2013) erstellt. Das Konzept bezieht sich ausschließlich auf die in Rede stehende Biomasseanlage und soll die Anlagensicherheit und in diesem Zuge die Vermeidung der Gefahren von Störfällen verbessern. Eine Aktualisierung des Störfallkonzeptes erfolgte mit Hinblick auf die geplante Umsetzung der baulichen und technischen Leistungssteigerung im März 2019. Die Ausführungen des Störfallkonzeptes legen zusammengefasst dar, dass bei Einhaltung der beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Einhaltung aller Warnhinweise und Sicherheitsvorschriften das Risiko einer Explosion oder eines Brandes stark herabgesetzt wird und die potenziellen Schäden an der Biomasseanlage selbst und nicht an benachbarten Gebäuden entstehen können. Die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstände zur benachbarten Wohnbebauung werden durch die Biomasseanlage eingehalten. Diesbezüglich wurden eine Explosionsschutzbeurteilung sowie ein Brandschutz-/Feuerwehrplan aufgestellt.</p> <p>Für Schäden aufgrund des Anlagenbetriebes haftet der Betreiber der Anlage.</p>	
<p>14. Es entsteht eine Wettbewerbsverzerrung, die landwirtschaftliche Betriebe in Schneeren gefährdet</p> <p>Mit dem Methangas-(Gold) Rausch ist in Schneeren eine rasante Steigerung der Pachtpreise für landwirtschaftlichen Nutzflächen festzustellen. Der Pachtzins für die Ackerflächen in Schneeren hat sich nahezu verdoppelt. Die Konzentration der Anbauflächen für Methangasmais auf die Betreiber der Anlage Resseriethe verzerrt den Wettbewerb und gefährdet damit entwicklungsfähige und entwicklungswillige Betriebe, die an dem „Rausch“ nicht teilhaben und mit ihrer jetzigen Betriebsorganisation dem Pachtpreisdruck auf Dauer nicht standhalten werden. Bisher als sicher anzusehende</p>	<p>Die in der Stellungnahme beschriebene Folge der möglichen Aufgabe bestehender aktiver landwirtschaftlicher Hofstellen stellt eine rein subjektive Einschätzung der Einwanderheber dar. Der Fortbestand landwirtschaftlicher Hofstellen ist in der Regel einhergehend mit deren Wirtschaftlichkeit, die konkreten Auswirkungen der vorliegenden Planung auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht abschließend zu beurteilen. Grundsätzlich sei diesbezüglich darauf hingewiesen, dass im</p>	<p>Z</p>

<p>Arbeitsplätze sind ernsthaft gefährdet. Das hat mit freien Marktwirtschaft nicht zu tun, da durch diese Erweiterung einseitig dem Betreiber in der Anlage Ressortvorteile verschafft werden.</p>	<p>Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren seitens der jeweiligen Bewirtschafter der betroffenen Hofstellen keine Bedenken gegenüber der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage vorgetragen wurden die auf drohende Existenzaufgaben hindeuten.</p>	
<p>15. Weitere Erhöhung der Subventionen aus Steuergeldern</p> <p>Mit jeder Erweiterung der Energieschiene Methangas ist eine weitere, nicht hinnehmbare Zunahme der jetzt schon überdimensionierten Subventionen aus Steuergeldern verbunden! „Üppig“ gefördert werden die Betreiber zu Lasten der Allgemeinheit bereits durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächenprämie für den Rohstoffanbau – die weiterhin hochsubventionierten Vergütung für die kWh Strom – Subventionen für eine fragwürdige Nutzung der Restwärme <p>Dabei stehen die prognostizierten klimaschonenden Wirkungen, z.B. die nachhaltige CO₂ Reduzierung nur auf dem Papier. Indessen ist es Fakt, dass bei der hochintensiven Rohstoffproduktion mit hochintensiver Stickstoffdüngung (z.B. Mais) in vermehrtem Umfang Lachgas (N₂O) entsteht. Dieses ist 300mal klimaschädlicher als CO₂.</p>	<p>Die in der Stellungnahme kritisierte Subventionierung aus Steuergeldern ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bbauungsplanes. Insofern werden diesbezüglich keine weiteren Aussagen getroffen.</p> <p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bbauungsplan wird bereits ausführlich auf den positiven Beitrag zum Klimaschutz hingewiesen. Die Sicherung und Entwicklung der Biomasseanlage stellt eine Maßnahme zum Klimaschutz dar, da hierdurch der Einsatz fossiler Brennstoffe bei anderen Energieerzeugungsanlagen vermieden werden kann. Dies führt zu einer weiteren Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Durch die Leistungssteigerung der Biomasseanlage können darüber hinaus zusätzliche erneuerbare Energien in Form von Strom für das öffentliche Netz und Wärme für das Netz der Nahwärme Schreiner eG erschlossen werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Vorteilhaft ist hierbei die Erzeugung von Strom und Wärme in „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“ (KWK) durch Blockheizkraftwerke (BHKW). Der Strom wird dezentral erzeugt, somit kann die gleichzeitig in den BHKWs anfallende Wärme vor Ort genutzt werden. Üblicherweise wird Strom in Großkraftwerken (Stein-, Braunkohle, Atomkraft) zentral erzeugt und die Wärme wird überwiegend über Kühltürme oder in Flüssen abgeleitet, da eine Nutzung vor Ort aufgrund von fehlenden Abnehmern nur eingeschränkt, oder gar nicht möglich ist. Durch die</p>	<p>Z</p>

dezentrale Energieerzeugung in BHKWs wird die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme über das Nahwärmenetz den angeschlossenen Haushalten zur Verfügung gestellt. Somit werden fossile Energieträger (Heizöl, Erdgas), wie sie bei der konventionellen Wärmeerzeugung zum Einsatz kommen, eingespart.

CO₂-Einsparung des Nahwärmenetzes Schneeren:

aktuell:	339 to/Jahr	2,22 to/Kopf
zukünftig:	510 to/Jahr	2,10 to/Kopf

CO₂-Einsparung Landwirtschaftliche Betriebe (direkt von der BMA versorgt): 82 to/Jahr

Durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWKN) wurde eine Klimabilanz für die bestehende Biomasseanlage erstellt, die als Anlage beigefügt ist. Im Ergebnis wurde darin festgestellt, dass die Treibhausgasemissionen der Stromerzeugung der Biomasseanlage sich im Jahr 2017 auf 177 g CO_{2e} je kWh eingespeisten Stroms beliefen. Damit liegt die Biomasseanlage um 41 % besser als die Vergleichsgruppe. Die geringere Treibhausgasbelastung der Biomasseanlage ist in erster Linie auf die deutlich über dem Durchschnitt liegende externe Wärmenutzung zurückzuführen. Dadurch werden Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger (Erdgas, Heizöl) vermieden.

Durch die geplante Erweiterung der Biomasseanlage sinken die Treibhausgasemissionen um weitere 10 % auf 159 g CO_{2e} je kWh eingespeisten Strom. Die Verbesserung ist hauptsächlich auf den Ausbau der gasdichten Gärrestlagerung zurückzuführen. Durch den Ausbau der externen Wärmenutzung wird die Gutschrift auf einem sehr hohen Niveau gehalten.

Nach Angabe des Umweltbundesamtes verursacht die Stromerzeugung in Braunkohlekraftwerken 1.070 g CO_{2e} je

kWh. Braunkohlekraftwerke verursachen für die gleiche Strommenge folglich sechs Mal soviel Treibhausgasemissionen wie die derzeit bestehende Biomasseanlage und nach der geplanten Erweiterung sogar fast sieben Mal soviel. Im Vergleich zu einem Braunkohlekraftwerk wird die Biomasseanlage jährlich 5.985 t CO_{2e} vermeiden. Das entspricht der Summe sämtlicher Treibhausgasemissionen, die 590 Bundesbürger jährlich verursachen.

Die Berechnung der Treibhausgasemissionen erfolgte nach dem bundesweit abgestimmten Berechnungsstandard für einzelbetriebliche Klimabilanzen. Der Berechnungsstandard ist öffentlich zugänglich beim KTBL (siehe Google: KTBL-BEK). In die Berechnung sind die von der BioGas Schneeren GbR vorgelegten Daten eingeflossen. Bei der extern genutzten Wärmemenge wird davon ausgegangen, dass diese Wärme alternativ durch fossile Brennstoffe erzeugt worden wäre. So wurde auch nur Wärme die in Gebäuden genutzt wird berücksichtigt. Die „Trocknungswärme“ wurde auf Anraten der LWKN bei dieser Berechnung nicht mit einbezogen.

Die von den Biomasse-Pflanzen während ihres Wachstums aufgenommene Menge an CO₂ wird bei dieser Berechnung standardmäßig nicht berücksichtigt.

Bei der Energieerzeugung wird ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien geleistet, die sich sowohl auf die o.g. klimatischen Rahmenbedingungen als auch auf die Schonung bzw. Vermeidung fossiler Ressourcen bezieht. Der Anschluss von zusätzlichen ca. 30 Haushalten an das Netz der Nahwärme Schneeren eG führt zu weiteren Einsparungen von fossilen Brennstoffen wie Erdgas oder Heizöl (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f und 8 f BauGB).

Hauptquellen für Lachgas (N₂O) sind stickstoffhaltige Düngemittel in der Landwirtschaft und die Tierhaltung, Prozesse in der chemischen Industrie sowie

		<p>Verbrennungsprozesse. Die Treibhausgas-Emissionen Deutschlands sind seit den 1990er-Jahren rückläufig. In der Landwirtschaft ist dies vor allem auf den Rückgang der Tierbestände in den neuen Bundesländern und den dadurch geringeren Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger zurückzuführen.</p> <p>Diese Treibhausgasemissionen können durch eine Verbesserung der Stickstoff-Produktivität reduziert werden. Durch die Bestimmung des Düngedarfs von Pflanzen, die Einbeziehung der Humusbilanz und die Analyse der Nährstoffgehalte der organischen Dünger können Stickstoff-Überschüsse reduziert werden. Die Bundesregierung setzte sich 2002 in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel, den Stickstoffüberschuss im 3-Jahres-Mittel bis 2010 auf 80 Kilogramm pro Hektar und Jahr zu senken. Dieses Ziel wurde deutlich verfehlt. In der Fortschreibung der Strategie 2016 wurde ein neues Ziel festgelegt: Im Mittel der Jahre 2028 bis 2032 soll der Überschuss maximal 70 kg/ha betragen. Die im Frühjahr 2017 verabschiedete, umfangreich überarbeitete Düngerverordnung soll helfen, dieses Ziel zu erreichen. Das Umweltbundesamt empfiehlt als Langfristziel die Einhaltung von 50 kg N/ha und Jahr (Hoftorbilanz). Durch das Kyoto-Protokoll, welches die Verminderung der Treibhausgase verpflichtend vorschreibt, sind von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention auch Maßnahmen zur Minderung der N₂O-Emissionen zu ergreifen.¹⁹</p> <p>Da die EU-Kommission der Meinung ist, dass sie alleine nicht ausreichen werden, um die Ziele der Nitratrichtlinie zu erreichen, wird die Düngerverordnung derzeit erneut überarbeitet und bis zum Frühjahr 2020 in der überarbeiteten Fassung in Kraft treten. Die Vorgaben der Düngerverordnung sind auch im Rahmen des Betriebs der Biomasseanlage (Ausbringung der Gärreste, Bewirtschaftung der landw. Flächen) zu berücksichtigen.</p>	
--	--	---	--

¹⁹ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/lachgas-methan>

	<p>16. Eine Brennholztrocknung dient zur Subventionserschleichung</p> <p>Es kann nicht sein, dass der Betreiber in der Resseriethe eine Brennholztrocknung derart durchführt, dass nach oben offene, unter freiem Himmel stehende Behälter mit Brennholzscheiten, seitlich mit Abwärme der Methangananlage getrocknet werden, während Regen und Schnee die durchgeführte Trocknung zunichte macht bzw. verlängert. Dieses führt das gesamte System ad absurdum.</p>	<p>Grundsätzlich ist es nicht unzulässig, die mit der Biomasseanlage produzierte Wärme zur Brennholztrocknung zu nutzen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan lässt gem. § 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzung eine entsprechende Nutzung der Prozesswärme ausdrücklich zu. Die Umsetzung des Trocknungsvorganges betrifft jedoch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. der Vorhabenplanung und nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass grundsätzlich eine effektive Nutzung der Prozesswärme seitens des Anlagenbetreibers angestrebt wird.</p>	<p>Z</p>
	<p>17. Die Methangas-Anlagenerweiterung geht zu Lasten der Nahrungsmittelproduktion</p> <p>Die weiter zunehmende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Nichtnahrungsmittel Produktion ist angesichts des sich noch weiter verhärtenden Welthungerproblems nicht zu verantworten. Nach neuesten Statistiken hat die Weltbevölkerung inzwischen die 7 Milliarden Grenze überschritten. Die Reduzierung der Anbauflächen für Nahrungsmittel wird zwangsläufig auf die Lebensmittelpreise durchschlagen. Der Zwang zur „billigen“ Massenproduktion von tierischen und pflanzlichen Produkten wird verstärkt, Lebensmittelskandale werden sich häufen.</p>	<p>Die Ausführungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für den Anbau von Einsatzstoffen für die Biomasseanlage und die Auswirkungen auf die Lebensmittelproduktion werden zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den Punkten 4. und 5. verwiesen.</p>	<p>K</p>
	<p>Das Fazit der vorstehenden Ausführungen kann nur lauten:</p> <p>Sofortige Einstellung aller Aktivitäten zur Weiterverfolgung der Erweiterungsplanung Methangananlage Resseriethe.</p>	<p>Das in der Stellungnahme dargelegte Fazit wird zur Kenntnis genommen. Diesem wird mit Bezug auf die o.g. Ausführungen der Abwägung jedoch nicht gefolgt.</p>	<p>Z</p>

**Abwägung zur
Bauleitplanung
der Stadt Neustadt a. Rbge.**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“,
Stadt Neustadt a. Rübenberge, Stadtteil Schneeren
einschl. örtlicher Bauvorschriften
mit Vorhaben- und Erschließungsplan**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 06.12.2011 bis 16.01.2012

vom 12.12.2011 bis 16.01.2012

**Gesamtliste der beteiligten Behörden und
Sonstigen Träger öffentlicher Belange**

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

I.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1.	Region Hannover	16.01.2012	K, Z
2.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Hannover	-	-
3.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	11./16.01.2012	K, V
4.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Betriebsstelle Hildesheim, Geschäftsbereich III	-	-
5.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	10.01.2012	K
6.	IHK Hannover Hildesheim	-	-
7.	Handwerkskammer Hannover	-	-
8.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover	04.01.2012	K
9.	Finanzamt Nienburg	-	-
10.	LGLN, RD Hannover, Domänenamt	-	-
11.	Polizeiinspektion Garbsen	-	-
12.	Landvolkkreisverband Hannover e. V.	-	-
13.	Nds. Heimatbund e. V.	-	-
14.	Herrn Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter (westl. der Leine)	-	-
15.	Herrn Werner Magers, Naturschutzbeauftragter	-	-
16.	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH	-	-
17.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge	-	-
18.	Abfallwirtschaft Region Hannover	-	-
19.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	05.01.2012	K
20.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	19.12.2011	K
21.	PLEdoc GmbH	09.12.2011	K
22.	Kirchenkreisamt Wunstorf	-	-
23.	Bischöfliches Generalvikariat	-	-
24.	BUND Landesverband Niedersachsen e. V.	-	-
25.	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.	-	-
26.	Naturschutzbund -NABU-, Ortsverband Neustadt a. Rbge.	15.01.2012	Z
27.	NABU Niedersachsen	-	-
28.	Stadt Neustadt a. Rbge.	13.01.2012	K, V

II.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1.	Stellungnahme Anwohner Mühlenfeld, Anwohner der Hühnerbusch, weitere Schneereiner Bürgerinnen und Bürger	13.01.2012	H, K, V, Z

Abwägungstabelle

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
I.	Behörden/Träger öffentlicher Belange		
1. 1.1	<p><u>Region Hannover</u> Datum: 16.01.2012</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Unteren Naturschutzbehörde verweise ich auf meine Stellungnahme zur der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Biomasseanlage Resseriethe".</p> <p>Des Weiteren bestehen aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.01.2012 zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (kursiv):</u></p> <p><i>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Region Hannover den Klimaschutz als wichtiges Ziel verfolgt und grundsätzlich die energetische Verwertung von Biomasse befürwortet.</i></p> <p><i>Gleichwohl ist die Region Hannover verpflichtet, den Schutz von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Biomasseanlagen wurde im Raum Schneeren in den vergangenen drei Jahren eine stark intensivierete Landnutzung beobachtet. Die Intensivierung umfasst die Innutzungnahme von Brachflächen, die intensivierete Nutzung von Grünlandflächen und insbesondere den stark vermehrten Anbau von Mais. Diese intensivierete Landnutzung ist geeignet das Landschaftsbild zu</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Region Hannover auf die Stellungnahme zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Biomasseanlage Resseriethe" verweist. Im Folgenden wird detailliert auf die Inhalte der Stellungnahme zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine weiteren Anregungen und Bedenken bestehen und die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Der Hinweis, dass die Region Hannover den Klimaschutz als wichtigstes Ziel verfolgt und grundsätzlich die energetische Verwertung von Biomasse befürwortet wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich wird nicht in Abrede gestellt, dass insbesondere die Umgebung Schneerens bereits gegenwärtig einen im Verhältnis zu den übrigen Ortsteilen höheren Anteil an Maisanbau aufweist. Ebenso ist es korrekt, dass mit der Leistungssteigerung der Biomasseanlage eine Erhöhung der Einsatzstoffe verbunden ist, die sich ebenfalls auf den Maisanteil auswirkt. Der Anteil an Maissilage wird um rd. 2.700 t/a erhöht. Die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen des</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>Z</p>

<p><i>beeinträchtigen und die lokalen Populationen von Arten der Kulturlandschaft zu gefährden.</i></p> <p><i>Auf Grünland und vor allem auf Moorböden ist die Nutzungsintensivierung zusätzlich nachteilig, da sie zu einer erhöhten Freisetzung von Treibhausgasen führt. Dies verschlechtert die Klimabilanz der Biomasseanlage und kann im Einzelfall zu einem negativen Beitrag zum Klimaschutz führen.</i></p> <p><i>Im Antrag ist beschrieben, dass innerhalb der Region Hannover die Stadt Neustadt a. Rbge. im Betrachtungsjahr 2010 den höchsten Anteil an Maisanbauflächen hatte und hier wiederum die Ortslage Schneeren den höchsten Anteil aufwies. Mit den beiden in Betrieb befindlichen Biomasseanlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von ca. 1.700 kW sowie der bereits in Genehmigung befindlichen Erweiterung einer Anlage ist aus Sicht der Naturschutzbehörde in Schneeren die Grenze der Belastungsfähigkeit von Natur und Landschaft erreicht. Es wird angeregt, die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Intensivierung der Landnutzung durch geeignete Festsetzungen auszuschließen.</i></p> <p><i>Des Weiteren bestehen aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen und Bedenken.</i></p> <p><i>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</i></p>	<p>vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 311 ausreichend untersucht.</p> <p>In der Begründung sind hierzu bereits entsprechende Ausführungen enthalten. So wurde in einer Beurteilung der „Landschaftlichen Auswirkungen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. Rbge.“ durch die Planungsgruppe Umwelt festgestellt, dass sich der Anbau der Gärsubstrate für die Biogasanlage Resseriethe gegenüber dem jetzigen Anbau kaum ändert. Es ist zwar ein zusätzlicher Maisanbau zu erwarten, jedoch nur auf einem Teil der zusätzlichen Anbauflächen und in wechselnder Fruchtfolge.¹</p> <p>In der Ausarbeitung der Landwirtschaftskammer wird darüber hinaus ebenfalls bereits beschrieben, dass der Maisanbau in Rahmen einer wechselnden Fruchtfolge erfolgt. So wird nach dem Mais zur Begrünung Futterroggen angebaut. Gleichzeitig wird angestrebt, den Anbau von Ganzpflanzensilage auszuweiten. Nach der Ernte der Ganzpflanzensilage werden als Zwischenfrucht Senf und Sonnenblumen angebaut. Ferner wird durch die Verwertung von Grassilage und der geplanten Erhöhung dieses Anteils an den Einsatzstoffen ein Beitrag zum Erhalt der örtlichen Grünlandstrukturen geleistet.</p> <p>Festsetzungen in Bezug auf die Landnutzung und der damit ggf. verbundenen Intensivierung können jedoch im Rahmen der Bauleitplanung nicht getroffen werden. In Bezug auf die Landnutzung besteht die Maßgabe der Einhaltung der guten fachlichen Praxis, welche allgemein gültig und einzuhalten ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass die hier in Rede stehende Bauleitplanung dadurch gekennzeichnet ist, dass eine bereits bestehende Anlage erweitert werden soll, um die bestehende Anlage effizienter nutzen zu können.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine weiteren Anregungen und Bedenken bestehen und die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p>	<p>K</p>
---	---	-----------------

¹ Vgl. Planungsgruppe Umwelt, 2018: Landschaftliche Auswirkung der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. R., 17.12.2018, Seite 4

<p>3. 3.1</p>	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u> Datum: 11.01.2012 und 16.01.2012</p> <p>Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 Biomasseanlage Resseriethe, Stadt Neustadt, OT: Schneeren und 15. Flächennutzungsplanänderung sind aus der Sicht der Gewerbeaufsicht folgende Anregungen und Hinweise zu geben:</p> <p>Die Zulassungsvoraussetzungen der Immissionssituation des nachgeschalteten Anlagenzulassungsverfahrens ist bereits auf Planebene nach den hier einschlägigen Vorschriften wie GIRL, TA Lärm oder TA Luft zu prüfen.</p> <p>Die Geruchssituation ist in dem Gutachten des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg vom 19 Juli 2011 untersucht worden. In der Tabelle 3 auf Seite 21 sind die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 bis 20 angegeben worden. Die Geruchshäufigkeit liegt an den Immissionsorten 1, 2 ,3 ,11 und 12 bereits bei 20 % und mehr. In diesem Zusammenhang wird auf den (Einführungs-)Erlass vom 23. Juli 2009 (Mbl. Nr. 36 vom 09.09.2009 Seite 794) zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) hingewiesen:</p> <p><i>Die Überprüfung der Immissionssituation darf nicht schematisch erfolgen. Vielmehr sind - nachdem die Einhaltung des Standes der Technik sichergestellt und dokumentiert ist - die örtlich spezifischen Aspekte (z.B. Orografie, Nutzung der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen in Bebauungsplänen, Bestandsschutz, historische Entwicklung unterschiedlicher Nutzungen, Rücksichtnahmegebot im Nachbarschaftsverhältnis, Geruchsintensität, Hedonik, vegetationstypische Gerüche, sonstige</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zulassungsvoraussetzungen der Immissionssituation des nachgeschalteten Anlagenzulassungsverfahrens bereits auf Planebene nach den Vorschriften der GIRL, TA Lärm oder TA Luft zu prüfen ist. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden umfangreiche Gutachten in Bezug auf die Immissionssituation erarbeitet und die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden die Ausführungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zu den vorliegenden Gutachten ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurden die zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegenden Geruchs- und Schallgutachten bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biogasanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert.</p> <p>Das Geruchsgutachten geht in der Beurteilung auf die örtlich bestehenden und durch die Ergänzung der Biogasanlage mit einem weiteren BHKW sowie der Abdeckung des bisher offenen Gärrückstandspeichers zu erwartenden Geruchsimmissionen ein. Es erfolgte sowohl eine Einzelbetrachtung als auch eine kumulative Betrachtung unter Einbeziehung der umgebenden Landwirtschaftsbetriebe.</p> <p>Es kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die vorhandene und geplante Biogasanlage zu Geruchsemissionen kommt. Diese Geruchsemissionen werden, da nur Gülle, Festmist und nachwachsende Rohstoffe eingebracht werden, im regulären Betrieb quantitativ relativ gering und qualitativ sehr ähnlich den Gerüchen aus einem Milchviehbetrieb resp. der Silagelagerung sein. Weiterhin stellt das Gutachten heraus, dass durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in Schneeren, unter den gegebenen Annahmen, im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser bereits Geruchsimmissionen auftreten.</p>	<p>K</p> <p>V</p>
-------------------	--	--	-------------------

<p><i>atypische Verhältnisse) in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Als Ergebnis einer intensiven Einzelfallprüfung kann unter Abwägung aller Randbedingungen ein abweichender Immissionswert festgesetzt werden, da die erhebliche Belästigung durch Geruchsimmissionen nach wissenschaftlichen Aussagen zwischen 10 und 20 v. H. relativer Geruchsstundenhäufigkeit beginnt.</i></p> <p>Hinweis: Der Wert von 0,25 gilt allenfalls für Einzelfälle im Außenbereich.</p> <p>Die Zusatzbelastung der vorgenannten Immissionsorte liegt zwar hier im Bereich der Irrelevanz, jedoch ist eine abschließende Beurteilung über die Genehmigungsfähigkeit wegen der erheblichen Vorbelastung auf Grund der hier vorgelegten Datenbasis und Informationen nicht möglich.</p>	<p>Nach den Ausführungen des Geruchsgutachtens sind durch die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe an mehreren Immissionsorten im Ist-Zustand Geruchsimmissionen höher als 15 % der Jahresstunden zu verzeichnen. Daher kann nach Auffassung des Geruchsgutachters die Ausweisung des geplanten Sondergebietes nur dann erfolgen, wenn aus den geplanten Anlagen keine Verschlechterungen in der Ortschaft resultieren bzw. an den westlich benachbarten Häusern der dort geltende Grenzwert auch in Zukunft eingehalten werden kann. Das ist in Bezug auf die Immissionsorte in der Innerortslage dann der Fall, wenn die resultierende Zusatzbelastung irrelevant gering ist.²</p> <p>In der Einzelbetrachtung stellt sich heraus, dass die vorgegebenen Werte unter den geschilderten Annahmen im Ist-Zustand und Plan-Zustand eingehalten werden. Durch die Ablösung des bestehenden 250 kW_{el} Zündstrahlmotors durch ein neues und emissionsärmeres 530 kW_{el} Aggregat mit Gas-Otto-Motor sowie der Abdeckung des derzeit offenen Gärrückstandsspeichers können die Geruchsemissionen gemindert werden.</p> <p>Zusammenfassend wird im Geruchsgutachten festgestellt, dass die nach der Leistungssteigerung von der Biogasanlage ausgehenden Geruchsimmissionen an allen Wohnhäusern in der Innerortslage unter dem nach der GIRL Punkt 3.3 als irrelevant geltenden Grenzwert von 2 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit bleiben.</p> <p><i>„Fazit: Durch die getroffenen Maßnahmen zur Immissionsminderung, Ausstattung des Gärrestbehälters mit einer festen Abdeckung und Einsatz eines emissionsärmeren Otto-Motors an Stelle des vorhandenen Zündstrahlaggregates werden die Immissionen aus der Biogasanlage im Umfeld unter den gegebene Annahmen nicht ansteigen und insbesondere im Bereich der Immissionsorte 2 bis 7 [Bebauung an der Schneerener Straße] sinken, so dass die unter den geschilderten Annahmen berechneten Geruchsimmissionen in Zukunft unter die Irrelevanzgrenze im Sinne von Ziff. 3.3 der GIRL fallen werden. Aus</i></p>	
---	--	--

² Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, „Geruchsimmissionen – Gutachten zur Erweiterung einer Biogasanlage in 31535 Schneeren“, Gutachten 18.179 A Geruchsemissionen, Oederquart, 04.09.2018, Seite 34

	<p>Die Lärmsituation ist in dem Gutachten der dbCon prognostiziert worden. Aus den Rechenergebnissen geht nicht hervor, dass die Immissionswerte an den Immissionsorten IO 2 und 3 sicher unterschritten werden.</p> <p>Eine sichere Unterschreitung liegt dann vor, wenn der prognostizierte Wert mindestens 1 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes liegt. Für das allgemeine Wohngebiet wäre hier ein Prognosewert von 54 dB(A) zu erreichen gewesen. In diesem Zusammenhang ist im Bebauungsplan ein Lärmschutzwall vorgesehen, der begrünt werden soll. Inwieweit der Wall bei den Berechnungen der Geräusche eingeflossen ist oder eine Folge der erhöhten Geräuschimmissionen ist und ein wesentlicher Bestandteil der planerischen Konfliktbewältigung ist, kann aus den Unterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>Der Umfang des An- und Ablieferverkehrs löst die Kriterien der Ziffer 7.4 der TA Lärm nicht aus.</p>	<p><i>Sicht des Immissionsschutzes kann die Ausweisung des Sondergebietes somit konfliktfrei erfolgen.</i>³</p> <p>Es wird hierbei zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes eine abschließende Beurteilung über die Genehmigungsfähigkeit wegen der erheblichen Vorbelastung auf Grund der hier vorgelegten Datenbasis und Informationen nicht möglich ist. Die o.g. Ausführungen zu den Ergebnissen des Geruchsgutachtens wurden in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits dargelegt. Die aktuelle Fassung des Geruchsgutachtens wurde im Rahmen des wiederholten Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB den Gewerbeaufsichtsamt vorgelegt. Eine erneute Stellungnahme wurde im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens jedoch nicht abgegeben.</p> <p>Um die Schallsituation durch die geplante Leistungssteigerung der Biogasanlage sachgerecht darstellen zu können, ist vom Büro dBCon (Kaltenkirchen, 2018) eine erneute Schallimmissionsprognose der Betriebsgeräusche der Biogasanlage in Schneeren erstellt worden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb der Biogasanlage (vorhandene Anlage zzgl. einer möglichen Erweiterung / Leistungssteigerung bis max. 3,2 Mio. Normkubikmeter Biogas im Jahr, max. 750 kW_{el} bzw. 2.000 kW Feuerungswärmeleistung, Betrieb einer Wärmepumpe, Betrieb einer Trocknungsanlage) im Bereich der am stärksten betroffenen, westlich des Anlagenstandortes gelegenen Wohnnutzung die immissionsrechtlichen Anforderungen der TA-Lärm und der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für WA-Gebiete tagsüber (55 dB(A)) eingehalten und nachts (40 dB(A)) überschritten werden. Die Überschreitung bewegt sich in einem Rahmen von bis zu 1,1 dB(A).⁴</p>	V
--	---	---	----------

³ Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, „Geruchsimmissionen – Gutachten zur Erweiterung einer Biogasanlage in 31535 Schneeren“, Gutachten 18.179 A Geruchsemissionen, Oederquart, 04.09.2018, Seite 37f

⁴ dBCon, "Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) Schallgutachten", Schalltechnische Immissionsprognose, Kaltenkirchen, 31.08.2018, Seite 16

<p>Auszug: Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Absätze 2 bis 4. Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen - keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und - die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. <p>Von daher ist der An- und Ablieferverkehr in der Ortschaft (500 m Umkreis) nicht weiter zu betrachten.</p>	<p>„Als künftige Schallquellen auf dem Betriebsgelände sind die BHKW-Anlagen, zugehörige motorisierten Nebenanlagen sowie Fahrzeuggeräusche zur Beschickung der Anlage sowie vom Abtransport des Gärrestes zu erwarten. Die Anzahl der Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgrundstück ist in der Erntezeit höher als zur restlichen Zeit des Jahres. Da gem. Betriebsbeschreibung die Erntezeit etwa 10 Tage im Jahr andauert, ist die Erntezeit hier als ein seltenes Ereignis (max. 10 Tage im Jahr) im Sinne der TA Lärm anzusehen.“⁵</p> <p>Weitere ggf. vorhandene Schallquellen wurden nicht berücksichtigt. Dies begründet sich auf den Inhalten der TA Lärm, die eine getrennte Betrachtung von den Geräuschen der Anlagen und dem anlagenbezogenen Verkehrsaufkommen bei der Bewertung festlegt.</p> <p>„Auf der Schneerener Straße (L360) kann von einer Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem übrigen öffentlichen Verkehr ausgegangen werden und ist daher hier nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm.“⁶</p> <p>In dem Gutachten wurde ermittelt, dass die erlaubten Schallemissionswerte am Immissionsort 1 (Resseriethe 3) nachts überschritten werden und am Immissionsort 2 (Schneerener Str. 41) um weniger als 6 dB unterschritten werden. Dies ist u. A. hervorzuheben, da in den Ruhezeiten die festgelegten Grenzwerte um 6 dB niedriger liegen. Somit werden an beiden Orten zu bestimmten Zeiten die Grenzwerte überschritten. Des Weiteren wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese erhobenen Werte der Überschreitungen im Bereich von bis zu 1,1 dB zu vernachlässigen sind.</p> <p>„Da jedoch im Umfeld der Biogasanlage augenscheinlich nicht mit weiteren maßgeblichen nächtlichen Lärmquellen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die hier berechnete nächtliche Zusatzbelastung im Wesentlichen der nächtlichen Gesamtbelastung entspricht.“⁷</p>
---	--

⁵ dBCon, "Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) Schallgutachten", Schalltechnische Immissionsprognose, Kaltenkirchen, 31.08.2018, Seite 10

⁶ dBCon, "Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) Schallgutachten", Schalltechnische Immissionsprognose, Kaltenkirchen, 31.08.2018, Seite 20

⁷ dBCon, "Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) Schallgutachten", Schalltechnische Immissionsprognose, Kaltenkirchen, 31.08.2018, Seite 16

		<p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Immissionsorte 1 & 2 gemäß der TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung im Nachbeurteilungszeitraum zu überprüfen ist.</p> <p>Des Weiteren werden in dem Gutachten Schallreduzierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Immissionswerte um rd. 25 dB(A) gesenkt. Die daraufhin erfolgte Berechnung zeigt auf, dass bei Nutzung des Schallschutzpaketes die Werte tagsüber um 9,7 dB(A) und nachts um 1,2 dB(A) unterschritten werden.⁸ Der Vorhabenträger plant, dass der zu errichtende Container eine Schalldämpfung von 60 dB(A) erhält. Die daraus resultierenden Schallemissionen stellen sich nach Aussagen des Vorhabenträgers auf Basis des Gutachtens der dBCon dementsprechend als verträglich dar und überschreiten die Grenzwerte nicht.</p> <p>Der am westlichen Rand des Plangebietes zum größten Teil vorhandene Wall wurde bei der Beurteilung der von der Biogasanlage ausgehenden Schallemissionen in vorausgehenden Gutachten nicht mit berücksichtigt, da er mit -0,5 dB(A) keine relevante Minderung der Schallimmissionen bewirkt. Der Wall stellt sich daher im Wesentlichen als Sichtschutz und landschaftliches Element zur Integration der baulichen Anlage dar.⁹</p> <p>Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass durch das Gutachten Maßnahmen zur Schallminderung aufgezeigt werden, unter deren Berücksichtigung die Lärmemissionswerte an allen Messpunkten tags und nachts eingehalten werden können. Bei Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen stellt sich das Vorhaben als verträglich dar.</p>	
	<p>Ergänzung meiner Stellungnahme vom 11.01.2012:</p> <p>Auf dem Gelände der Biogasanlage ist zwischenzeitlich ein begrünter Lärmschutzwall in Richtung der Wohnnutzung</p>	<p>Der am westlichen Rand des Plangebietes zum größten Teil vorhandene Wall wurde bei der Beurteilung der von der Biogasanlage ausgehenden Schallemissionen in vorausgehenden</p>	<p>K</p>

⁸ dBCon, "Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) Schallgutachten", Schalltechnische Immissionsprognose, Kaltenkirchen, 31.08.2018, Seite 17

⁹ Stellungnahme dBCon, 2012: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 311 Biomasseanlage Resseriethe, Stadt Neustadt, OT Schneeren, 23.01.2012

<p>„Mühlenfeld“ errichtet worden, deren Lärmabschirmung entsprechend berücksichtigt werden kann.</p> <p>Zur Geruchsbeurteilung ist folgendes anzumerken.</p> <p>Wie vorab besprochen, ist die Datenbasis der im Gutachten in Ansatz gebrachten Tierzahlen mit den genehmigten Angaben abzugleichen. Dadurch sind noch Änderungen der Vorbelastung möglich.</p> <p>Die angegebenen Immissionsorte liegen im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (600 m Radius laut GIRL, Ziffer 4.4.2). Die Immissionsorte mit den erhöhten Vorbelastungen (1, 2, 3, 11 und 12) liegen in einem Dorfgebiet.</p> <p>Für Gerüche im Dorfgebiet ist eine Geruchshäufigkeit von 0,15, verursacht durch Tierhaltungsanlagen, zulässig.</p> <p>Die Gerüche einer Biogasanlage sind formal den gewerblichen Gerüchen zuzuordnen. Die in einem Dorfgebiet höheren zulässigen Geruchshäufigkeiten (im Gegensatz zu einem Mischgebiet mit 0,10) tragen dort insbesondere der Entwicklungsfähigkeit der Landwirtschaft Rechnung. Die durch die Biogasanlage zusätzlich hervorgerufenen Immissionen sind irrelevant im Sinne der Ziffer 3.3 GIRL. Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.1 GIRL soll die Genehmigung der Gesamtanlage bei der Anlagenzulassung nicht versagt werden, wenn insgesamt die belästigende Wirkung der vorhandenen Vorbelastung nicht erhöht wird.</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle, die in der Regel zwischen 0,10 bis 0,20 beginnt, wäre hier im Rahmen der Einzelfallprüfung nach Ziffer 5 GIRL festzulegen, weil die Vorbelastung bereits bei über 0,20 liegt. Dabei ist aber zu prüfen, ob der Stand der Technik der emissionsverursachenden Anlagen eingehalten wird und die gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ausgeschöpft sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen der nicht</p>	<p>Gutachten nicht mit berücksichtigt, da er mit -0,5 dB(A) keine relevante Minderung der Schallimmissionen bewirkt. Der Wall stellt sich daher im Wesentlichen als Sichtschutz und landschaftliches Element zur Integration der baulichen Anlage dar.¹⁰</p> <p>Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegende Geruchsgutachten bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biogasanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden aktualisiert. Dabei wurden ebenfalls die für die Berechnung in Ansatz gebrachten Tierzahlen überprüft und entsprechend der genehmigten Angaben angepasst. Die Ergebnisse des aktualisierten Geruchsgutachtens sind bereits ausführlich in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargelegt worden. Es wird hierzu auf die o.g. Ergebnisse verwiesen.</p> <p>Die aktuelle Fassung des Geruchsgutachtens wurde im Rahmen des wiederholten Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB den Gewerbeaufsichtsamt vorgelegt. Eine erneute Stellungnahme wurde im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens jedoch nicht abgegeben.</p>	<p>V</p>
---	---	-----------------

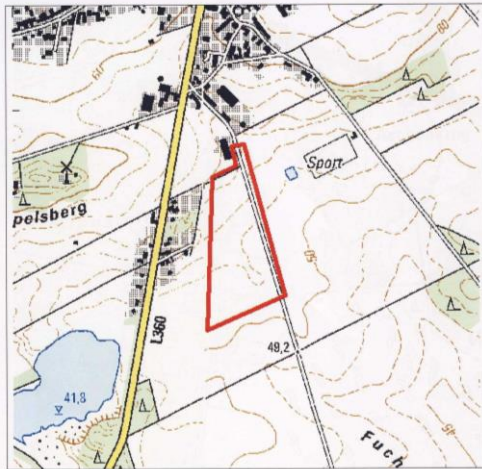
¹⁰ Stellungnahme dBCon, 2012: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 311 Biomasseanlage Resseriethe, Stadt Neustadt, OT Schneeren, 23.01.2012

	<p>genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wie baurechtlich genehmigte Boxenlaufställe für Rinder, sind die auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zur Bestimmung des Mindestmaßes ist eine Abwägung aller berührten Interessen vorzunehmen. Unverhältnismäßige Maßnahmen können nicht verlangt werden. Werden in der Nachbarschaft von Tierhaltungen z. B. höhere Immissionswerte festgelegt, so sind diese zwangsläufig auch im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und umgekehrt. Das Gleiche gilt auch für die Bewertungskriterien für die Festlegung der Erheblichkeitsschwelle der Geruchsbelästigung. Von daher ist hier die Bewertung mit den unterschiedlichen Anlagenzulassungsbehörden (Bauamt und Immissionsschutzbehörden) gemeinsam vorzunehmen. Von daher halte ich es für geboten, die Gesamtsituation mit Ihrem Hause, der Region Hannover und der hiesigen Genehmigungsstelle zu besprechen.</p>		
5. 5.1	<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</u> Datum: 10.01.2012</p> <p>Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LBEG keine Bedenken bestehen.</p>	K
8. 8.1	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover</u> Datum: 04.01.2012</p> <p>Zur o.g. Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.</p>	K
19. 19.1	<p><u>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</u> Datum: 05.01.2012</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter</p>	K

	<p>und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den B-Plan Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“ in Schneeren werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>entgegenezunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 zurzeit keine Interessen der Telekom berührt werden und sich innerhalb des Planbereiches zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.</p> <p>Von Seiten der Telekom bestehen gegenüber den geplanten Maßnahmen keine Bedenken.</p>	
<p>20. 20.1</p>	<p><u>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</u> Datum: 19.12.2011</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die geplanten Baumaßnahmen keine Einwände geltend gemacht werden. Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.</p>	<p>K</p>
<p>21. 21.1</p>	<p><u>PLEdoc GmbH</u> Datum: 09.12.2011</p> <p>Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und nicht die Angabe im Betreff.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p>	<p>Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 311. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine detailgenaue Übertragung der Grenzverläufe des räumlichen Geltungsbereiches.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der in der Anlage gekennzeichnete Bereich keine Versorgungseinrichtungen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer berührt.</p>	<p>K</p>

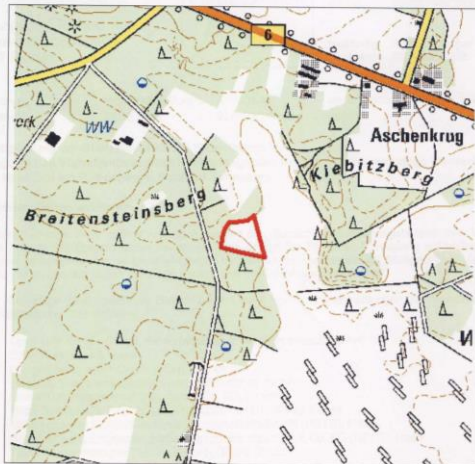
<ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) • E.ON Ruhrgas AG, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wurden die weiteren zuständigen Netzbetreiber ebenfalls beteiligt, so dass die entsprechenden Auskünfte vorliegen. Ein Nutzungskonflikt wurde nicht beschrieben.</p> <p>Eine Erweiterung des Plangebietes ist nicht beabsichtigt. Eine weitere Beteiligung erübrigt sich daher. Eine unverzügliche Benachrichtigung erfolgt, wenn der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert wird oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten wird.</p>	
--	---	--

Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab — Projektbereich
— Ferngas/Produktleitung
— LWL-Kabel
— Nachrichtenkabel
Stand: 09.12.2011

Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab — Projektbereich
— Ferngas/Produktleitung
— LWL-Kabel
— Nachrichtenkabel
Stand: 09.12.2011

<p>26. 26.1</p>	<p><u>NABU, Ortsverband Neustadt a. Rbge.</u> Datum: 15.01.2012</p> <p>Die vorhabenbezogene Kompensationsfläche in der Gemarkung Schneeren, Flur 5, Flurstück 19/1, mit nur einer Fläche von 8.036 m² ist völlig unzureichend. Der Eingriff in die Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in Verbindung mit den §§ 14 und 44 des BNatSchG sollte bei Veränderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung des Landschaftsbildes - Vernichtung der Natur - Entstehung eines Gewerbegebietes <p>doppelt berücksichtigt werden. Da in unmittelbarer Nähe der vorgesehenen Baumaßnahme kein ausgleichender Ersatz (Veränderung des Landschaftsbildes) möglich ist, sollte zusätzlich ein Ersatzgeld in Höhe von € 9.500,-- durch die Fa. Biogas Schneeren GbR gezahlt werden.</p> <p>Bei der vorgesehene Kompensationsfläche besteht die Möglichkeit in süd/+östlicher Richtung problemlos eine Erweiterung vorzunehmen.</p> <p>Kurz: Zahlung von Ersatzgeld und Verdoppelung der Kompensationsfläche.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des NABU Neustadt die externen Ausgleichsflächen als unzureichend angesehen werden und Eingriffe in Natur und Landschaft doppelt berücksichtigt werden sollten.</p> <p>Die Ermittlung des Eingriffsumfanges erfolgte in Anlehnung an die vom LANUV NRW (2008) herausgegebene: "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" wonach der Wert nach Durchführung der Planung von dem Wert des zulässigen Bestandes abgezogen wurde, um Veränderungen zu ermitteln. Bei der Stadt Neustadt a. Rbge. wird bereits seit vielen Jahren die Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung auf der Grundlage der in NRW angewendeten Verfahren in der aktuellsten Fassung bilanziert. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit wurde auch in diesem B-Planverfahren entsprechend bilanziert.</p> <p>Im Rahmen der bisher genehmigten Planungsschritte wurden bereits entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, die Bestandteil der vorliegenden Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim waren. Eine ausführliche Darstellung der Bauabschnitte und zugehörigen Kompensationsmaßnahmen erfolgte im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Den vorherigen Ausführungen zu Folge wird als IST-Zustand angenommen, dass alle bestehenden Bauten und Versiegelungen durch vorhergehende bereits realisierte Maßnahmen kompensiert wurden. Dabei wurden seitens des Vorhabenträgers auf den Flächen des Plangebietes bereits umfangreichere Maßnahmen umgesetzt, als auf der Grundlage der o.b. Anforderungen aus den vorliegenden Genehmigungen für die Errichtung der Anlage erforderlich waren. Bestehende und zum Erhalt festgesetzte Pflanzflächen werden mit der Wertstufe 5 (entsprechend ihrer aktuellen Ausprägung) bewertet.</p> <p>Durch die zum Erhalt festgesetzten Pflanzflächen (5.052 m²) ist der tatsächlich für eine Versiegelung gem. den Festsetzungen des</p>	<p>Z</p>
---------------------	---	---	-----------------

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Verfügung stehende Flächenanteil geringer (15.589 m²), als der rein rechnerisch unter Berücksichtigung einer zulässigen Versiegelung von max. 80% mögliche Versiegelungsanteil (16.513 m²). Entsprechend wurde bei der nachfolgenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz die tatsächlich mögliche Versiegelung im Plangebiet von 15.589 m² für den Planungs-Zustand angenommen. Darin enthalten sind die bereits realisierten baulichen Maßnahmen und die damit verbundenen Flächenversiegelungen.

Das Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zeigt, dass sich nach Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Kompensationsdefizit von 4.721 Werteinheiten ergibt, welches über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf externen Flächen auszugleichen ist. Als externe Kompensation soll auf dem Flurstück 19/1, Flur 5, Gemarkung Schneeren, eine weitere Fläche von insgesamt 2.400 m² von Acker in eine extensiv genutzte Weide umgewandelt werden. Als Zielbiotoptyp wird in diesem Fall zum Vergleich ein „Magerrasen“ herangezogen. Die externe Kompensationsmaßnahme wird in einem Kompensationsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Neustadt a. Rbge. abgeschlossen wurde, definiert und gesichert.

Sowohl die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als auch die externe Kompensationsmaßnahme wurde im Rahmen der Ausarbeitung der vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Region Hannover abgestimmt. Für eine Verdoppelung der Kompensationsmaßnahme besteht kein Erfordernis.

Die internen Ausgleichsmaßnahmen tragen zu einer Ein- und Durchgrünung des Plangebietes mit standortgerechten Gehölzen bei und sind somit für den Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft wirksam. Die nicht innerhalb des Plangebietes auszugleichenden Eingriffe werden auf der o.g. externen Fläche ausgeglichen, so dass durch die festgesetzten internen und externen Maßnahmen ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgt.

		<p>Es wird davon ausgegangen, dass die aus der Planung resultierenden Eingriffe durch die geplante internen und externen Kompensationsmaßnahmen ausreichen um die Eingriffe auszugleichen. Ein Ersatz in Geld ist gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG durch den Verursacher zu leisten, wenn ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es sich bei der hier vorliegenden Planung um die Erweiterung einer bereits privilegiert genehmigten und vorhandenen Anlage gem. § 35 BauGB handelt und bereits Vorbelastungen bestehen. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Durch die externen (Entwicklung einer extensiv genutzten Weide) und internen Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) können die aus der Planung resultierenden Eingriffe ausgeglichen werden, so dass ein Ersatzgeld nicht erforderlich wird.</p>	
28. 28.1	<p><u>Stadt Neustadt a. Rbge., Team Bauordnung/Denkmalpflege</u> Datum: 13.01.2012</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht nehme ich zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.</p>	K
	<p>Aus denkmalrechtlicher Sicht nehme ich zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch aus dem weiteren Umfeld. Im Zuge der geplanten Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Fundstellen zu rechnen. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen; auch</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem Plangebiet bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt geworden sind, jedoch aus dem weiteren Umfeld. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass im Zuge der Erdarbeiten mit dem Auftreten archäologischer Fundstellen zu rechnen ist. Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise zu Bau- und Erdarbeiten sowie der Umgang mit Bodenfunden und Fundstellen wurden bereits zur öffentlichen</p>	V

	<p>geringe Spuren solcher Funde), so sind diese gem. § 14 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen und als Hinweis auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst aufgetragen.</p>	
<p>II.</p>	<p>Öffentlichkeit</p>		
<p>1. 1.1</p>	<p><u>Stellungnahme Anwohner Mühlenfeld, Anwohner der Hühnerbusch, weitere Schneerer Bürgerinnen und Bürger</u> Datum: 13.01.2012</p> <p>Öffentliche Auslegung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. vom 12.12.2011 bis 16.01.2012.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt am Rbge, Stadtteil Schneeren, Drucksache 140-1/2011 vom 25.08.2011 - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt am Rbge, Stadtteil Schneeren, Drucksache 140-1/2011 vom 25.08.2011 <p>nachfolgend, der Einfachheit halber „Pläne“ genannt.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die in den „Plänen“ gewählte Bezeichnung „Biomasseanlage“ ist irreführend. In der Anlage wird keine Biomasse produziert, sondern Methangas. Demzufolge wird in nachstehenden Ausführungen generell statt „Biomasseanlage“ die Bezeichnung „Methanganlage“ verwendet sowie statt der Bezeichnung „Biogas“ die Bezeichnung „Methangas“.</p>	<p>Der Begriff „Biomasseanlage“ ist ein, u.a. von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, verwendeter Fachterminus für die vorliegende Anlage. Der Begriff „Biomasse“ bezeichnet dabei nach der Definition der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich tierischer und pflanzlicher Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur. Auch der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten zählt nach dieser Definition zur Biomasse. Darüber hinaus ist der Biomassebegriff über die Biomasseverordnung definiert. Die Bezeichnung als „Biomasseanlage“ umschreibt in diesem Zusammenhang die im Rahmen des Anlagenbetriebes erfolgende Verwertung von Biomasse zur Energiegewinnung. Dies ist auch bereits in den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter § 1 entsprechend definiert. Insofern wird die in den Planunterlagen verwendete Bezeichnung als Biomasseanlage als zutreffend angesehen. Im Übrigen ergeht aus den vorliegenden Unterlagen eine eindeutige Beschreibung der Anlagenfunktion.</p>	<p>K Z</p>

		<p>Eine Anpassung der in den Unterlagen verwendeten Begrifflichkeiten an die Bezeichnung „Methangasanlage“ und „Methangas“ ist insofern nicht erforderlich.</p>	
	<p>Nach eingehender Prüfung der vorgenannte Pläne erheben wir</p> <p style="text-align: center;">Einwendungen</p> <p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel einer erneuten Erweiterung der Methangasanlage.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Prüfung der Planunterlagen Einwendungen gegen die vorliegende Planung erhoben werden.</p> <p>Es sei mit Bezug auf die Ziele und Zwecke der vorliegenden Bauleitplanung jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden und bislang privilegiert betriebenen Biomasseanlage in Form einer Leistungssteigerung handelt. Eine bauliche Erweiterung der Anlage ist dabei, mit Ausnahme der Errichtung eines zusätzlichen BHKWs, nicht erforderlich. Aufgrund der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage entfällt die bisherige Privilegierung gem. § 35 BauGB und die Anlage wird zukünftig als gewerblicher Betrieb weitergeführt.</p>	K Z
	<p>1. Die Anlage befindet sich an einem ungeeigneten Standort</p> <p>Diese Anlage wird an einem ungeeigneten Standort betrieben. Begründet wurde die Standortwahl mit der wirtschaftlichen Entwicklung eines der jetzigen Betreiber sowie der Nähe zu dessen Hofstelle. Es wurde aus diesen Gründen in Kauf genommen, dass die Methangasanlage in der Resseriethe zu dicht an den Wohnbebauungen Mühlenfeld und Hühnerbusch errichtet wird.</p> <p>Zur Information: Die ursprüngliche Anlage war mit 300 KW beantragt (v. 15.12.2004). Das damalige Ansinnen der Anlieger, die Anlage 500m weiter in Richtung Süden der Resseriethe zu errichten, war nach Auskunft der Verwaltung möglich und empfehlenswert, von den Betreibern jedoch mit der Begründung der Nähe zur Hofstelle (Privilegierung) nicht gewollt. Die nun dritte Erweiterung soll erfolgen, damit eine nach §35 Bau-GB hinausgehende Nutzung möglich wird (Entprivilegierung)! Damit ist die ursprüngliche Begründung für die Standortwahl ad absurdum geführt worden.</p>	<p>Der Betrieb der im Plangebiet bestehenden Biomasseanlage erfolgt derzeit als privilegierte Anlage auf der Grundlage der Vorgaben des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Die Errichtung und der Betrieb einer Biomasseanlage ist im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die Biomasseanlage im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs unter Einhaltung der folgenden Voraussetzung betrieben wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb, - die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt, 	Z

- es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt.

Diese Vorgaben werden durch die bestehende Biogasanlage am Standort an der Resseriethe erfüllt. Hierbei sei insbesondere auf den unter § 35 BauGB beschriebenen räumlich-funktionalen Zusammenhang hingewiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden dabei auch die Belange der umliegenden Siedlungsbereiche (Wohnen) durch entsprechende gutachterliche Beurteilungen zum Immissionsschutz, die Gegenstand des Genehmigungsantrages der Anlage waren, angemessen berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung verlief südlich des Anlagenstandortes zudem die Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG-H2 „Schneerer Geest / Eisenberg“. Eine Verschiebung des Anlagenstandortes um 500 m nach Süden hätte diesen weiter in das Landschaftsschutzgebiet verlegt. Dieses sollte seinerzeit vermieden werden.

Die nunmehr geplante Leistungssteigerung der Biomasseanlage ist nicht mehr im planungsrechtlichen Rahmen einer privilegierten Landwirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) möglich und bedarf somit einer verbindlichen Bauleitplanung. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, erfolgt daher die hier in Rede stehende Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Erhöhung der Produktionsleistung „Rohbiogas“ von derzeit 2,3 Mio. Nm³/Jahr auf 3,2 Mio. Nm³/Jahr bewirkt jedoch keine wesentliche bauliche Veränderung der bereits bestehenden Biomasseanlage. Die gesteigerte Produktionsleistung ermöglicht lediglich die optimierte Auslastung der bestehenden technischen Anlagen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für einen bereits vor rd. 14 Jahren errichteten Anlagenstandort widerspricht dabei jedoch nicht den seinerzeit vorgetragenen Argumenten für

<p>Diese Erweiterung öffnet genau an diesem Wohngebiet dem Betreiber Tür und Tor für ein Gewerbegebiet, genannt Sondergebiet „Bioenergie“, das bei jeder Veränderung zum weiteren Nachteil der Bewohner in Schneeren führt.</p>	<p>die Standortwahl, insbesondere da die räumlich-funktionalen Verflechtungen mit dem landwirtschaftlichen Betrieb auch weiterhin Bestandteil der Betriebsabläufe sind und es sich nicht um die Neuansiedlung einer Biomasseanlage im Außenbereich handelt.</p> <p>Entgegen der Auffassung der Einwanderheber bedingt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch nicht die Entwicklung eines Gewerbegebietes, in dem auch zukünftig mit ständigen Änderungen an der bestehenden Biomasseanlage zu rechnen ist. Richtig ist, dass aufgrund der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage die bisherige Privilegierung gem. § 35 BauGB entfällt und die Anlage zukünftig als gewerblicher Betrieb weitergeführt wird. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich jedoch nicht um einen Angebotsbebauungsplan, sondern um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem ein konkretes Vorhaben zu Grunde liegt. Das Vorhaben wird in dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschl. zugehöriger Vorhabenbeschreibung dargelegt und abschließend beschrieben. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist verbindlicher Bestandteil des Planwerkes, sodass die zukünftig im Plangebiet zu erwartenden Entwicklungen für die Öffentlichkeit transparent dargelegt werden. Änderungen am Anlagenstandort sind demnach zukünftig an ein entsprechendes Verfahren zur Änderung der Planunterlagen gebunden.</p>	<p>Z</p>
<p>2. Die Auflagen der vorhandenen Anlage werden nachweislich nicht eingehalten</p> <p>Der Betreiber hat sich in den letzten Jahren als äußerst unkooperativ gezeigt, was die Einhaltung und Umsetzung der baurechtlichen Genehmigung und die Bauauflagen sowie die Zusagen gegenüber den Schneerenern Bürger betrifft. So wurde z.B. die Einfriedung und Begrünung der Anlage bis heute nicht umgesetzt. Jahrelang wurde die Anlage deutlich über die genehmigte Leistung hinaus betrieben. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Betreiber zukünftig an die Auflagen hält. Leider hat es die Stadt Neustadt trotz Aufforderung durch die Bürger in der Vergangenheit versäumt, die Einhaltung der Auflagen zu sicherzustellen.</p>	<p>Die Beurteilung der Umsetzung von Auflagen durch die Betreiber der Biomasseanlage ist nicht Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Rahmen des nachfolgenden Monitorings erfolgt eine Prüfung der Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Immissionsschutz. Zur Überprüfung der bereits erfolgten Pflanzungen fand ein Ortstermin mit Vertretern der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Unteren Naturschutzbehörde statt. Hierbei wurden die aufgewachsenen Anpflanzungen auf dem Wall und Randstreifen lt. Aussagen des Vorhabenträgers als „mehr als</p>	<p>H</p>

	ausreichend“ empfunden. Sie befinden sich in einem den Verhältnissen entsprechenden guten Zustand.	
<p>3. Es entsteht ein neues zusätzliches Industriegebiet in unmittelbarer Nähe zwischen dem Wohngebiet Hühnerbusch und dem Wohngebiet Mühlenfeld im Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Das Sondergebiet Bioenergie lässt Einrichtungen zur Lagerung und Trocknung von Hackschnitzeln und Getreide zu. [I. Bodenrechtliche Festsetzungen §1 (1)].</p> <p>Die privilegierte Anlage wurde 2005/2006 mit einem unverständlich kleinen Abstand zur Wohnbebauung im Schmeerener Mühlenfeld genehmigt. Dies wurde von den Anliegern schon bei der ersten Informationsveranstaltung bemängelt. Zusätzlich zu der nun geplanten Erweiterung der Methangananlage sind die Anlieger im Mühlenfeld den Emissionen von Lärm, Geruch, Staub und Dreck durch ein Sandabbaugelände, eine Abwasserpumpstation, eine Landesstrasse (L360), die bestehende Methangananlage und einen neuen Schweinestall ausgesetzt. Nun werden durch das Sondergebiet Bioenergie mit weiteren „Einrichtungen“ zur Nutzung der Prozesswärme den Anwohnern zusätzliche unkontrollierbare Emissionen zugemutet.</p>	<p>Es ist korrekt, dass unter § 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen Einrichtungen und Nutzungen allgemein zugelassen werden, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang mit der energetischen Nutzung von Biomasse stehen. Dies umfasst u.a. auch Einrichtungen zur Nutzung der Prozesswärme. Dies stellt für sich jedoch keinen Widerspruch zu der im Plangebiet festgesetzten Nutzung als Sondergebiet „Bioenergie“ dar.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 1. verwiesen. Die Aussagen hinsichtlich der auf den Siedlungsbereich Mühlenfeld einwirkenden Immissionen aus dem Umfeld werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf die vorliegenden Gutachten hingewiesen, in denen neben Geruch und Lärm auch der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen hinsichtlich der Auswirkungen durch die Biomasseanlage untersucht wurde. Die Ergebnisse wurden in die vorliegenden Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Die in den Gutachten empfohlenen Maßnahmen zur Minderung von Geruchs- und Lärmimmissionen werden darüber hinaus Gegenstand des Durchführungsvertrages. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die geplante Leistungssteigerung unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht zu einer Überschreitung der für die umgebenden Nutzungen anzusetzenden Immissionsgrenzwerte führt. Aus gutachterlicher Sicht wird die vorliegende Planung daher als verträglich beurteilt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nunmehr geplanten Leistungssteigerung der Anlage lediglich die Errichtung eines zusätzlichen BHKWs in einem Container innerhalb eines bereits bebauten Bereiches des Plangebietes vorgesehen ist. Dies ergibt sich ebenfalls aus den vorliegenden Planunterlagen.</p>	<p>K</p> <p>Z</p>

<p>Durch die Erweiterung der Anlage aus dem privilegierten Status heraus ist mit einer weiteren Ausweitung der Anlage sowie der Ansiedlung anderer Industriebetriebe zu rechnen. Dies ist nicht im Sinne der Anwohner und der Bürger des Ortes Schneeren. Der Ort Schneeren hat bereits ausgewiesene Industrieflächen.</p>	<p>Es wird nochmals auf die Ausführungen zu Punkt 1. verwiesen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt unter § 1 die im Plangebiet und somit am Anlagenstandort zulässige Art der baulichen Nutzung fest. Die Ansiedlung von Industriebetrieben ist demnach nicht zulässig. Des Weiteren wird auf die Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den zugehörigen Lageplan verwiesen. Aus den Unterlagen ist das geplante Vorhaben bzw. die mit der Leistungssteigerung verbundenen baulichen Maßnahmen eindeutig ableitbar. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan geben die Entwicklung und zukünftige Nutzung der im Plangebiet gelegenen Flächen verbindlich vor.</p> <p>In der Ortschaft Schneeren werden im wirksamen Flächennutzungsplan nur am nördlichen Rand des Stadtteils gewerbliche Bauflächen ausgewiesen, aus denen für einzelne Flächen bereits ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes entwickelt wurde. Die Ausweisung von Industriegebieten erfolgte jedoch nicht. Die weiteren im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen, die nicht Gegenstand des v.g. Bebauungsplanes sind, sind nach § 34 BauGB zu beurteilen bzw. noch nicht baulich genutzt und somit Vorschauflächen für gewerbliche Entwicklungen im planungsrechtlichen Außenbereich.</p>	<p>Z</p>
<p>4. Das Ortsbild von Schneeren wird weiter negativ beeinflusst und die Landschaft zerstört</p> <p>Das Ortsbild und die Landschaft sind jetzt schon maßgeblich durch den Maisanbau geprägt. Eine weitere Intensivierung lehnen die Bürger ab. Dies wurde durch eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger von Schneeren erhärtet. In dieser spricht sich die Mehrheit gegen eine Erweiterung dieser und den Bau weiterer Anlagen aus.</p> <p>Maismonokulturen wirken sehr störend in der anerkannt vielgestaltigen und lebenswerten Schneerener Landschaft mit sehr umfangreichen Landschaftsschutzgebieten aus. Sie lassen diese Landschaft für den Fremdenverkehr, der sich in der Nachbarschaft mit Mardorf langsam entwickelt, unattraktiv werden.</p>	<p>Grundsätzlich wird nicht in Abrede gestellt, dass insbesondere die Umgebung Schneerens bereits gegenwärtig einen im Verhältnis zu den übrigen Ortsteilen höheren Anteil an Maisanbau aufweist. Ebenso ist es korrekt, dass mit der Leistungssteigerung der Biomasseanlage eine Erhöhung der Einsatzstoffe verbunden ist, die sich ebenfalls auf den Maisanteil auswirkt. Der Anteil an Maissilage wird um rd. 2.700 t/a erhöht. Die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausreichend untersucht. In der Begründung sind hierzu bereits entsprechende Ausführungen, die sich vor allem auf die Beurteilung der</p>	<p>Z</p>

	<p>Die Attraktivität des Dorfes Schneeren hat durch die langen Diskussionen über das Thema Methangas stark abgenommen. Aus diesem Grund wird eine Genehmigung der Erweiterung diesen Trend verstärken. Das ausgewiesene Baugebiet „Steinhorst“ verwaist. Viele Bürger des Ortes vertreten die Ansicht, dass diese Entwicklung bewusst von der Stadt gesteuert wird, und dass die Belange von Bürgern 12km von Neustadt entfernt nicht ernst genommen werden. Bestärkt wird diese Ansicht, wenn man sich zurückerinnert, dass eine Methangananlage im Gewerbegebiet Ost</p>	<p>Anbauflächen (Mais) auf das Landschaftsbild beziehen, enthalten. So wurde in einer Beurteilung der „Landschaftlichen Auswirkungen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. Rbge.“ durch die Planungsgruppe Umwelt überprüft, inwiefern die Leistungssteigerung der Anlage und die damit einhergehende geringfügige Veränderung der Eingabestoffe Einfluss auf das Landschaftsbild hat. Die Beurteilung hält fest:</p> <p><i>„Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich der Anbauflächen für die Biogasanlage ist nicht zu erwarten. Der Anbau der Gärsubstrate für die Biogasanlage Resseriethe ändert sich gegenüber dem jetzigen Anbau kaum. Es ist zwar ein zusätzlicher Maisanbau zu erwarten, jedoch nur auf einem Teil der zusätzlichen Anbauflächen und in wechselnder Fruchtfolge.“¹¹</i></p> <p>Eine landschaftliche Beeinträchtigung durch die Erweiterung der Biomasseanlage (Leistungssteigerung) und Änderung der Eingabestoffe kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Insbesondere in Bezug auf die verwendeten Rohstoffe und die Auswirkungen der Anbauflächen (Mais) auf die umgebenden Landschaftsstrukturen konnte hier in der Vergangenheit bereits ein Beitrag zur Reduzierung nachteiliger Auswirkungen geleistet werden. Im Rahmen der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage und der Änderung der Eingabestoffe werden keine neuen Produktionsflächen eingerichtet; die angebauten Feldfrüchte werden in ihrer prozentualen Zusammensetzung angepasst, sodass die benötigten zusätzlichen 55 ha Mais zur Verfügung stehen.</p> <p>Dem Hinweis auf eine Verwaissung des Baugebietes „Steinhorst“ kann nicht gefolgt werden. Aktuell ist das Baugebiet bis auf 3 Grundstücke bereits vollständig bebaut. Es wird ebenfalls der Vorwurf zurückgewiesen, dass die in der Stellungnahme beschriebene Entwicklung seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. gesteuert würde. Die Stadt hat keinen Einfluss auf Kaufentscheidungen oder anderweitige Entscheidungsprozesse von Privatpersonen die für oder gegen eine Ansiedlung in Schneeren ausfallen. Weiterhin ist es das Bestreben der Stadt eine</p>	<p>Z</p>
--	--	---	-----------------

¹¹ Planungsgruppe Umwelt, 2018: Landschaftliche Auswirkung der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. R., 17.12.2018, Seite 4

<p>angesiedelt werden sollte. Dort war den Kunden, die lächerlicherweise vielleicht eine Stunde je Woche in der weitläufigeren Umgebung einer Methangasanlage einkaufen würden, die Belästigung durch Lärm und Geruch nicht zumutbar!</p>	<p>stabile Siedlungsentwicklung auch für die jeweiligen Ortschaften zu gewährleisten und möglichen negativen Entwicklungen angemessen zu begegnen. Die Belange beziehen sich jedoch nicht auf die vorliegende Bauleitplanung. Gleiches gilt für die nicht erfolgte Ansiedlung einer Biomasseanlage im Gewerbegebiet Ost.</p>	
<p>5. Es erfolgt eine weitere Vermaisung der Schneeenerer Nutzflächen</p> <p>Die noch weiter zunehmende „Vermaisung“ auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in Schneeren (wie auch in Mardorf; auch dort ist inzwischen eine Methangasanlage entstanden, an welcher der Mardorfer Mitbetreiber der Anlage Resseriethe ebenfalls beteiligt ist), ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Die Erweiterung stellt weiter die Weichen in Richtung Monokultur „Mais“ in Schneeren. Bereits vor der Errichtung der Methangasanlage Resseriethe war der Maisanteil aufgrund der vorhandenen intensiven Rindviehhaltung überdurchschnittlich hoch. Er hat sich nunmehr, gerade auch durch die Errichtung einer zweiten Methangasanlage in Schneeren (Westerfeld, [...]) auf ein Niveau entwickelt, das äußerst problematisch und bedenklich ist. Hinzu kommt, und dadurch wird die Situation noch weiter verschärft, dass im Jahr 2011 zwei neue Milchviehställe unter Aufstockung der Milchviehbestände in Schneeren gebaut wurden. Hauptfuttergrundlage ist hier bekanntermaßen Mais.</p> <p>Die in den Plan-Begründungen genannten Daten zum Maisanbau sind hier nicht relevant, da sie sich auf das gesamte Stadtgebiet Neustadt a. Rbge. und nicht auf die Gemarkung Schneeren (und Mardorf) beziehen. Weiterhin stammen sie aus dem Jahr 2010. Lt. Mitteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nahm die Maisanbaufläche (fast ausschließlich für Methangasmais) 2011 in Niedersachsen nochmals um 60.000 ha zu! Es ist davon auszugehen, dass Schneeren an dieser rasanten Zunahme beteiligt ist!</p> <p>Die in den Begründungen dargestellten Auflockerungen der vorhandenen hochintensiven Maisfruchtfolge, z. B. durch Hirse-</p>	<p>Die Ausführungen zur Vermaisung der Schneeenerer Nutzflächen werden zur Kenntnis genommen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu Punkt 4. verwiesen.</p> <p>Die mit der Erweiterung (Leistungssteigerung) der bestehenden Biomasseanlage verbundenen Auswirkungen, insbesondere auch auf die bestehenden Anbauflächen, werden in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den beiliegenden Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie der Planungsgruppe Umwelt, Hannover, bereits ausführlich dargelegt. Dabei wurden die vorliegenden Entwurfsunterlagen und Gutachten gegenüber den in 2011/2012 ausgelegten Ständen nochmals aktualisiert und ergänzt. Diese beziehen sich jedoch nur auf die mit dem Betrieb der Biomasseanlage verbundenen Anbauflächen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung können jedoch keine weitergehenden Aussagen hinsichtlich der Entwicklung der Milchviehbetriebe in Schneeren und die damit verbundene Bewirtschaftung der Ackerflächen getroffen werden. Hierbei handelt es sich um betriebsinterne Abwägungen, die nicht in Verbindung mit der hier in Rede stehenden Leistungssteigerung der Biomasseanlage stehen.</p> <p>Die Hinweise zur Zunahme der Maisanbaufläche in Niedersachsen werden in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgte zur Entwurfsfassung bereits eine Darlegung dahingehend, dass eine Änderung der Eingabestoffe in dem Maße erfolgt, dass auf eine Zuführung von Roggen, Getreidesaat und Sonnenblumen zukünftig verzichtet wird. Stattdessen wird Rindermist in einer</p>	<p>K Z</p>

oder Sonnenblumenanbau (sind aus dem Versuchsstadium nicht heraus gekommen) oder der Anbau von Grünroggen oder Gras (nach diesen Kulturen wird in der Hauptvegetationszeit noch Methangasmais angebaut) tragen nicht zur Entschärfung des Problems bei.

Die den Begründungen „zugefügten“ Informationen über die Lage und den Umfang der Substratanbauflächen in Schneeren und Mardorf sind wenig aussagekräftig. Die Angabe der anteiligen jährlichen Maisanbauflächen erfolgt nicht. Bei den genannten landwirtschaftlichen Betrieben, die in Zukunft die Substratversorgung mit sichern sollen, entfällt ab Herbst 2011 der Betrieb [...], Schneeren wegen Verpachtung seiner Ackerflächen an einen Milchviehbetrieb!

In 2011 wurde in der Gemarkung Schneeren eine IST-Aufnahme der mit MAIS bestellten Flächen durchgeführt. (siehe nachstehende Darstellung). Der optische Eindruck veranlasst dazu, die mit Mais

geringen Menge von 500 t/a als neuer Eingabestoff eingeführt. Der Anteil an Maissilage wird um rd. 2.700 t/a erhöht. Des Weiteren wird der Anteil an Grassilage um rd. 2.800 t/a sowie der Anteil an Rindergülle um rd. 1.300 t/a angehoben. Daraus resultiert eine summierte Steigerung der Eingabestoffe um rd. 4.800 t/a aus pflanzlicher und tierischer Biomasse.

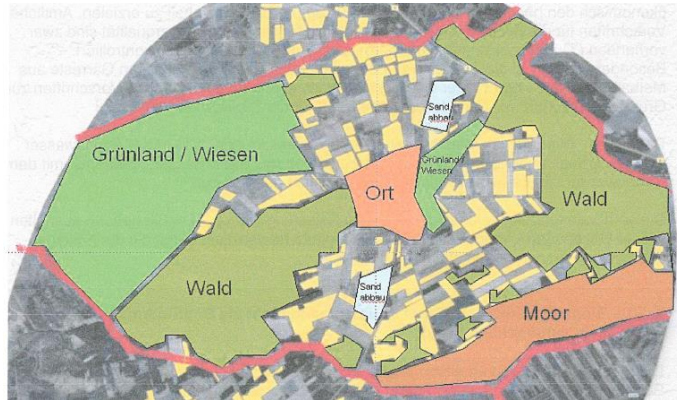
Ein Anbau von Mais in Folge auf die Futterroggen- und Ackergrasernte wirkt sich nicht auf die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen Anbauflächenanteile aus, da die für die Beschickung der Biomasseanlage erforderliche Gesamtmenge an Einsatzstoffen unverändert bleibt. Durch einen Maisanbau im Frühjahr würde es ggf. lediglich zu einer Umverteilung der Anbauflächen bezogen auf die angegebenen Anbaubereiche kommen, nicht jedoch zu einer Erhöhung der Gesamtmenge für die Biomasseanlage, da sich der Bedarf an Einsatzstoffen für den Anlagenbetrieb nicht erhöht.

Der den Unterlagen beigefügten tabellarischen Übersicht der aktuellen Anbaubereiche mit Angabe des anteiligen Anbaus von Mais, GPS und Grünland sowie der damit verbundenen Fahrten können die anteiligen jährlichen Maisanbauflächen mit Bezug zur Biomasseanlage an der Resseriethe entnommen werden. Die Angaben berücksichtigen dabei bereits den in der Stellungnahme beschriebenen Betriebswegfall.

Die der Stellungnahme beigefügte Abbildung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen. Eine Reglementierung der Maisanbauflächen liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Die seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. geforderten Darlegungen der Auswirkungen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage wurden mit den vorliegenden Gutachten erbracht.

bebaute Fläche als deutlich größer denn 50% anzusehen (17% ist bekanntermaßen der derzeit diskutierte Grenzwert).

Maisanbauflächen (gelb) 2011 in der Gemarkung Schneeren



Ackerfläche ist was **nicht** Wald, Moor oder Grünland.

Wir fordern die Verwaltung auf, die in dieser IST-Aufnahme gekennzeichneten Flächen zu ermitteln und den einzelnen Nutzungstypen zuzuordnen, damit der subjektive Eindruck durch eine objektive Berechnung ersetzt werden kann.

6. Es entsteht eine weiter zunehmende Nitratbelastung des Grundwassers als Folge der zunehmenden Vermaisung sowie Belastung durch Silage-Sickerwasser

Die zunehmende Grundwasserbelastung durch Nitrat ist eine weitere Folge der Vermaisung. Aus zahlreichen Untersuchungen und Berichten geht hervor, dass der Nitratgehalt im Grundwasser weiter steigt. Nach einem Bericht der niedersächsischen Landesregierung (2010) sind die niedersächsischen Gewässer bereits zu 62% mit zu hohen Nitratgehalten über dem Grenzwert von 50mg Nitrat pro Liter Grundwasser, z.T. mit weitaus höheren Werten als 50mg belastet. Die lokale Grundwasserbelastung im Raum Schneeren, ist von Ausnahmen unter besonderen Gegebenheiten abgesehen, ähnlich kritisch, wie anlässlich der Sitzung des städtischen Bau- und

Die in der Stellungnahme vermerkte Grundwasserbelastung durch Nitrat ist ein grundsätzliches Umweltproblem und nicht allein Folge einer Vermaisung landwirtschaftlicher Nutzflächen, wenngleich die Landwirtschaft als einer der wichtigsten Verursacher hoher Nitratkonzentrationen im Grundwasser angesehen wird. Entsprechend wurden bereits Richtlinien und Verordnungen erlassen, um eine Reduzierung des Nitratreintrages in das Grundwasser zu bewirken.

**K
Z**

Umweltausschusses am 19.09.2011 im Wasserwerk Hagen deutlich wurde.

Die derzeit schon besorgniserregenden Messwerte spiegeln nicht das gesamte Ausmaß der Grundwasser-Nitratbelastung wider, da die in den oberen Bodenschichten vorhandene Nitratfracht noch nicht im Grundwasser angelangt ist. Seit dem Jahr 2000 sind nach örtlichen Niederschlagsmessungen bis heute 5 Trockenjahre zu verzeichnen, in denen Nitratversickerung kaum statt fand.

Hauptursache für die nicht hinnehmbare Nitratbelastung unseres wichtigsten „Lebensmittels“ Wasser ist die Überdüngung landwirtschaftlicher Kulturen mit Stickstoff. Besonders der Methangasmais wird mit der Stickstoffüberdüngung zu Höchstserträgen getrieben, um ökonomisch den höchsten Gas- und Strom-Ertrag pro Flächeneinheit zu erzielen. Amtliche Vorschriften für die Stickstoffdüngung im Hinblick auf die Grundwasserqualität sind zwar vorhanden (Düngeverordnung u.a.), deren Einhaltung wird aber kaum kontrolliert. Besonders kritisch ist die Tatsache zu beurteilen, dass die stickstoffhaltigen Gärreste aus Methanganlagen nicht unter die Stickstoff Höchstgrenzen der amtlichen Vorschriften zum Grundwasserschutz vor Nitrat fallen. Freie Fahrt für die Stickstoffüberdüngung!

So hat bspw. die europäische Nitratrichtlinie (EU-RL 91/676/ EWG) das Ziel, Verunreinigungen des Grundwassers durch landwirtschaftliche Nitratreinträge zu vermeiden. Regierungen müssen Aktionsprogramme entwickeln, um Nitratgehalte über 50 mg/l zu verhindern. Der Europäische Gerichtshof hat Deutschland am 21.06.2018 wegen Verletzung der EU-Nitratrichtlinie verurteilt, weil die Richtlinie nur unzureichend umgesetzt wurde und die bisher eingeleiteten Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um eine deutliche Reduzierung der Nitratbelastung zu erzielen (Rs. C-543/16). Seit 2016 ist die Einhaltung des Nitrat-Grenzwertes auch Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (BRag 2016).

Das zentrale Element zur Umsetzung der Nitratrichtlinie ist die Düngeverordnung. Diese wurde in einem langjährigen Prozess umfangreich überarbeitet und im Frühjahr 2017 verabschiedet. Die Auswirkungen dieser Neuregelungen werden sich erst in einigen Jahren zeigen. Da die EU-Kommission der Meinung ist, dass sie alleine nicht ausreichen werden, um die Ziele der Nitratrichtlinie zu erreichen, wird die Düngeverordnung derzeit erneut überarbeitet und bis zum Frühjahr 2020 in der überarbeiteten Fassung in Kraft treten. Die Vorgaben der Düngeverordnung sind auch im Rahmen des Betriebs der Biomasseanlage (Ausbringung der Gärreste, Bewirtschaftung der landw. Flächen) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird in Bezug auf die Ortschaft Schneeren nicht in Abrede gestellt, dass insbesondere die Umgebung Schneerens bereits gegenwärtig einen im Verhältnis zu den übrigen Ortsteilen höheren Anteil an Maisanbau aufweist. Ebenso ist es korrekt, dass mit der Leistungssteigerung der Biomasseanlage eine Erhöhung der Einsatzstoffe verbunden ist, die sich ebenfalls auf den Maisanteil auswirkt. Der Anteil an Maissilage wird um rd. 2.700 t/a erhöht. Die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausreichend untersucht.

In der Begründung sind hierzu bereits entsprechende Ausführungen enthalten. So wurde in einer Beurteilung der „Landschaftlichen Auswirkungen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a.

	<p>Das bei der Silierung von Mais entstehende Sickerwasser darf nicht in das Grundwasser gelangen. Nach augenscheinlicher Feststellung läuft das Sickerwasser zusammen mit dem Regenwasser südlich in die Feldmark und wird nicht aufgefangen.</p> <p>Die vorhandenen Silageplatten müssen eine Belastung von ca. 12m Silagehöhe aushalten. Dieser Flächendruck kann Risse in der Silageplatte hervorrufen, durch die dann Silage-Sickerwasser in den Boden eintritt.</p>	<p>Rbge.“ durch die Planungsgruppe Umwelt festgestellt, dass sich der Anbau der Gärsubstrate für die Biogasanlage Resseriethe gegenüber dem jetzigen Anbau kaum ändert. Es ist zwar ein zusätzlicher Maisanbau zu erwarten, jedoch nur auf einem Teil der zusätzlichen Anbauflächen und in wechselnder Fruchtfolge.¹²</p> <p>In der Ausarbeitung der Landwirtschaftskammer wird darüber hinaus ebenfalls bereits beschrieben, dass der Maisanbau in Rahmen einer wechselnden Fruchtfolge erfolgt. So wird nach dem Mais zur Begrünung Futterroggen angebaut. Gleichzeitig wird angestrebt, den Anbau von Ganzpflanzensilage auszuweiten. Nach der Ernte der Ganzpflanzensilage werden als Zwischenfrucht Senf und Sonnenblumen angebaut. Ferner wird durch die Verwertung von Grassilage und der geplanten Erhöhung dieses Anteils an den Einsatzstoffen ein Beitrag zum Erhalt der örtlichen Grünlandstrukturen geleistet.</p> <p>Weiter führt die Landwirtschaftskammer aus, dass durch die Aufnahme der Wirtschaftsdünger (u.a. Gülle) die Emissionen der klimarelevanten Gase Methan und Ammoniak, die sonst bei der Ausbringung entstehen könnten, reduziert werden. Allein der Maisanbau ist jedoch nicht ursächlich für Nitrat- und Pestizidbelastungen im Grundwasser. Vielmehr ist dies auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Allgemeinen zurückzuführen. Wenngleich diese nicht ausschließlich Ursache für entsprechende Grundwasserbelastungen ist.</p> <p>Das auf den Silageplatten anfallende und durch die Biomasse verunreinigte Niederschlagswasser wird der Biomasseanlage zugeführt. Dies ergibt sich aus der Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Das Eindringen und die anschließende Versickerung des auf den Silageplatten anfallenden Oberflächenwassers im Bereich der angrenzenden Böden (Wälle) oder durch Risse in der Silageplatte ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterbinden. Es handelt sich hierbei jedoch um</p>
--	---	--

¹² Vgl. Planungsgruppe Umwelt, 2018: Landschaftliche Auswirkung der Leistungssteigerung der Biomasseanlage Resseriethe in Schneeren, Stadt Neustadt a. R., 17.12.2018, Seite 4

	Belange der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.	
<p>7. „Die Biogasleitlinien“ der Stadt Neustadt sind nicht als Begründung heranzuziehen, da sie nicht verabschiedet sind</p> <p>Die Biogasleitlinien sind an einem „sogenannten“ runden Tisch entstanden, der von den Betreibern, der befürwortenden Politik, der befürwortenden Verwaltung, jedoch ohne die von den Methangananlagen betroffenen Bürger durchgeführt wurde. Diese einseitige Ausrichtung dieser Zusammensetzung zeigt eindeutig das Ziel der Leitlinie, den Bau jeglicher Methangananlage bzw. jede beliebige Erweiterung problemlos durchwinken zu können.</p> <p>Da diese Richtlinien noch nicht verabschiedet sind, können sie nicht als Begründung der Erweiterung dienen.</p> <p>Wir berufen uns zusätzlich auf die Drucksache 211-2 vom 03.01.2012, wonach nunmehr überhaupt keine gewerblichen Anlagen zukünftig mehr errichtet werden sollen. Da sich dieses Planverfahren noch in seinem Anfangsstadium befindet, nämlich gerade einmal die öffentliche Auslegung erfolgt ist, ist unter Berücksichtigung der politischen Entwicklung dem laufenden Verfahren Einhalt zu gebieten.</p>	<p>Der Beschluss des Rates vom 02.02.2012 zur Beschlussvorlage 2022/211/3 gilt nur für neue Planverfahren. Da das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 bereits vor dem o.g. Ratsbeschluss begonnen worden war, ist er für das aktuelle Verfahren nicht anzuwenden. Die zuvor in den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltenen Aussagen und Bezüge zur Biomasseleitlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. wurden zur nunmehr vorliegenden Entwurfsfassung bereits herausgenommen.</p>	V
<p>8. Die Verkehrsstudie von [...] ist nicht zutreffend</p> <p>Bei der Maiskampagne im Jahr 2011 wurde der Ernteverkehr der 50t-Ladewagenspanne, (Anmerkung, ein normaler LKW hat nur 40t) entgegen der Planung, außen um Schneeren herum geleitet!</p> <p>Sehr kritisch ist die in den „Begründungen“ aufgeführte Verkehrsstudie zu betrachten. Aus dem Kopf der dargestellten Tabellen ist eindeutig ersichtlich, dass es sich um ein Parteigutachten der „Biogas Schneeren GbR, Hr. [...]“ (Anm.: Sohn des Betreibers [...]) handelt. Die Objektivität dieser Studie ist ernsthaft in Zweifel zu ziehen.</p>	<p>Zur Untersuchung der Verkehrssituation bezogen auf den Zu- und Ablieferverkehr wurde durch das Büro Zacharias Verkehrsplanungen (Hannover, 2018) eine verkehrstechnische Stellungnahme basierend auf den Angaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2018) erstellt. Es handelt sich hierbei um eine objektive und sachliche Analyse der zu erwartenden Auswirkungen der Leistungssteigerung der Biomasseanlage.</p>	K Z

Ein Gesamtabgleich mit der zusätzlich zu erwartenden Belastung durch Trocknung und Verkehr von Getreide und Hackschnitzeln in Verbindung mit der schon bestehenden Belastung des Mühlenfeldes (Sandabbau, Methangasanlage, Schweinestall, Pumpstation, L360 etc.) findet nicht statt.

Der zunehmende landwirtschaftlich-industrielle Schwerlastverkehr bringt hohe Sicherheitsrisiken und andere Belästigungen für die übrigen Verkehrsteilnehmer und Anwohner. Besonders gefährdet sind Kinder und ältere Menschen. Für Erholungssuchende kein Anreiz, eine Entscheidung für Schneeren zu treffen. Belästigungen durch den Schwerlastverkehr gab es bisher schon und wird es zunehmend geben durch erhebliche Staubentwicklung bei der An- und Abfuhr zur Methangasanlage über wassergebundene Fahrbahnoberflächen. Der trockene Herbst 2011 war wiederum ein markantes Beispiel dafür.

Es erfolgt eine nachhaltige Schädigung der Ackerböden durch zunehmenden Schwerlastverkehr. Zunehmender Schwerlastverkehr auf den Maisanbauflächen verursacht die nunmehr auch auf sandigen Böden festzustellenden Bodenschäden. Im Herbst 2011 erstmals in der Schneerener Gemarkung zu beobachtende Tieflockerungs-Maßnahmen (Beseitigung von Bodenverdichtungen) auf Maisflächen sprechen in diesem Zusammenhang für sich.

Bezüglich der durch die Erweiterung zu erwartenden Kfz-Zu- und Abfahrten wurde eine Berechnung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt, wonach sich ca. 1.700 Kfz-Zufahrten und ca. 1.700 Kfz-Abfahrten pro Jahr ergeben. In der Relation mit den Verkehrswerten aus der Verkehrsstudie und der verkehrstechnischen Ergänzung des Büros Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, sind diese Werte plausibel. Rechnerisch ergeben sich demnach pro Tag (3.400 Kfz-Fahrten/ Jahr: 365 Tage =) 10 Kfz-Fahrten pro Tag. Im Jahresmittel wird dieser Verkehrszuwachs auf dem Hauptstraßennetz demnach nicht wahrgenommen. Allerdings verteilt sich der Verkehr mit Bezug zur Biomasseanlage nicht gleichmäßig über das Jahr. Vielmehr ergeben sich u.a. zu Erntezeiten (u.a. Mais) in wenigen Wochen größere Verkehrsspitzen. Dies ist für ländliche Regionen üblich und auch in der dann pro Tag höheren Menge unproblematisch.

Der anlagenbezogene Verkehr der Biomasseanlage auf öffentlichen Straßen ist in der Erntezeit am höchsten. Hier werden über einen Zeitraum von 15,5 h (06:00 bis 21:30 Uhr) etwa 20 Fahrzeugbewegungen (10 An- und 10 Abfahrten) je Stunde auf öffentlichen Straßen verursacht. Dies entspricht einer Anzahl von 310 Fahrzeugbewegungen am Tage (vgl. Schallgutachten vom 31.08.2018, S. 19).

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Verkehrskonzept hinsichtlich der Verteilung der An- und Abfahrten zur Erstellung der Silagemieten im Herbst (Erntezeit) sowie der Ausbringung der Gärreste im Frühjahr dargelegt. Danach erfolgt die Silage-Zulieferung im Herbst über einen Zeitraum von 10-12 Tagen. Die Transporter fahren die Anlage hierzu ausschließlich aus Süden an. Der nördlich der Biomasseanlage gelegene Abschnitt der Resseriethe ist hierdurch somit nicht betroffen. Lediglich die geleerten Transporter fahren zu ca. 37 % nach Norden über die Resseriethe und zu 63 % nach Süden ab.

Die Gärreste-Ausbringung im Frühjahr erfolgt über einen Zeitraum von mehreren Wochen mit durchschnittlich 2-3 Fahrten täglich. Die leeren Transporte fahren die Anlage zu nahezu gleichen Teilen aus

Norden und Süden zur Abholung an. Die mit Gärresten beladenen Transporter fahren sodann zu nahezu gleichen Anteilen nach Norden und Süden ab.

Es ist insofern festzustellen, dass ausgenommen des erhöhten (jedoch zeitlich auf etwa 10 Tage im Jahr begrenzten) Verkehrsaufkommens während der Erntezeit die mit dem Betrieb der Biomasseanlage verbundenen Verkehrsaufkommen im Bereich der Resserthe nicht zu einer erheblichen Steigerung der im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftswege zu erwartenden Verkehrsmengen beitragen. Die mit der Trocknung von Getreide und Holzhackschnitzeln verbundenen Fahrten finden bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt statt und sind im Rahmen des normalen Anlagenbetriebes als zulässiger landwirtschaftlicher Verkehr zu werten. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen der Lärm- und Geruchsemissionen wurde die Trocknungsanlage entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Begründung bereits ausführlich dargelegt.

Mit Bezug auf die vorliegenden Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wurde darüber hinaus die Einhaltung bzw. Unterschreitung der für die Beurteilung des anlagenbezogenen Verkehrs maßgeblichen Grenzwerte (16. BImSchV) am nächstgelegenen Immissionsort in der Resserthe nachgewiesen.

Die Benutzung der bestehenden Wirtschaftswege wird durch die Straßenverkehrsordnung (mögliche Fahrverbote durch entsprechende Beschilderung) geregelt. Die landwirtschaftlichen Wege können daher von den landwirtschaftlichen Zugmaschinen in zulässiger Weise befahren werden. Die Bauleitplanung sieht diesbezüglich keine Regelungsmöglichkeiten vor. Auch die bauliche Ausgestaltung der Straße kann durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geregelt werden. Die Belange wurden aber erkannt und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie im Gestattungsvertrag für die Nutzung des Wirtschaftsweges gesichert. Hier wurden verbindliche Regelungen zum Zu- und Ablieferverkehr und zur Bewirtschaftung und Befestigung des Weges aufgenommen.

		<p>Der Weg Resslerthe ist auf den Zufahrten zur Biomasseanlage asphaltiert um Staubeinwehungen durch den Zulieferverkehr zu verhindern. Ferner wurde das Wegenetz bereits teilweise befestigt. Dabei handelt es sich um wassergebundene Decken (Mineralgemisch) auf den Wirtschaftswegen, die u.a. auch im Rahmen der Beschickung der Biomasseanlage genutzt werden. An extrem trockenen und windigen Tagen werden diese Flächen in den Nahbereichen der angrenzenden Wohngrundstücke zudem zusätzlich benässt, um die Auswirkungen durch Staubeinwehungen zu minimieren. Grundsätzlich stellt die Benässung von Fahrwegen eine Möglichkeit der Reduzierung von Staubbildungen im Rahmen der Benutzung dar.</p> <p>Die Stadt hat keinen Einfluss auf Entscheidungsprozesse von Privatpersonen die für oder gegen eine Ansiedlung in Schneeren ausfallen. Weiterhin ist es das Bestreben der Stadt eine stabile Siedlungsentwicklung auch für die jeweiligen Ortschaften zu gewährleisten und möglichen negativen Entwicklungen angemessen zu begegnen. Die Belange beziehen sich jedoch nicht auf die vorliegende Bauleitplanung.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft weiterhin keine Aussagen hinsichtlich möglicher Bodenschäden im Rahmen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ackerflächen aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge.</p>	
	<p>9. Die vorhandene Methanganlage erzeugt störenden Lärm</p> <p>Die Betriebsgeräusche der bereits laufenden Anlage sind für die Anwohner stark störend. Der Betreiber zeigt sich seit Jahren davon unbeeindruckt. Eine zugesagte Schalldämmung findet nicht statt, denn so der Originalton des Betreibers: „Ich mache nur das, was ich muss“. Ein Lärmschutzwall zum Mühlenfeld, mit zu geringer Höhe, vermag es nicht, die störenden Motorengeräusche abzufangen. Zum Hühnerbusch hin existiert keinerlei Lärmschutz, womit die Anwohner dort permanent den Geräuschen der Motoren, der Tischkühler und den „hochgelegten“ Abgasrohre ausgesetzt sind. Früh morgendliches Schieben von Beladeschaufeln für Silage über</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Bezug auf die geplante Leistungssteigerung der Biomasseanlage durch das Büro dBCon ein Schallgutachten erstellt. Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das Schallgutachten bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biomasseanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert. Auch die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden darin berücksichtigt.</p>	<p>K Z</p>

<p>Betonboden vermag zusätzlich einen Eindruck über Geräuschbelastungen zu geben.</p> <p>Die Würdigung der Stellungnahmen der Region, des GAA Hannover und des Umweltamtes finden in der Abwägung nicht ausreichend statt. So findet z.B. der Hinweis auf die Entfernung von min. 300m zur nächsten Wohnbebauung keine Berücksichtigung. Gerade bei einer Erweiterung der Anlage sollten die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange Berücksichtigung finden und ausreichend gewürdigt werden.</p>	<p>In dem Gutachten wurde ermittelt, dass die erlaubten Schallemissionswerte am Immissionsort 1 (Resserieth 3) nachts überschritten werden und am Immissionsort 2 (Schneerer Str. 41) um weniger als 6 dB unterschritten werden. Dies ist u. A. hervorzuheben, da in den Ruhezeiten die festgelegten Grenzwerte um 6 dB niedriger liegen. Somit werden an beiden Orten zu bestimmten Zeiten die Grenzwerte überschritten. Des Weiteren wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese erhobenen Werte der Überschreitungen im Bereich von bis zu 1,1 dB zu vernachlässigen sind. Da jedoch im Umfeld der Biomasseanlage augenscheinlich nicht mit weiteren maßgeblichen nächtlichen Lärmquellen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die hier berechnete nächtliche Zusatzbelastung im Wesentlichen der nächtlichen Gesamtbelastung entspricht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Immissionsorte 1 & 2 gemäß der TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung im Nachbarzeitraum zu überprüfen ist.</p> <p>Des Weiteren werden in dem Gutachten Schallreduzierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Immissionswerte um rd. 25 dB(A) gesenkt. Die daraufhin erfolgte Berechnung zeigt auf, dass bei Nutzung des Schallschutzpaketes die Werte tagsüber um 9,7 dB(A) und nachts um 1,2 dB(A) unterschritten werden. Der Vorhabenträger plant, dass der zu errichtende Container eine Schalldämpfung von 60 dB(A) erhält. Die daraus resultierenden Schallemissionen stellen sich nach Aussagen des Vorhabenträgers auf Basis des Gutachtens der dBCon dementsprechend als verträglich dar und überschreiten die Grenzwerte nicht.¹³</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde vom Büro Bonk-Maire-Hoppmann, Garbsen, zudem eine Schallmessung an den möglichen Immissionsorten innerhalb des Siedlungsbereiches durchgeführt. Auch hierbei wurden keine Immissionen gemessen, die im Wohngebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.</p>
--	--

¹³ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resserieth 3, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 16ff.

<p>10. Geruchsemissionen sind nicht durch das zusätzliche Abdecken von einem Gärrestbehälter zu vermeiden</p> <p>Die Abdeckung der Silage erfolgt sehr unvollständig, weshalb zusätzliche Geruchsemissionen freigesetzt werden. Gewöhnlich ist die Silage im vorderen Bereich über eine Länge ca. 10m freigelegt. Zu Zeiten drohender Besichtigung durch Herrn Bürgermeister Sternbeck ist ein korrektes Abdecken der Silage jedoch möglich!</p> <p>Die Abdeckung eines Gärrestbehälters mit Folien dient als zusätzliche Möglichkeit, weiteres „Methangas“ dem Stromerzeugungsprozess nutzbar zu machen. Es hat nichts mit einer Minderung von Geruchsemissionen zu tun.</p> <p>Das Gutachten „Geruchsemissionen“ des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 19.07.2011 ist im folgendem Punkt fehlerhaft: In dem Kapitel „4.2. nachbarliche Betriebe“ stimmt die Zuordnung gem. Textbeschreibung mit der Zuordnung gem. Lageplan nicht überein, d.h. „Standort C: Betrieb [...], Hinter der Kirche 6“ befindet sich in Wirklichkeit am markierten Standort D gem. Lageplan. Dementsprechend befindet sich „Standort D Betrieb [...], Schneerener Str. 16“, in Wirklichkeit am markierten Standort C gem. Lageplan. Derart gravierende Fehler lassen erhebliche Zweifel an den im Folgetext des Gutachtens getroffenen Feststellungen und Folgerungen aufkommen.</p> <p>Vermisst werden unter „nachbarliche Geruchsemissionen“ Aussagen zu dem bereits seit einigen Jahren bestehenden Niederschlagswasser-Versickerungsbecken des Betriebes [...], gelegen an der südlichen Grenze des Grundstücks [...], Resseriethe</p>	<p>Die Ausführungen zur Abdeckung der Silage am Anlagenstandort werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist es im Rahmen des Anlagenbetriebes jedoch erforderlich, die vorhandenen Silagemieten im Zuge der Beschickung der Anlage vorübergehend abzudecken. Es handelt sich hierbei jedoch um Belange des Anlagenbetriebes und somit der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei sind die in den vorliegenden Gutachten vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung von Emissionen ebenso wie im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren auferlegte Bestimmungen zu berücksichtigen.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Einwanderhebers trägt die Abdeckung des Gärrückstandspeichers auch zu einer Reduzierung der Geruchsemissionen bei. Dies ist aus den vorliegenden Ergebnissen der Untersuchung der Geruchsemissionen des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg ersichtlich. Hier insbesondere aus der Gegenüberstellung der Darstellungen der Abbildungen 9 (IST-Zustand) und 11 (Planzustand) des Geruchsgutachtens.</p> <p>Das Geruchsgutachten wurde entsprechend bereits zur öffentlichen Auslegung korrigiert. Die vorliegenden Ergebnisse des Geruchsgutachtens sind insofern korrekt.</p> <p>Die Hinweise auf die von dem nordöstlich der Biomasseanlage gelegenen Versickerungsbecken ausgehenden Gerüche werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sind Niederschlagsversickerungsbecken geruchsneutral und insofern</p>	<p>K H</p> <p>Z</p> <p>V</p> <p>H</p>
--	---	--

<p>3 (Ecke Resseriethe, ostwärts abzweigender Privatweg als südliche Zufahrt zur Silo- und Milchproduktionsanlage [...]). In diesem Versickerungsbecken wird der größte Teil des Niederschlagswassers von vorgenannter Anlage gesammelt. Besonders in der wärmeren Jahreszeit gehen vom Inhalt dieses Versickerungsbeckens erhebliche Geruchsemissionen aus, die man schlichtweg nur als „äußerst ekelhaften Gestank“ bezeichnen kann.</p>	<p>nicht als Geruchsquelle gutachterlich zu berücksichtigen. Sollte sich die örtliche Situation, wie in der Stellungnahme beschrieben, anders darstellen und von dem Versickerungsbecken tatsächlich entsprechende Gerüche ausgehen, so sind diese auf eine mangelhafte Unterhaltung oder ggf. unsachgemäße Nutzung zurückzuführen. Dieses stellt jedoch einen nicht regulären Zustand des Beckens dar, der entsprechend auch nicht in dem Geruchsgutachten zu beurteilen ist. Vielmehr ist seitens des Unterhaltungspflichtigen (Betreiber des Beckens) dafür Sorge zu tragen, dass dem Becken ausschließlich nicht verunreinigtes Niederschlagswasser zugeführt und zur Versickerung gebracht wird.</p>	
<p>11. Die anliegenden Grundstücke erleiden einen weiteren Wertverlust</p> <p>Es soll eine Wertminderungsentschädigung für öffentliche Flächen aufgrund privater Verlegung von Wärmenetzen geben.</p> <p>Eine Wertminderung und ein Wertausgleich durch den Betrieb von Methangasanlagen an Wohnsiedlungen gegenüber den potentiellen Anliegern wurde weder diskutiert noch thematisiert.</p> <p>Wir fordern deshalb die Vermeidung einer Wertminderung von privaten Grundstücken durch eine entsprechende Einhaltung von Mindestabständen, Vermeidung von Geruchs und Geräuschemissionen.</p>	<p>Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, stellen nach Auffassung des BVerwG alleine keine für die Abwägung erheblichen Belange dar; entscheidend ist der Grad der faktischen und unmittelbaren Beeinträchtigung (Beschluss vom 9.2.1995 – 4 NB 19.94). Wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionswerte nicht überschritten werden, liegt faktisch keine erhebliche Beeinträchtigung des Grund und Bodens vor, so dass auf eine Wertminderung von Immobilien oder eine schlechtere Vermietungsmöglichkeit nicht geschlossen werden kann.</p> <p>Darüber hinaus wurde vom VG Saarlouis festgestellt, dass Wertminderungen eines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nur dann rücksichtslos sind, wenn dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird (VG Saarlouis, Beschl. v. 08.03.2012, Az.: 5 L 120/12). Immissionen, die das nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässige Maß nicht überschreiten, begründen auch unter dem Gesichtspunkt des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots keine Abwehr- oder Schutzansprüche (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.09.1983 - 4 C 74.78 -, BVerwGE 68, 58 = BRS 40 Nr. 206).</p> <p>Ferner hat das VG Saarlouis festgestellt, dass einen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch Vorgänge, die auf einem anderen</p>	<p>Z</p>

		<p>Grundstück stattfinden und dass etwa die bisherige Aussicht in die freie Landschaft durch einen Neubau beseitigt wird, der Wert des eigenen Grundstücks sinkt, die Rechtsordnung nicht kennt (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 -, BRS 71 Nr. 74; vom 26.06.2002 - 1 BvR 558/91 -, BVerfGE 105, 252 (277); BVerwG, Beschluss vom 17.02.1981 - 4 B 13.81 -, BRS 38 Nr. 183)¹⁴.</p> <p>Das OVG Lüneburg hat bzgl. der Beurteilung von Wertminderungen darauf hingewiesen, dass, soweit Grundstücke in Form von Nutzungsverböten oder -beschränkungen unmittelbar von einer Planung betroffen werden und in Folge davon Werteinbußen drohen können, derartige unmittelbare Auswirkungen als mögliche Nachteile für die betroffenen Grundeigentümer bei der Abwägung zu berücksichtigen sind (vgl. BayVGH, Urt. v. 13.7.2000 - 9 N 98.3587). „Mittelbare Auswirkungen allein in Form von Werteinbußen sind hingegen nicht abwägungsrelevant. Denn die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind daher allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Nur wenn die zu berücksichtigenden tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch ein Nachteil im Sinne von § 47 Abs. 2 VwGO vor (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 9.2.1995 - 4 NB 17.94 -, NVwZ 1995, 895 - 896).¹⁵</p> <p>Dies kann jedoch nach Auffassung der Stadt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz (Lärm und Geruch) nicht abgeleitet werden, da weder ein Nutzungsverbot noch Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der in der Umgebung des</p>
--	--	--

¹⁴ Verwaltungsgericht Saarlouis Beschl. v. 08.03.2012, Az.: 5 L 120/12

¹⁵ Oberverwaltungsgericht Niedersachsen zu Grundstückswert, Urt. v. 26.03.2009, Az.: 12 KN 11/07

	Plangebietes gelegenen Grundstücksflächen planerisch vorbereitet werden.	
<p>12. Ein Nahwärmebedarf darf nicht als Rechtfertigung für eine Erweiterung herangezogen werden</p> <p>In Schneeren gibt es bereits eine weitere Methangasanlage, die es ermöglicht, „rechenbar“ Wärme an naheliegende Haushalt oder Betriebe zu liefern. Daher ist eine Erweiterung an dem Standort Resseriethe zur Deckung eines potentiellen Wärmebedarfes des Dorfes zweifelhaft, da die Wärme an anderer Stelle preisgünstiger an den Abnehmer gebracht werden kann oder durch weitere privilegierte Anlagen an geeigneter Stelle andere Landwirte ebenfalls in den Genuss des Methangasrausches kommen lässt.</p> <p>Die Argumentation „Wärmeeinleitung“ darf im Entscheidungsprozess keine Rolle spielen. Es ist eine Selbstverständlichkeit und kann auch mit der vorhandenen Anlage geleistet werden.</p>	<p>Der Betreiber der in der Stellungnahme beschriebenen Biomasseanlage nutzt die komplette, im Rahmen des Anlagenbetriebes anfallende Wärme bereits selbst. Bei den anderen beiden Biomasseanlagen handelt es sich um "Kleinanlagen der 75-kW-Klasse". Diese benötigen ihre Wärme im Winter selbst, sodass auch hier ein Anschluss an das Nahwärmenetz nicht erfolgen kann. Grundsätzlich schließt das bestehende Nahwärmenetz mit Anbindung an die Biomasseanlage an der Resseriethe weder die Realisierung zusätzlicher Biomasseanlagen oder ergänzender Nahwärmenetze in Schneeren, die über alternative Energiequellen betrieben werden, noch die Bildung entsprechender alternativer Betriebsgenossenschaften aus.</p> <p>Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanungen den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Mit der angestrebten Leistungssteigerung der Biomasseanlage Schneeren und damit verbunden, dem Ausbau des Nahwärmenetzes der Nahwärme Schneeren eG kann diesem Grundsatz Rechnung getragen werden. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Wärmeeinleitung aus der bestehenden Biomasseanlage keine Selbstverständlichkeit darstellt und auch mit Bezug auf die bestehende Anlagenkapazität begrenzt ist.</p> <p>Mit dem Ausbau des bestehenden Nahwärmenetzes kann ein zusätzlicher Anschluss von rd. 30 Gebäuden im Sinne der Anpassung örtlicher Versorgungsstrukturen ermöglicht werden. Damit verbunden ist neben einem versorgungsorientierten Umbau des vorhandenen Ortsteiles auch die Sicherung und Entwicklung zentraler Versorgungseinrichtungen vor Ort (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Ferner können durch die Leistungssteigerung der Biomasseanlage zusätzliche erneuerbare Energien in Form von Strom für das öffentliche Netz und Wärme für das Netz der Nahwärme Schneeren eG erschlossen und ein Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Diesbezüglich wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen zu Punkt 15 verwiesen.

Durch die langfristige Sicherung des Betriebsstandortes der Biomasseanlage und des Nahwärmenetzes nach Ende der EEG-Einspeisevergütung ab dem Jahr 2026 werden ebenfalls die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt, da hierdurch gleichzeitig auch zukünftig eine Sicherheit für die örtlich ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe als Biomasselieferanten gegeben werden kann. Aktuell gibt es sieben landwirtschaftliche Betriebe deren Biomasse in der BMA Resslerthe verwertet wird. Durch die Sicherung des Betriebsstandortes kann diesen Betrieben auch zukünftig eine Absatzmöglichkeit für ihren Ernteüberschuss gegeben werden. Hierdurch kann betriebsübergreifend ein Beitrag zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von örtlichen und regionalen Arbeitsplätzen geleistet werden, da Aufträge soweit möglich regional vergeben werden (u.a. an landwirtschaftliche Betriebe, Lohnunternehmer, Landtechnik-Werkstatt, Elektriker, Heizungsinstallateure, etc.). Hiermit verbunden ist eine Stärkung der lokalen Wertschöpfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b und c BauGB).

Die Biomasseanlage bekommt ein neues hocheffizientes BHKW das flexibel Strom und Wärme erzeugen kann. Das Nahwärmenetz kann durch den Anschluss zusätzlicher Abnehmer die Netzauslastung und damit den Wirkungsgrad erhöhen. Parallel wird in Zusammenarbeit mit dem Fernwärme-Forschungsinstitut in Hemmingen ein Konzept zur Netzoptimierung ausgearbeitet. Hierdurch kann eine sparsame und effiziente Nutzung erneuerbarer Energie gewährleistet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

<p>Des weiteren sind die wesentlichen Bedingungen der Wärmelieferung durch die Betreiber nicht benannt worden. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten (Umsatzsteuerpflicht; Schenkungssteuerpflicht), die zukünftig zu unkalkulierbaren Preisanstiegen führen können.</p> <p>Es ist auch nicht gesichert, dass das öffentliche Eigentum zur Verlegung der Wärmeleitungen dauerhaft genutzt werden darf. Bis heute ist der Genossenschaft eine entsprechende Befugnis nicht vertraglich eingeräumt worden.</p>	<p>Seitens des Vorhabenträgers wurden bereits im Rahmen des gestellten Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens die städtebaulichen Gründe für die Leistungssteigerung der Biomasseanlage gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. dargelegt. Dem Antrag wurde nach Beratung am 07.06.2018 seitens des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. zugestimmt.</p> <p>Aussagen bezüglich der zwischen den Betreibern der Biomasseanlage und der Nahwärme Schneeren eG verhandelten Bedingungen der Wärmelieferung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Bei der Nahwärme Schneeren eG handelt es sich um eine Bürgergenossenschaft mit 55 Mitgliedern. Sie ist rechtlich selbstständig. Als Unternehmensform wurde die „eingetragene Genossenschaft“ gewählt, um allen Wärmenutzern die Möglichkeit zu geben Miteigentümer an der das Wärmenetz betreibenden Firma zu sein. Es wird insofern davon ausgegangen, dass entsprechende, für das Nahwärmenetz und deren Abnehmer relevante Preisentwicklungen den Betroffenen bekannt sind bzw. offengelegt werden.</p> <p>Die Verlegung der mit dem Nahwärmenetz verbundenen Versorgungsleitungen ist mit den zuständigen Behörden abgestimmt worden. Weitergehende Aussagen können im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes jedoch nicht getroffen werden, da es sich nicht um Belange der Festsetzungen des hier in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder den Vorhaben- und Erschließungsplan handelt.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>
<p>13. Das Störfallrisiko dieser erweiterten Anlage gefährdet die Nachbarschaft</p> <p>Bereits bei der Fachtagung „Aktuelle Schadenfälle in Methanganlagen“ im Jahr 2008 in Hannover wurde festgestellt, dass das Eintreten von Störfällen verhältnismäßig groß sei. Die Kommission für Anlagensicherheit in Frankfurt / Main stellte auf dieser Tagung fest, dass von 115 untersuchten Anlagen 80% bedeutsame Mängel aufwiesen. Der TÜV Thüringen bestätigt durch seine Untersuchungen das Gefahrenpotential beim Betrieb solcher</p>	<p>Die am Anlagenstandort geplante Leistungssteigerung bedingt lediglich die Aufstellung eines zusätzlichen BHKWs in einem Container. Dies ist entsprechend auch dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Die Anlage selbst wurde bereits im Jahr 2006 errichtet und wird seitdem ohne Eintritt entsprechender Störfälle betrieben.</p>	<p>Z</p>

<p>Anlagen in Form von Vergiftungs- Explosions- und Brandgefahr sowie mögliche Umweltschäden durch austretende Gülle.</p> <p>Es ist nicht zu verantworten, dass eine derartige Gefahrenquelle in einer solchen Nähe zu einem Wohngebiet errichtet wird und, im Falle eines Unfalls, wer kommt für die Folgen auf?</p> <p>Wenn der Betreiber einer solchen Anlage die Äußerung tätigt, nur das zu tun, was er müsse, ist das Gefahrenpotential für die direkte Nachbarschaft einer solchen Anlage nicht zu unterschätzen. Technische Probleme oder Materialfehler sind nie auszuschließen und je größer eine derartige Anlage ist, desto größer ist auch der im Störfall mögliche Schaden.</p>	<p>Zur Beurteilung des Störfallrisikos wurde im Rahmen der Anlagengenehmigung und vorherigen Erweiterungsmaßnahmen bzw. Leistungssteigerungen ein „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“ (Dr. Born & Dr. Ermel GmbH, 2013) erstellt. Das Konzept bezieht sich ausschließlich auf die in Rede stehende Biomasseanlage und soll die Anlagensicherheit und in diesem Zuge die Vermeidung der Gefahren von Störfällen verbessern. Eine Aktualisierung des Störfallkonzeptes erfolgte mit Hinblick auf die geplante Umsetzung der baulichen und technischen Leistungssteigerung im März 2019. Die Ausführungen des Störfallkonzeptes legen zusammengefasst dar, dass bei Einhaltung der beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Einhaltung aller Warnhinweise und Sicherheitsvorschriften das Risiko einer Explosion oder eines Brandes stark herabgesetzt wird und die potenziellen Schäden an der Biomasseanlage selbst und nicht an benachbarten Gebäuden entstehen können. Die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstände zur benachbarten Wohnbebauung werden durch die Biomasseanlage eingehalten. Diesbezüglich wurden eine Explosionsschutzbeurteilung sowie ein Brandschutz-/Feuerwehrplan aufgestellt.</p> <p>Für Schäden aufgrund des Anlagenbetriebes haftet der Betreiber der Anlage.</p>	
<p>14. Es entsteht eine Wettbewerbsverzerrung, die landwirtschaftliche Betriebe in Schneeren gefährdet</p> <p>Mit dem Methangas-(Gold) Rausch ist in Schneeren eine rasante Steigerung der Pachtpreise für landwirtschaftlichen Nutzflächen festzustellen. Der Pachtzins für die Ackerflächen in Schneeren hat sich nahezu verdoppelt. Die Konzentration der Anbauflächen für Methangasmais auf die Betreiber der Anlage Resseriethe verzerrt den Wettbewerb und gefährdet damit entwicklungsfähige und entwicklungswillige Betriebe, die an dem „Rausch“ nicht teilhaben und mit ihrer jetzigen Betriebsorganisation dem Pachtpreisdruck auf Dauer nicht standhalten werden. Bisher als sicher anzusehende Arbeitsplätze sind ernsthaft gefährdet. Das hat mit freien Marktwirtschaft nicht zu tun, da durch diese Erweiterung einseitig</p>	<p>Die in der Stellungnahme beschriebene Folge der möglichen Aufgabe bestehender aktiver landwirtschaftlicher Hofstellen stellt eine rein subjektive Einschätzung der Einwanderheber dar. Der Fortbestand landwirtschaftlicher Hofstellen ist in der Regel einhergehend mit deren Wirtschaftlichkeit, die konkreten Auswirkungen der vorliegenden Planung auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht abschließend zu beurteilen. Grundsätzlich sei diesbezüglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren seitens der jeweiligen Bewirtschafter der betroffenen Hofstellen keine Bedenken gegenüber der geplanten</p>	<p>Z</p>

<p>dem Betreiber in der Anlage Resseriethe Wettbewerbsvorteile verschafft werden.</p>	<p>Leistungssteigerung der Biomasseanlage vorgetragen wurden die auf drohende Existenzaufgaben hindeuten.</p>	
<p>15. Weitere Erhöhung der Subventionen aus Steuergeldern</p> <p>Mit jeder Erweiterung der Energieschiene Methangas ist eine weitere, nicht hinnehmbare Zunahme der jetzt schon überdimensionierten Subventionen aus Steuergeldern verbunden! „Üppig“ gefördert werden die Betreiber zu Lasten der Allgemeinheit bereits durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächenprämie für den Rohstoffanbau – die weiterhin hochsubventionierten Vergütung für die kWh Strom – Subventionen für eine fragwürdige Nutzung der Restwärme <p>Dabei stehen die prognostizierten klimaschonenden Wirkungen, z.B. die nachhaltige CO₂ Reduzierung nur auf dem Papier. Indessen ist es Fakt, dass bei der hochintensiven Rohstoffproduktion mit hochintensiver Stickstoffdüngung (z.B. Mais) in vermehrtem Umfang Lachgas (N₂O) entsteht. Dieses ist 300mal klimaschädlicher als CO₂.</p>	<p>Die in der Stellungnahme kritisierte Subventionierung aus Steuergeldern ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Insofern werden diesbezüglich keine weiteren Aussagen getroffen.</p> <p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird bereits ausführlich auf den positiven Beitrag zum Klimaschutz hingewiesen.</p> <p>Die Sicherung und Entwicklung der Biomasseanlage stellt eine Maßnahme zum Klimaschutz dar, da hierdurch der Einsatz fossiler Brennstoffe bei anderen Energieerzeugungsanlagen vermieden werden kann. Dies führt zu einer weiteren Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.</p> <p>Durch die Leistungssteigerung der Biomasseanlage können darüber hinaus zusätzliche erneuerbare Energien in Form von Strom für das öffentliche Netz und Wärme für das Netz der Nahwärme Schneeren eG erschlossen werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Vorteilhaft ist hierbei die Erzeugung von Strom und Wärme in „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“ (KWK) durch Blockheizkraftwerke (BHKW). Der Strom wird dezentral erzeugt, somit kann die gleichzeitig in den BHKWs anfallende Wärme vor Ort genutzt werden. Üblicherweise wird Strom in Großkraftwerken (Stein-, Braunkohle, Atomkraft) zentral erzeugt und die Wärme wird überwiegend über Kühltürme oder in Flüssen abgeleitet, da eine Nutzung vor Ort aufgrund von fehlenden Abnehmern nur eingeschränkt, oder gar nicht möglich ist. Durch die dezentrale Energieerzeugung in BHKWs wird die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme über das Nahwärmenetz den angeschlossenen Haushalten zur Verfügung gestellt. Somit werden fossile</p>	<p>Z</p>

Energieträger (Heizöl, Erdgas), wie sie bei der konventionellen Wärmeerzeugung zum Einsatz kommen, eingespart.

CO₂-Einsparung des Nahwärmenetzes Schneeren:

aktuell: 339 to/Jahr 2,22 to/Kopf
zukünftig: 510 to/Jahr 2,10 to/Kopf

CO₂-Einsparung Landwirtschaftliche Betriebe (direkt von der BMA versorgt): 82 to/Jahr

Durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWKN) wurde eine Klimabilanz für die bestehende Biomasseanlage erstellt, die als Anlage beigefügt ist. Im Ergebnis wurde darin festgestellt, dass die Treibhausgasemissionen der Stromerzeugung der Biomasseanlage sich im Jahr 2017 auf 177 g CO_{2e} je kWh eingespeisten Stroms beliefen. Damit liegt die Biomasseanlage um 41 % besser als die Vergleichsgruppe. Die geringere Treibhausgasbelastung der Biomasseanlage ist in erster Linie auf die deutlich über dem Durchschnitt liegende externe Wärmenutzung zurückzuführen. Dadurch werden Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger (Erdgas, Heizöl) vermieden.

Durch die geplante Erweiterung der Biomasseanlage sinken die Treibhausgasemissionen um weitere 10 % auf 159 g CO_{2e} je kWh eingespeisten Strom. Die Verbesserung ist hauptsächlich auf den Ausbau der gasdichten Gärrestlagerung zurückzuführen. Durch den Ausbau der externen Wärmenutzung wird die Gutschrift auf einem sehr hohen Niveau gehalten.

Nach Angabe des Umweltbundesamtes verursacht die Stromerzeugung in Braunkohlekraftwerken 1.070 g CO_{2e} je kWh. Braunkohlekraftwerke verursachen für die gleiche Strommenge folglich sechs Mal soviel Treibhausgasemissionen wie die derzeit bestehende Biomasseanlage und nach der geplanten Erweiterung sogar fast sieben Mal soviel. Im Vergleich zu einem Braunkohlekraftwerk wird die Biomasseanlage jährlich 5.985 t CO_{2e} vermeiden. Das entspricht der Summe sämtlicher

Treibhausgasemissionen, die 590 Bundesbürger jährlich verursachen.

Die Berechnung der Treibhausgasemissionen erfolgte nach dem bundesweit abgestimmten Berechnungsstandard für einzelbetriebliche Klimabilanzen. Der Berechnungsstandard ist öffentlich zugänglich beim KTBL (siehe Google: KTBL-BEK). In die Berechnung sind die von der BioGas Schneeren GbR vorgelegten Daten eingeflossen. Bei der extern genutzten Wärmemenge wird davon ausgegangen, dass diese Wärme alternativ durch fossile Brennstoffe erzeugt worden wäre. So wurde auch nur Wärme die in Gebäuden genutzt wird berücksichtigt. Die „Trocknungswärme“ wurde auf Anraten der LWKN bei dieser Berechnung nicht mit einbezogen.

Die von den Biomasse-Pflanzen während ihres Wachstums aufgenommene Menge an CO₂ wird bei dieser Berechnung standardmäßig nicht berücksichtigt.

Bei der Energieerzeugung wird ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien geleistet, die sich sowohl auf die o.g. klimatischen Rahmenbedingungen als auch auf die Schonung bzw. Vermeidung fossiler Ressourcen bezieht. Der Anschluss von zusätzlichen ca. 30 Haushalten an das Netz der Nahwärme Schneeren eG führt zu weiteren Einsparungen von fossilen Brennstoffen wie Erdgas oder Heizöl (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f und 8 f BauGB).

Hauptquellen für Lachgas (N₂O) sind stickstoffhaltige Düngemittel in der Landwirtschaft und die Tierhaltung, Prozesse in der chemischen Industrie sowie Verbrennungsprozesse. Die Treibhausgas-Emissionen Deutschlands sind seit den 1990er-Jahren rückläufig. In der Landwirtschaft ist dies vor allem auf den Rückgang der Tierbestände in den neuen Bundesländern und den dadurch geringeren Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger zurückzuführen.

Diese Treibhausgasemissionen können durch eine Verbesserung der Stickstoff-Produktivität reduziert werden. Durch die

		<p>Bestimmung des Düngebedarfs von Pflanzen, die Einbeziehung der Humusbilanz und die Analyse der Nährstoffgehalte der organischen Dünger können Stickstoff-Überschüsse reduziert werden. Die Bundesregierung setzte sich 2002 in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel, den Stickstoffüberschuss im 3-Jahres-Mittel bis 2010 auf 80 Kilogramm pro Hektar und Jahr zu senken. Dieses Ziel wurde deutlich verfehlt. In der Fortschreibung der Strategie 2016 wurde ein neues Ziel festgelegt: Im Mittel der Jahre 2028 bis 2032 soll der Überschuss maximal 70 kg/ha betragen. Die im Frühjahr 2017 verabschiedete, umfangreich überarbeitete Düngeverordnung soll helfen, dieses Ziel zu erreichen. Das Umweltbundesamt empfiehlt als Langfristziel die Einhaltung von 50 kg N/ha und Jahr (Hoftorbilanz). Durch das Kyoto-Protokoll, welches die Verminderung der Treibhausgase verpflichtend vorschreibt, sind von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention auch Maßnahmen zur Minderung der N₂O-Emissionen zu ergreifen.¹⁶</p> <p>Da die EU-Kommission der Meinung ist, dass sie alleine nicht ausreichen werden, um die Ziele der Nitratrichtlinie zu erreichen, wird die Düngeverordnung derzeit erneut überarbeitet und bis zum Frühjahr 2020 in der überarbeiteten Fassung in Kraft treten. Die Vorgaben der Düngeverordnung sind auch im Rahmen des Betriebs der Biomasseanlage (Ausbringung der Gärreste, Bewirtschaftung der landw. Flächen) zu berücksichtigen.</p>	
	<p>16. Eine Brennholz Trocknung dient zur Subventionerschleichung</p> <p>Es kann nicht sein, dass der Betreiber in der Ressoriethe eine Brennholz Trocknung derart durchführt, dass nach oben offene, unter freiem Himmel stehende Behälter mit Brennholz scheiten, seitlich mit Abwärme der Methangananlage getrocknet werden, während Regen und Schnee die durchgeführte Trocknung zunichte macht bzw. verlängert. Dieses führt das gesamte System ad absurdum.</p>	<p>Grundsätzlich ist es nicht unzulässig, die mit der Biomasseanlage produzierte Wärme zur Brennholz Trocknung zu nutzen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan lässt gem. § 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzung eine entsprechende Nutzung der Prozesswärme ausdrücklich zu. Die Umsetzung des Trocknungsvorganges betrifft jedoch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. der Vorhabenplanung und nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Z</p>

¹⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/lachgas-methan>

		Es wird jedoch davon ausgegangen, dass grundsätzlich eine effektive Nutzung der Prozesswärme seitens des Anlagenbetreibers angestrebt wird.	
	<p>17. Die Methangas-Anlagenerweiterung geht zu Lasten der Nahrungsmittelproduktion</p> <p>Die weiter zunehmende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Nichtnahrungsmittel Produktion ist angesichts des sich noch weiter verhärtenden Welthungerproblems nicht zu verantworten. Nach neuesten Statistiken hat die Weltbevölkerung inzwischen die 7 Milliarden Grenze überschritten. Die Reduzierung der Anbauflächen für Nahrungsmittel wird zwangsläufig auf die Lebensmittelpreise durchschlagen. Der Zwang zur „billigen“ Massenproduktion von tierischen und pflanzlichen Produkten wird verstärkt, Lebensmittelskandale werden sich häufen.</p>	Die Ausführungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für den Anbau von Einsatzstoffen für die Biomasseanlage und die Auswirkungen auf die Lebensmittelproduktion werden zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den Punkten 4. und 5. verwiesen.	K
	<p>Das Fazit der vorstehenden Ausführungen kann nur lauten:</p> <p>Sofortige Einstellung aller Aktivitäten zur Weiterverfolgung der Erweiterungsplanung Methangasanlage Resseriethe.</p>	Das in der Stellungnahme dargelegte Fazit wird zur Kenntnis genommen. Diesem wird mit Bezug auf die o.g. Ausführungen der Abwägung jedoch nicht gefolgt.	Z